

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Erzherzog Ferdinand II. von Tirol

Geschichte seiner Regierung und seiner Länder

Hirn, Josef

1888

Innere Landes- und Regierungsgeschichte

INNERE LANDES- UND REGIERUNGS- GESCHICHTE.

(Schluss.)

H. Ständische Verhältnisse.

I. Capitel.

Adel.

Der alte Adel Tirols ist im Zeitraume der Regierung Ferdinands in numerischem und materiellem Rückgange begriffen. Die Landtafel von 1524 weist 192, jene von 1546 noch 182 und die von 1596 nur mehr 161 adelige Herren auf. Unter diesen letztern befinden sich manche, wie die Guarient, Hohenhauser und Wellinger, welche erst vom Erzherzog in den Herrenstand erhoben wurden¹⁾. Ferdinand war mit den Erhebungen in den adeligen Stand so freigebig, dass der Landtag von 1590 sich darüber förmlich beschwerte und auch seine eigene Regierung zum Masshalten riet²⁾. Bei kaiserlichen Adelsverleihungen an Untertanen bestand man darauf, dass der Geadelte die erzherzogliche Confirmation nachsuchte. Ein Bürgerlicher sollte durch die Rangserhöhung der Gerichtsobrigkeit, unter welcher er früher gestanden, nicht entzogen werden. Ferdinand wurde daher von seinen Räten erinnert, er möge den Neugeadelten in Bregenz den Auftrag erteilen, sich als „bürgerkinder“ dem „ratgang und andern bürgerlichen beschwerden“ zu unterwerfen. Dem geadelten Kaufmann Voglmeier ward bedeutet, er habe bezüglich „der hantirung und gwerb“ jener Obrigkeit zu gehorchen, unter deren Stab er sein Geschäft betreibe³⁾.

¹⁾ Ein (unvollständiges) Verzeichnis adeliger Geschlechter von 1551 im hist. statist. Archiv f. Süddeutschland I, 342.

²⁾ A. D. 1594 Fol. 40.

³⁾ A. D. 1565 Fol. 348; A. D. 1581 Fol. 498. Vgl. 1. Band p. 414. Bezüglich des von K. Maximilian II. geadelten Geschlechtes Sagmeister in Bozen erklärte die Regierung, es könne zum Hofrecht berufen werden, aber mit seinen Gütern

Die Vermögensverhältnisse des tirolischen Adels können für unsere Periode nicht als glänzend bezeichnet werden. Abgesehen von den Pfandherrschaften stellten die Herren nur ein bescheidenes Contingent von Kreditoren der landesfürstlichen Kammer. Die Regierungsräte, von denen selbst ein ansehnlicher Teil adeliger Herkunft war, erklärten 1563 dem Kaiser: durch Leute, welche die Verhältnisse des Landes nicht kennen „wird dem (tirolischen) adel grosser reichthum zugemessen, welches aber im grund sich weit anderst befindet; es sind jetzt nicht mehr als vierzig geschlechter vorhanden, darunter die wenigsten vermöglich“. Wenn der Erzherzog oder seine Kammer in adeligen Kreisen um Gelddarlehen sich bewarb, so war das Resultat gewöhnlich ein sehr unbedeutendes. Viele adelige Herren waren bereits stark verschuldet und zum Verkaufe ihrer Eigengüter genötigt; nur die Wolkenstein waren nach der Versicherung der Kammerräte ein wolhabendes Geschlecht¹⁾.

Nach aussen zwar suchte man zu glänzen, aber der grosse Aufwand zerrüttete häufig nur noch mehr den Vermögensstand der Dynasten. Guarinoni geisselt die müssigen verarmten Junker, welche zwar mit schönen Krägen aber ohne Hemd einherstolziren, welche „zur Bulschaft“ oft Mantel und Hut ausleihen „und nicht wissen“, wie sie den Mantel schwingen sollten, damit man ja ihre prächtigen Kleider sähe, die sie vielleicht noch nicht bezahlt haben; mancher, so eifert unser Satiriker weiter, gebraucht den ganzen Tag über den Zahnstocher, „aber fress ihn am liebsten vor Hunger selbst“²⁾.

Die fortschreitende Cultur hatte der Adel vielfach nur äusserlich angenommen. Die Neigung zur Gewalttätigkeit und rohen Willkür tritt um so abstossender hervor, je mehr die politische und militärische Bedeutung des Standes schwindet.

Der Erzherzog, welcher schon als Statthalter Böhmens mit einem glänzenden Kreis adeliger Herren umgeben war, suchte als Landesfürst auch den tirolischen Adel an seinen Hof zu ziehen. Seine Räte billigten diese Absicht und suchten ihn darin zu bestärken. „Das macht“, sagten sie, „bei ihnen (den Adeligen) guten willen und dient

stehe es unter jener Obrigkeit, in deren Bezirk dieselben liegen. A. D. 1579 Fol. 409.

¹⁾ Nach dem Anschlag einer Zwangsanleihe beim Dosserischen Aufstand war der Adel folgendermassen taxirt: Künigl mit 500, Thun mit 600, Trautson, Madruz, Welsberg und Wolkenstein mit je 1000 Gulden, die andern Geschlechter mit 200—400 Gulden. — T. 1562 Fol. 400; A. D. 1563 Fol. 1107; G. v. H. 1567 Fol. 192, 260; M. a. H. 1571 Fol. 194.

²⁾ Guarinoni, Die Grewel der Verwüst. 275.

ihnen zu sundern trost“¹⁾. Aber die Ausführung stiess häufig auf mancherlei Schwierigkeiten. Handelte es sich um die Verleihung einer wichtigern Stelle, wozu man Kenntnisse und Praxis voraussetzen musste, so konnte man nur schwer die „qualifizirten“ Persönlichkeiten finden, und gerade jene Herren, welchen der Ruf politischer Einsicht und verständiger Wirtschaftlichkeit vorausgieng, zeigten sich gegen einen derartigen Antrag Ferdinands am sprödesten. Sie concentrirten ihre Aufmerksamkeit am liebsten auf ihre eigenen Güter und wollten sich durch Regierungsgeschäfte nicht stören lassen²⁾. Aber auch noch in einer anderen Beziehung wurde der Erzherzog vom Adel seiner Lande nicht zufrieden gestellt. Er wünschte sich aus demselben nicht bloß tüchtige Beamte, sondern auch elegante Hofleute. Die Schar der Truchsessens und Kämmerer rekrutirte er aus den Söhnen des Adels, welche sich an seinem Hofe reichliche Welterfahrung sammeln sollten. Dass dieser Zweck erreicht wurde, wird man nicht bezweifeln, allein der Preis hiefür erschien vielen als ein zu hoher; denn wer sich in den Hofdienst begab, musste nach Ferdinands eigenem Geständnis von seinem Vermögen „was tapfers“ zusetzen. Aus demselben Grund suchten haushälterische Herren dem landesfürstlichen Aufgebot zur Teilnahme an Festlichkeiten und Reisen des Erzherzogs sich möglichst zu entziehen. Der Statthalter, Graf Georg von Helfenstein, gab Ferdinand den Rat, seine adeligen Untertanen mit solchen Berufungen zu verschonen, wenn er sie nicht zu Beschwerden veranlassen wolle. Obersthofmeister Graf Wilhelm von Zimmern wollte den Besuch des Innsbrucker Hofes einstellen: „weil es meinem beutel mehr als beschwerlich“, und Karl Fröhlich v. Fröhlichsburg lehnte nebst vielen andern Adeligen die Reisebegleitung des Cardinals Andreas ab, da ihm schon seine bisherigen Hofdienste allzu viel Geld gekostet hätten und er nun endlich auf sein eigenes Vermögen sehen müsse³⁾. Ferdinand legte häufig ein lebhaftes Interesse auch für die Privatverhältnisse seines Adels an den Tag. Als oberster Vormund machte er von dem Rechte Gebrauch, über die Erziehung adeliger Mündel zu wachen und darüber Verfügungen zu treffen. Gern stiftete er adelige Ehen und suchte heiratslustigen Edelleuten reiche Bräute zu verschaffen⁴⁾.

1) M. a. H. 1582 Fol. 374.

2) 1591 erklärte Ferdinand dem Kaiser auf dessen Befragen, dass er unter seinem Adel keinen einzigen Mann angeben könne, der sich für den kaiserlichen Gesandtschaftsposten in Rom oder Venedig eignete T. 1591 Fol. 295; A. H. 1591.

3) Ferd. 132, 1571; A. M. 1585; Ferd. 112, 1577.

4) Der Witwe des Hofkanzlers Wellinger, einer geb. Gräfin Lodron, forderte er ihre beiden (Stief-) Söhne ab und berief sie nach Innsbruck, weil sie

Das Attribut der Wehrhaftigkeit hatte die neue Zeit mit ihren epochemachenden Erfindungen (Feuergewehr) und durch die Erhöhung der socialen Stellung des Bürgertums, wie überall, so auch dem Adel in Tirol vielfach abgestreift. Suchten auch so manche den Dienst fremder Kriegsherren, so erwies sich die Hauptmasse des tirolischen Herrenstandes völlig unkriegerisch. Zum Zuge Ferdinands gegen die Türken (1566) fanden sich ganz Wenige ein, die meisten entschuldigten sich mit dem Mangel an Kriegsvorrat, insbesondere an Streitpferden, und als man 1594 abermals an ein adeliges Aufgebot wider den Erbfeind dachte, rieten die Landstände ab, weil die Mitglieder der tirolischen Ritterschaft für einen Feldzug zu jung oder zu alt an Jahren, zugleich auch „unvermöglich“ seien¹⁾. Ueberblickt man die Reihe jener Persönlichkeiten, denen der Erzherzog in wichtigen Staatsachen sein besonderes Vertrauen schenkte, so findet man den alten einheimischen Adel sehr spärlich vertreten. Im Status der Regierung und Kammer erscheinen wol einige Mitglieder der Familien Welsberg, Spaur, Brandis, Sarntein, Fuchs und Botsch, dagegen sass im Collegium der Hofräte ein einziges Mitglied des alten Landesadels, Blasius Kuen von Belasy. Landesfürstliche Berufungen zum Eintritt in ein Ratsgremium wurden häufig unter irgend welchem Vorwande abgelehnt. Christoph v. Wolkenstein und Jakob v. Payrsberg versahen nur provisorisch und auf kurze Zeit das Amt des tirolischen Statthalters.

Eben diese beiden Männer sind als die angesehensten tirolischen Landherren jener Zeit zu bezeichnen. Es wurde schon erwähnt, dass man das Geschlecht der Wolkenstein damals für das reichste in Tirol ansah. Christoph²⁾ diente dem Kaiser Ferdinand (seit 1553) als tirolischer Regierungsrat, trat aber unter dem Erzherzog von der ihm übertragenen Leitung des Statthalteramtes 1568 zurück. Zum Lohn seiner bisherigen Mühewaltung sollte ihm die Pfandverschreibung auf die Herrschaft Lienz um 2000 G. erhöht werden. Er erklärte aber, diesen Gnadenakt nicht annehmen zu können, weil er selbst mit den Ständen dafür gestimmt habe, dass die landesherrlichen Pfandschaften

bei der Mutter „kein lernung haben“. Mit seinen Heiratsplänen war er nicht immer glücklich. So erklärt ihm der junge Herr v. Köstlan, das anempfohlene Fräulein sei ihm zu alt. Für die Herren Christoph und Sigmund von Welsberg verwendete sich Ferdinand, um ihnen zwei reiche Bräute, Adalberta und Constantia aus dem Hause der Fugger, zu verschaffen. In der Tat kam die Ehe Christophs mit Adalberta zu Stande (1582)

¹⁾ A. D. 1566 Fol. 181; V. d. f. D. 1566 Fol. 940; Ferd. 57, 1594.

²⁾ Er gehörte zur Linie Rodenegg und war geboren 1530, vermählt mit Ursula von Spaur und starb 1600.

nicht gesteigert werden sollten¹⁾. Von nun an widmete er sich mit allem Eifer und grossem Geschicke der Verwaltung seiner ausgedehnten Güter. Mit den Erzeugnissen seiner Messinghütte in Taufers, wohin ihm vertragsmässig das Kupfer aus den dortigen landesfürstlichen Erzgruben geliefert wurde, betrieb er einen schwunghaften Handel und erweiterte denselben noch durch eine Vitriolbrennerei. Zu diesem Zwecke erkaufte er von den Italienern Nerotti und Valarsi das Patent, „den rohen Vitriol auf römische art zu raffiniren“. Sorgfältig sah er darauf, dass ihm für sein Fabricat keine Concurrenten erstanden, und suchte deshalb ebenso dem Vitriolimport des Hauses Manlich aus dem Salzburgischen wie dem Handel mit dem tridentinischen Produkt (in Pergine) entgegenzutreten²⁾. Allerdings wollte man sich auch nach seinem Abschiede von den Staatsgeschäften bei öffentlichen Angelegenheiten seiner bedienen. Er war einer von den vier Sequestratoren, denen die Verwaltung des Stiftes Trient übertragen wurde. Doch beschäftigte ihn auch da vor allem seine Messinghütte³⁾, und bald trat er von dem Sequestrationsgeschäfte ganz zurück. Gleich darauf wollte ihm Ferdinand die Würde des Landeshauptmanns übertragen, allein er verhielt sich im Hinweis auf seine ausgedehnten Privatgeschäfte ablehnend⁴⁾. Dagegen fand er sich allemal ein, wenn ihn der Landesfürst an den Hof berief, damit er hier an den Beratungen über wichtige Regierungsfragen teilnehme. Ebenso fehlte er nie, wenn die Landstände sich versammelten, wobei er, wie der Chronist erzählt, offen und rückhaltslos für das Interesse des Landes eintrat und „sich darum bisweilen bei fürsten abhold (machte) und ihm also ungnad auf den hals geschöpft“. Mochte auch Wolkenstein durch sein männlich freies Wort manchmal in höchsten Kreisen eine gewisse Verstimmung gegen sich wachrufen, so erkannte doch gerade der Erzherzog die Bedeutung und Einsicht dieses Mannes⁵⁾ offen an, indem er ihm 1572 die Würde eines Geheimrates verlieh. Vier Jahre früher hatte er ihn zum Erblandstallmeister ernannt. Ein Feind von übertriebenem Luxus und törichter Verschwendung⁵⁾ hatte Christoph dagegen lebhaftes Interesse für künstlerische

¹⁾ G. v. H. 1568 Fol. 318.

²⁾ E. u. B. 1572 Fol. 5; G. v. H. 1573 Fol. 255, 326; M. a. H. 1573 Fol. 246; Ferd. 341; Ferd. Freih. W. Das Erträgnis der Kammer aus dem Wolkensteinischen Bergwerkshandel belief sich jährlich auf 3—4000 G.

³⁾ Vgl. Arch. f. K. öst. Gesch. LXIV, 433.

⁴⁾ Ferd. 445. Wolkenstein lehnte es auch ab, seinen ältesten Sohn in das Gremium der Regenten treten zu lassen.

⁵⁾ Diesen Charakterzug Wolkensteins beleuchtet folgendes Schreiben. Ich

Bestrebungen und schmückte sein Schloss Rodenegg derartig aus, dass es mit Ambras wetteiferte. Der Name des vielerfahrenen, ehrenwerten Freiherrn hatte auch im Lande guten Klang, und so finden wir Christoph von Wolkenstein gerühmt als „der fürnemsten ansehnlichen tirolischen landherrn einen, auch der lands- und lehensgebreuch hoch erfahren treuherzigen und in fürfallenden landsachen gleichsam als ein säul und vater“. Er war, wie sein Vetter Marx Sittich, der tirolische Geschichtsschreiber, berichtet, „ein treuer vater des vaterlands“ gehalten¹⁾.

Ein ebenso bedeutender und mannigfach beschäftigter Herr war Jakob v. Payrsberg. Er war eine im ganzen Land bekannte, überall gern gesehene Persönlichkeit. Sein Ansehen beruhte zunächst nicht auf hervorragendem Reichtum, sondern auf seinen persönlichen Eigenschaften²⁾. Ein heiterer Gesellschafter, ein dienstbereiter, geschäftskundiger Vermittler und ein tüchtiger Hauswirt, ward er unzählige Male zu öffentlichen und privaten Verhandlungen und Geschäften berufen, neben denen er noch Zeit genug fand, um sein eigenes Hauswesen wol zu bestellen. Von seinem Vater hatte er Schloss Schwanburg, die Hälfte von Payrsberg und mancherlei Güter in Nals und Tisens geerbt, was nach seiner eigenen Schätzung einen Capitalswert von nicht viel mehr als 8000 G. repräsentirte. Im Laufe der Jahre steigerte sich sein Vermögen wol auf das Achtfache. Die Meliorationen, die er auf seinen Liegenschaften vorgenommen, die Zukäufe, welche er realisirte (darunter die Herrschaft Neuhaus von Hans Trautson) berechnet er auf einen Wert von 56.000 G. Die Schlösser Schwanburg und Payrsberg liess er befestigen und verschönerte sie mit neuen Gartenanlagen und grossen Saalbauten. Er legt Neugereute an und gewinnt aus ihnen ertragreiche Weinberge, seine Weiher liefern reichliche Beute an Karpfen.

Daneben bekleidet er mannigfache öffentliche Vertrauensposten. Durch fast zwanzig Jahre (1550—1569) ist er Beisitzer des adeligen

bin, schreibt er dem Kanzler, auf die Hochzeit geladen, welche die Tochter des kärnthnerischen Landeshauptmanns Khevenhiller mit dem Grafen von Ortenburg feiert und kann die Einladung nicht wol ablehnen. Aber ich will nicht Folge leisten wegen des „grossen pomp und pracht“. Der Kanzler möge daher auf die Zeit des Festes eine Commissionsberatung ansetzen, wobei Wolkenstein beteiligt, damit er einen hinreichenden Entschuldigungsgrund für sein Fernbleiben habe. Ferd. Suppl. W. 1578.

¹⁾ Brief des Landschreibers Stöckl an Christ. Fugger v. 11. Juni 1598. J. F. D. 1155. Wolkensteins Chron.

²⁾ Payrsbergs eigenhändige Aufzeichnungen seiner Erlebnisse liegen auf dem gräflich Wolkenstein'schen Schlosse Trostburg.

Hofrechtes, zugleich treffen wir ihn als Ratsfreund der Stadt Bozen; 1562 fungirt er als Stellvertreter des Landeshauptmannes. Landesangelegenheiten führen ihn schon 1560 an den kaiserlichen Hof in Wien, drei Jahre später begrüsst er den Erzherzog in Prag im Namen der Landstände als künftigen Herrn und Regenten Tirols. Jeder Landtag, fast jede Zusammenkunft des ständischen Ausschusses oder einzelner Vertrauensmänner, welche über die „landsbeschwer“ Rat halten, sieht Payrsberg in ihrer Mitte¹⁾. 1569 beruft ihn der Erzherzog nach Innsbruck, wo er für kurze Zeit an Stelle des Grafen Georg von Helfenstein die Würde des Statthalters bekleidet. 1571 trat er vom Regiment aus, um sich ganz der Bewirtschaftung seiner Güter zu widmen; allein zu wiederholten Malen eilte er auf den Ruf Ferdinands nach der Landeshauptstadt, um an wichtigen Beratungen Theil zu nehmen. Er arbeitete auch im Comité zur Reformirung der Landesordnung. Die Berufung zum tirolischen Kammerpräsidenten schlug er ebenso aus wie jene zum Hofmeister in Mantua und beim jüngern Herzog von Baiern. Seine Beziehungen zu Ferdinand und dessen erster Gemahlin Philippine waren besonders freundschaftlicher Natur. Kurz vor seinem Tode (1581) trübte sich sein intimes Verhältnis zum Erzherzog, weil sein Sohn eine Gräfin v. Arco zur Frau genommen hatte²⁾. Die Verdienste Payrsbergs fanden ihre Anerkennung in seiner Ernennung zum kaiserlichen Rat und der Erhebung in den Freiherrnstand. Wie lebhaft seine Theilnahme am kirchlichen Restaurationswerk gewesen, wurde schon an anderer Stelle betont³⁾.

Während wir an den Persönlichkeiten eines Wolkenstein und Payrsberg die Wirksamkeit biederer und achtenswerter Landherren beobachten können, mangelt es anderseits nicht an Beispielen, bei denen Roheit und Gewaltthätigkeit von Mitgliedern des adeligen Standes in recht abstossender Weise vor Augen treten. Kein tirolisches Geschlecht ist in den Annalen unseres Zeitraumes schwärzer gebrandmarkt, als das der Lichtenstein. Es gab damals drei Linien, Eine derselben, seit 1538 in den Grafenstand erhoben, repräsentirte Constantin, der seinen Vater frühzeitig verloren hatte und unter der Vormundschaft des Kammerpräsidenten Kuen stand. Ein anderer Zweig stammte von dem Landeshauptmann Wilhelm von Lichtenstein (gest. 1546). Ihm gehörte Bartlmä von Lichtenstein an, der Inhaber

¹⁾ Für seine oftmaligen Reisen in Landesgeschäften bewilligten ihm 1568. die Stände eine Remuneration von 200 G.

²⁾ Ueber die Arco siehe u. ³⁾ 1. Band p. 276.

des Schlosses Karneid. Die Schwestern dieses Herrn hatten in angesehene Familien geheiratet: eine war die Gemahlin des Georg Fugger von Kirchberg und Weissenhorn, eine andere des Christoph von Spaur, eine dritte des Gabriel von Taxis. Die dritte Lichtensteinische Linie war im Besitze der Pflegschaft Kaltern. Ihr Stammhalter war Balthasar, welcher mit den Familien Spaur und Payrsberg verschwägert war und drei Söhne: Wolfgang, Erasmus und Christoph hinterliess.

Dasjenige, was man über den Grafen Constantin im Kreise der Regierung von dem Zeitpunkt an vernahm, als er der Vormundschaft entlassen war, klang nicht vertrauenerweckend¹⁾. Einlaufende Berichte zeichneten ihn als einen der eifrigsten Beschützer der Banditen, welche auf seinem Schloss Castelforn ihr Stelldichein hielten. Zum dortigen Burghauptmann hatte der Graf, so wurde erzählt, einen Mörder bestellt, welcher ob seiner Gewalttaten eigentlich den Tod verdient hätte. Untertanen und Diener hatten von Lichtenstein grausame Behandlung zu erdulden, und die von ihm verzeichneten Aeusserungen über sein Verhältniß zum Landesfürsten liessen ihn als einen ebenso rohen als unbotmässigen Vasallen erscheinen²⁾. Ein Conflict des Grafen mit der Regierung wegen der Schlosskirche zu Rattenberg veranlasste den Erzherzog, die Rücklösung dieser Pfandherrschaft zu betreiben. Zur selben Zeit aber, da er wegen seiner verdächtigen Beziehungen zu den italienischen Banditen nach Innsbruck citirt wurde, erscheint sein Name mit einer dunkeln Geschichte verbunden, welche sich bei dem Geschlechte der Lichtenstein auf Karneid zutrug.

Auf diesem Schlosse residirte als Besitzer der zugehörigen Herrschaft Bartlmä von Lichtenstein. Schon K. Ferdinand liess ihm das ungnädige Misfallen ausdrücken wegen seines anstössigen Lebens mit einer „Dirn“. Vielleicht war es dieselbe Person, welche der Ritter später zu seiner Gemahlin wählte, denn Wolkensteins Chronik erzählt, Lichtenstein habe seine Dienstmagd geheiratet, „die von schlechten Leuten gwest, die man auch nit viel guts gezigen hat“. Im Jahre 1568 treffen wir ihn bereits als Angeklagten vor den Schranken des adeligen Hofrechtes, welches ihn wegen hartnäckigen Ungehör-

¹⁾ Ueber die Mutter des Grafen, Margaretha geb. Helfenstein, vgl. 1. Bd. p. 146. Vgl. Schönherr, Das Schloss Schenna p. 50.

²⁾ Die Kammer berichtet, er habe erklärt, „er erkenn E. F. D. nit, dass Sie ihm in seiner jurisdiction Castelforn zu befehlen haben“. Ein anderes Mal, als man ihn unter dem Hinweis auf das Schicksal der Grafen von Arco zur Vorsicht mahnte, soll er entgegnet haben: „sein die grafen von Arco cujoni gewest, so well ers nit sein, sondern sich wehrn, so lang ein stein auf dem andern steht“. M. a. H. 1585 Fol. 510. — Ferd. 341.

sams gegen die Befehle seiner Obrigkeit zu einer Geldstrafe von 400 G. verurtheilte¹⁾. Kurze Zeit darauf gab er der landesfürstlichen Regierung zu neuerlichen Klagen Anlass. Oberhalb seiner Güter lagen Waldungen der Gemeinde Welschnoven. Als nun die Dorfleute die dortigen Holzvorräte zu Tal liefern wollten, sperrte ihnen Lichtenstein die Durchfuhr und nötigte sie, die Klage in Innsbruck wider ihn anhängig zu machen. Weil er die darauf hin erfolgenden Befehle der Kammer ignorirte, so citirte ihn Ferdinand nach Innsbruck und liess ihn daselbst in Arrest legen. Die Untersuchungen aber, die man jetzt vornahm, entrollten ein geradezu schaudererregendes Bild von der unmenschlichen Mishandlung, welcher seine Untertanen bisher ausgesetzt waren. Es sind nicht weniger als 95 Klagepunkte, über welche sich das Zeugenverhör erstreckte. Der Kammerprocurator fasste in seiner Klageschrift die Ergebnisse der richterlichen Inquisition mit den Worten zusammen: „er hat frevenliche vermesenheit mit weisbildern begangen, auch viel greuliche marterung ehrlicher männer, weder jugend noch alters geschont, viel ehrliche männer mit klemmung der finger, harter gefengnis, gar geringer leibsunterhaltung, erfrerung des leibs, nach der gefengnis mit streichen, stossen, schlagen, würfen dermassen gemartert, dass viele tadelhaft wurden und nun betteln gehn“, vielen Untertanen hat er das Vermögen abgenommen „wider gott, recht und billigkeit“, für das Gefängnis rechnete er ihnen noch grosse Kosten an, ohne alles Recht führte er neue Grundzinsen ein und erhöhte die bestehenden, er confiscirte willkürlich Verlassenschaften, in summa: Niemand konnte bei ihm das Recht erlangen, und alle spürten seine Tyrannei.

Mehrere von seinen Gerichtsuntertanen, welche als Zeugen vorgerufen wurden, wiesen ihre Hände vor, von denen in Folge des grausamen Klemmens, welches der Gerichtsherr in eigener Person prakticirt hatte, die Nägel abgefallen waren. Schwangere Frauen der Tortur zu unterziehen, bereitete dem Ritter ein sonderes Vergnügen. Eine Dirne, welche die Qualen der Folterung überlebt hatte, warf er in das gräuliche Schlossgefängnis und überliess sie hier den Qualen des Hungers und des Ungeziefers. Als eine mitleidige Magd der Unglücklichen einige Speisereste zubringen wollte, welche sie sich selbst vom Mahle abgespart hatte, begegnete ihr auf der Treppe zum Verliess der Sohn des Lichtensteiners und merkte alsbald ihre Absicht. Er schlug ihr also den Speisevorrat aus der Hand und wies ihn seinem

¹⁾ Er hatte, wie die Kammer berichtet, 5 kaiserliche, 18 Regierungs- und 24 „landshauptmannische“ Befehle misachtet.

Hunde zum Frass. Nach einiger Zeit brachte man die Eingekerkerte, welche schon dem Tode nahe war, in die Backstube, damit sie sich dort während der Nacht etwas erwärme. Am Morgen war sie verschwunden, und wenige Tage später entdeckte man ihren halb verwesenen Leichnam in der Schlosscisterne, wohin sie nach der Meinung der Leute der Burgherr geworfen hatte¹⁾.

Lichtenstein lag acht Monate lang zu Innsbruck in Haft, seine Entschuldigungen wurden als grundlos befunden, und die Räte plädirten zunächst auf Verlust seiner Lehensgüter. Da traf vom adeligen Hofrecht in Bozen das schriftliche Gesuch an Ferdinand ein, worin um die Freilassung des Angeklagten supplicirt wurde. Obwol man nun bei Hofe die Befürchtung hegte, Bartlmä würde seine Untertanen nach der Rückkehr so terrorisiren, dass Niemand mehr Zeugnis wider ihn abzulegen wagte, so getraute man sich nicht, die Intervention seiner Standesgenossen zu ignoriren oder zurückzuweisen. Damit also der Landesadel nicht „etwas nachdenklich“ werde und damit er verspüre, dass man seine Privilegien achte, wurde Lichtenstein ledig gegeben gegen das Versprechen, sich an Niemanden zu rächen. Das Hofrecht sollte über die gegen ihn erhobenen Anklagen das Urtheil sprechen. Der Erzherzog ordnete dazu zwei klageführende Procuratoren ab, befahl eine Verstärkung der Zahl der Gerichtsbeisitzer und die Uebertragung des Vorsitzes an einen unparteiischen Landherrn, weil der Landeshauptmann mit Lichtenstein verwandt war. Unterdessen hatte der Ritter sich schon neue Ungesetzlichkeiten erlaubt, indem er z. B. die Steuern seiner Gerichtsuntertanen zurückhielt. Dennoch fand er auch jetzt mächtige (nicht näher bezeichnete) Freunde, deren Einfluss beim Landesfürsten so viel vermochte, dass derselbe plötzlich, bevor das Hofrecht seine Entscheidung gefällt hatte, den ganzen Process niederschlug. Der Angeklagte wurde zu einer „Verschreibung“ begnadigt, worin er sein Unrecht bekennen und sich verpflichten musste, „für die strafe, so wir bei ihm zu ersuchen haben, ein benannte (1000 G.) summe gelts zu erlegen“, auf eine neuerliche Citation sollte er sich persönlich stellen; endlich sollte diese Begnadigung Niemanden hindern, seine Rechte und Forderungen gegen ihn geltend zu machen. Die Kammerräte hielten es für angezeigt, den Erzherzog in ihrem eigenen und im Namen der Unter-

¹⁾ Ausserdem berichtete der Landrichter von Bozen über flagrante Fälle von Unzucht, welche Lichtenstein und sein Sohn begangen. Dafür erhielt der Richter vom Ritter, während dieser noch „verstrickt“ war, einen Drohbrief. — Dem Pfarrer von Deutschnoven hatte Lichtenstein die Einkünfte entzogen, weil derselbe ein unwürdiges Leben führe.

behörden zu ersuchen, er möge dem Ritter und seinem Sohne jeden Racheakt gegen jene Leute untersagen, welche als Zeugen, Ankläger oder Untersuchungsrichter gegen ihn fungirt hatten. Wir zweifeln, erklärten die Räte, ob Lichtenstein sein gegebenes Wort halten werde. In der nächstfolgenden Zeit findet sich bemerkt, dass Bartlmä wol einen Teil der Strafsumme bezahlt, aber zugleich auch wieder Uebergriffe auf das Gut seiner Untergebenen sich erlaubt habe. Die Kammer hielt eine gerichtliche Verfolgung jetzt noch für schwieriger als früher, denn Niemand getraue sich wider ihn zu zeugen, und der Landeshauptmann gewähre ihm in jeder Weise Vorschub, „was bei andern allerlei nachdenkens und abscheu erregt“. Die Räte erlaubten sich diesmal die Bemerkung, der erzherzogliche Gnadenakt sei übel angebracht gewesen¹⁾.

Aber nicht bloß gegen andere richtete sich der gewalttätige Sinn dieser Herrn, sondern selbst gegen das eigene Blut wütete das Geschlecht. Bartlmä hatte einen Sohn, Wilhelm genannt, welcher an roher Grausamkeit ein würdiges Seitenstück zu seinem Vater bildete. Wilhelm wurde zur selben Zeit, als der alte Lichtensteiner wegen der erwähnten Uebeltaten in Haft lag, der gröblichsten Schmähungen auf die Kirche und das Altarssakrament beschuldigt und wurde aus der über ihn verhängten Gefangenschaft erst entlassen, als er sich zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses herbeiliess. Bald darauf verfiel er in eine Geldbusse, weil er während des adeligen Hofrechtes einen Edelmann mittelst einer „verbotenen wöhr“ unvorsichtiger Weise verletzt hatte²⁾. Einige Jahre später (1586) fand er ein dunkles Ende, der Chronist meldet einfach: „er kam übl um etwan aus straf gottes“. Wilhelm von Lichtenstein wurde unweit des Schlosses Karneid ermordet. Das Gerücht bezeichnete seine Frau Barbara Römer³⁾, seinen Vater, welcher mit derselben in unerlaubten Beziehungen gestanden, und den Grafen Constantin von Lichtenstein als Täter oder Anstifter⁴⁾. Als eigentlicher Mörder entpuppte sich Erasmus von Lichtenstein,

1) G. M. 1572 Fol. 2110, 2551; G. v. H. 1572 Fol. 291; M. a. H. 1572 Fol. 195, 230, 273, 426, 564, 583, 720; A. D. 1572 Fol. 490, 775; E. u. B. 1573 Fol. 255; G. M. 1573 Fol. 844, 1362, 1423; G. v. H. 1576 Fol. 339, 711; M. a. H. 1576 Fol. 594; G. M. 1576 Fol. 1822; M. a. H. 1577 Fol. 22; G. M. 1577 Fol. 2367; V. d. f. D. 1576 Fol. 649; P. XIV, 646; Ferd. Ben.; Ferd. Suppl. L und W; Ferd. 275.

2) G. M. 1574 Fol. 1964; M. a. H. 1575 Fol. 321, 414.

3) Barbara war eine Tochter des Hans Römer, eines Bruders des Landeshauptmanns.

4) Vgl. I. Band p. 519.

der Pfleger in Kaltern, welchen das Schuldbewusstsein zur Flucht ausser Landes trieb¹⁾; bezüglich der andern genannten Mitglieder des Hauses konnte die schwerfällig und langsam geführte Inquisition nicht völlige Klarheit schaffen. Constantin, gegen den auch noch anderweitige Klagen wegen schwerer Gewalttaten einliefen, wurde schliesslich mit Rücksicht auf „die grosse verwandschaft und die guten dienste seiner vorfahren“ begnadigt, die Witwe des Ermordeten blieb zwei Jahre lang im Hause des Landeshauptmanns internirt, Bartlmä musste „um leib und gut obligation und glübd“ ausstellen²⁾. Constantin starb in türkischer Gefangenschaft, Bartlmä belastete seine Güter mit hohen Schulden und endete als herabgekommener Edelmann³⁾. Ein Zeitgenosse berichtet: „er hat in seinen jahren viel triebfall und grosse not überstanden, ist zuletzt in grosse armut geraten und 1602 ungefähr im 90. jahre gestorben; er war einer der reichsten, aber er ist von weibsbildern um das seine kommen“.

Für die schweren Vergehen, deren sich die Lichtensteiner schuldig machten, wird man die Schuld und Verantwortlichkeit nicht ihrem eigenen gewalttätigen Sinn allein aufbürden, sondern auch der laxen Gerichtspraxis und dem strengen Kastengeist der Landherren. Zu wiederholten Malen findet sich gegen Bartlmä betont, dass er wie jeder andere Untertan den Gesetzen der Landesordnung unterworfen sei, dennoch wurde er nie nach der Strenge des Gesetzes behandelt. Jedesmal liehen ihm seine Standesgenossen ihre Intervention; in ihren Augen scheint ihm all das, was die Untersuchung zu Tage brachte, nichts an seiner ritterlichen Ehre und Reputation genommen zu haben. Obwol die Akten seinen Process ausdrücklich als einen solchen bezeichnen, „der in diesem land unerhört“, war Bartlmä gleichzeitig mit wichtigen landesfürstlichen und ständischen Vertrauensämtern bekleidet; bis 1579 war er Viertlhauptmann, bis 1582 Mitglied des landschaftlichen Steuerausschusses.

Wie gross auch das Mass jener Nachsicht sein mochte, mit welcher der Landesfürst seine adeligen Landherrn zu behandeln pflegte, der Uebermut und die Unbotmässigkeit einiger welschtirolischer Geschlechter hat selbst dieses weite Mass erschöpft und die Regierungsgewalt zu einem doch etwas kräftigern Einschreiten veranlasst. Die Grafen von Arco und Lodron, sowie die Herren von Agrest strebten geradezu nach völliger Ablösung vom tirolischen Verbande, wobei sie

¹⁾ Im gleichen Jahre erscheint Erasmus als Gast im Ambrasers Schloss. Amb. S. Trinkbücher.

²⁾ A. H. 1586, 1587; A. D. 1586 Fol. 152, 508, 763; A. D. 1588 Fol. 209, 433.

³⁾ Mayrhofen erzählt, dass ihm auch Karneid abgebrannt sei.

sich auf ihren reichsfreiherrlichen Stand beriefen. Man erhob gegen diese Herren Klagen zweifacher Art: sie störten durch ihr banditenhaftes Fehdewesen die so wünschenswerte Ruhe an der südlichen Landesmark, und sie verweigerten für sich und ihre Untertanen jede Beteiligung an dem tirolischen Steuerwerk.

Vinciguerra von Arco war 1413 von Kaiser Sigismund in den Stand der Reichsgrafen erhoben worden. Franz, sein Neffe, war der Stammvater zweier Linien, welche in unserer Epoche beiderseits in zahlreichen Sprossen fortblühten und den gräflichen Titel führten¹⁾.

¹⁾ Schon Gebhardi, *Genealogische Geschichte* III, 584, betont, dass der Grafentitel nur dem Vinciguerra (II.) und dessen Söhnen erteilt wurde, wogegen auch Vinciguerras Bruder Anton und die Nachkommenschaft dieses letztern den Titel sich beileigten. Vinciguerra II. hatte keine Kinder. Oftmals findet sich die Angabe, die Herren von Arco seien 1221 von Kaiser Friedrich II. in den Grafenstand erhoben worden. In den Akten des 16. Jahrhunderts wird diese Erhebung unbedenklich anerkannt. Frapporti, *Della storia del Trentino* 403, Perini, *Statistica del Trentino* 24, und andere haben diese Tatsache ohne Anstand registriert. Gebhardi l. c. 579 macht die Bemerkung, dass die Herren nach dem Jahre 1221 den Grafentitel nicht führten. Egger, *Gesch. Tirols* I, 237, findet es unbegreiflich, „dass Bischof Albert von Trient, der beim Kaiser in Gunst stand, dies (die Rangserhöhung) nicht zu verhindern wusste“. Josef Hippoliti (in der Sammlung *Archischer Urkunden des Franco*, J. F. D. 849) und mit ihm übereinstimmend A. Jäger, *Gesch. der landständ. Verf. Tirols* I, 210 führen sachliche Gründe gegen die Echtheit der Urkunde von 1221 an. Die Fälschung constatirt auch Böhmer-Ficker, *Regesta Imperii* V, 1, No. 1292. Jäger findet es wahrscheinlich, dass das Diplom während des Streites der Arco mit den tirolischen Landesfürsten im 16. und 17. Jahrhundert angefertigt wurde; Ficker bemerkt, dass das Falsificat einer andern Fälschung (No. 1360) zur Vorlage diene, welche schon in einem Transsumpt von (angeblich) 1307 erscheinen soll. Ist aber diese Zeitangabe nicht authentisch, so könnte an das 15. Jahrhundert als an die Entstehungszeit der Urkunde von 1221 gedacht werden. Wenn nämlich die Grafenwürde 1413 jenem Vinciguerra erteilt wurde, den Gebhardi (*genealogische Tabelle*) als solchen bezeichnet, so läge die Annahme nahe, dass sein Bruder Anton oder dessen Nachkommen die Fälschung von 1221 producirten, nachdem das echte Diplom K. Sigismunds für sie keine Geltung hatte. Diese Annahme würde freilich hinfällig, wenn sich die von Gebhardi p. 584 ausgesprochene Vermutung als richtig erweisen liesse, dass K. Sigismund seine Urkunde dem gleichnamigen Vater des genannten Vinciguerra ausgestellt habe. Doch scheint mir diese Vermutung nicht zutreffend, denn der jüngere Vinciguerra wird schon am 9. April 1391 „pro se et fratribus minoribus Antonio et Nicolao“ von Bischof Georg von Trient belehnt.

Die Ansprüche des Erzherzogs gegen die Grafen wurden durch folgende Akten unterstützt:

1359: die Edelleute von Arco schwören dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, ihm, seinen Erben und der Herrschaft Tirol getreu und dienstlich zu sein.

1363: Revers des Anton v. Arco, dass er und seine Erben der Markgräfin

Obwol der Matrikel der Reichsgrafen nicht einverleibt, diente den spätern Arco die Rangserhöhung als Hebel zur Lockerung vom tirolischen Comitatsverband. Zeitweilig mieden sie den Besuch der Landtage, noch weniger wollten sie die Landsteuer entrichten. Eine solche Renitenz rügten z. B. schon die Stände des Jahres 1531, und königliche Mandate erinnerten die Grafen an ihre Pflichten, ohne indessen Gehorsam zu finden. Ein Erbstreit der Grafen untereinander drohte sogar einen Teil ihrer tirolischen Besitzungen an Ferrara zu überliefern, hätte die Sequestration der Innsbrucker Regierung nicht zeitig vorgebeugt¹⁾. Das folgende Jahr (1554) lieferte einen neuen Beleg für die Unbotmässigkeit dieser Dynasten. Wieder bei Gelegenheit eines Erbschaftsprocesses verfeindeten sich die Brüder Ulrich und Karl und gaben, von der Regierung in Innsbruck citirt, die Erklärung ab, den König Ferdinand nicht als ihre Obrigkeit zu erkennen und unbekümmert um weitere Befehle auf den Cardinal von Trient zu compromittiren. Diesmal blieben den Regenten grössere Verlegenheiten erspart, weil beide Grafen in einem Treffen fielen, welches sie mit ihren Banditen sich gegenseitig lieferten.

Solche Erfahrungen legten es dem Hause Oesterreich nahe, dass man Schritte tue, um sich vor Abfall und Verlust zu bewahren. Dieser Absicht entsprang die Deklaration Karls V. (1556), worin ausdrücklich bekundet wurde: trotz der Grafenwürde liegen die Archischen Güter ohne Mittel im Bezirke der fürstlichen Grafschaft Tirol, welcher Grafschaft sie unterworfen sind, deren Steuern die Grafen von Arco mitbewilligen und mitzahlen²⁾.

von Brandenburg, ihren Nachkommen und den Grafen von Tirol treu sein wollen mit Oeffnung seiner Schlösser, unbeschadet den Rechten des Stiftes Trient.

1396: gleichlautender Revers der Herren Vinciguerra, Anton und Nicolaus v. Arco.

1440: Revers des Vinciguerra und Anton v. Arco, wo sie sich als Untertanen und Landleute von Tirol erklären.

1492: Missiv des Grafen Andreas von Arco an König Max I., worin sich der Graf entschuldigt, dass er zum Landtag, „darzue er beruft, aus ehafter verhinderung“ nicht erscheinen könne, und um Nachlass der Steuern bittet, „denn in dieser zeit ihm dieselb zu bezahlen unmöglich“.

1520: ein Brief der Grafen von Arco „von wegen der landshuldigung“ und wie ihre Untertanen zu Nago und Torbole dieselbe erstattet haben.

1530: kaiserliche Deklaration, welche die Grafen der Reichssteuern enthebt, dagegen zur Entrichtung der Landsteuern auffordert.

1556: kaiserliche Deklaration.

¹⁾ Lünig, Codex diplom. Germ. II, 842. Bidermann, Die Italiäner im tirol. Provinzial-Verbande, p. 101.

²⁾ Lünig, l. c. II, 810. — Fast zur selben Zeit (März 1557) unterhandelte

Eine Folge hatte diese Erklärung zunächst nicht, die Grafen veranlassten vielmehr die tirolische Regierung zu neuen Beschwerden. Während 1562 in Trient das Concil tagte, erlaubten sie sich ungebührliche Zollsteigerungen für die Waren, welche dem Bedarfe der Väter geliefert wurden, und als es im gleichen Jahre zu Arco einen Auflauf wider den Erzpriester gab, waren die Grafen die Freunde jener, gegen welche in Innsbruck Pönalmandate erlassen wurden. Wol tauchte der Plan auf, gegen sie mit Gewalt (*manu militari*) einzuschreiten, allein in Rücksicht auf die Kirchenversammlung wollte K. Ferdinand keinen Waffenlärm hervorrufen¹⁾. Unausgetragen, wie diese Verhältnisse waren, erbten sie auf Erzherzog Ferdinand sich fort. Im Aufstande Roveredo's (1564) stehen die Empörer unter dem Schutz der Grafen²⁾, einmütig verweigern diese dem neuen Landesfürsten die Huldigung. Man konnte sich nicht damit begnügen, dass die Grafen einen aus sich dem ins Land ziehenden Erzherzog zur Begrüssung entgegengeschickt hatten. Ferdinand erliess also Mandate an sie. Einige Herren nahmen die Aufforderung an und versprachen wenigstens Antwort zu geben, andere wiesen die erzherzoglichen Briefe schroff zurück³⁾. Trotzdem verhandelte man weiter und suchte ihnen die Sache möglichst zu erleichtern. Von der Huldigung ihrer Untertanen wollte man absehen, bei den Grafen sollte die Leistung eines Handgelöbnisses an Stelle des leiblichen Eides genügen. Einige Dynasten lenkten nun ein, die Brüder Scipio, Prosper und Johann versprachen, die Huldigung *procurationsweise* zu leisten, „doch der pflicht, damit Johann und Prosper dem kaiser verbunden sind von wegen der güter, so sie von ihm zu lehen tragen, und unserer (der Grafen) kaiserlichen privilegien unvergriffen“. Ferdinands Commissär, Balthasar Scheck, nahm dann im Jahre 1569 von fünf Grafen die

in höhern Auftrag der Landeshauptmann mit den Grafen über eine stärkere Besetzung ihrer Schlösser Arco und Penede, welche nicht einem einzelnen Grafen, sondern den meisten Agnaten zusammen gehörten.

1) Schl. 460. 2) A. D. 1564 Fol. 253.

3) In der Abfassung dieser Mandate war Ferdinands Kanzlei nicht genug vorsichtig. So ward Graf Scipio v. Arco zur Erbhuldigung aufgefordert, „weil du in unserer grafenschaft Tirol geboren und noch liegende güter darin hast, die unter unser landesfürstliche hohe oberkeit gehörig“, und Graf Scipio antwortet darauf in bissigem Ton, er bitte den Erzherzog, ihm mitzuteilen, „*quae sint ea bona immobilia, quorum causa serenitas vestra requirit a me iuramentum*“. Die Regierungsräte machten darauf den Erzherzog aufmerksam, dass die liegenden Güter allein keine Jurisdiktion über den Besitzer begründen; zur Huldigung ist der Graf als Landsasse verpflichtet, als welchen man ihn auch auf den Landtag beruft.

Versicherung ihrer Erbhuldigung entgegen, sechs andere hielten auch jetzt noch mit der Leistung zurück.

Der Wert dieser an und für sich geringfügigen Erfolge wurde dadurch noch mehr herabgedrückt, dass die Grafen keine Steuern zahlten¹⁾ und sich in gegenseitigen Fehden bekämpften, ohne die landesherrliche Jurisdiktion zu berücksichtigen. Liefen in Innsbruck Klagen ein über Gewalttaten der Grafen gegen ihre Untertanen, so war man in neuer Verlegenheit: den Citationen kamen sie nicht nach, und zu einem Untersuchungsrichter an Ort und Stelle wollte sich kaum Jemand brauchen lassen wegen Gefahr „von Leib und Leben“²⁾.

Nach jahrelangem Zuwarten holte Ferdinand das Gutachten einer Versammlung angesehenen Hofbeamten und Landherren ein. Sie erklärten einmütig, der Erzherzog dürfe nicht länger geduldig zusehen, wenn nicht sein Ansehen schwerer Schädigung ausgesetzt werden soll. Eine ernste militärische Demonstration schien am geeignetsten, aber da fiel der Geldmangel der landesherrlichen Kammer schwer ins Gewicht. Rücksicht auf ihn mahnte von der gewaltsamen Occupation gräflicher Schlösser ab und bewog zur Erteilung des Rates, man möge sich insgeheim einiger Grafen bemächtigen, wenn sie nordtirolisches Gebiet beträten. Damit das Ausland nicht glaube, man sei den Grafen nicht gewachsen, sollten nach Meinung der Räte auch fernerhin erzherzogliche Mandate gegen ihre Tumulte und Fehden erlassen werden, „ihrethalben (der Grafen) hetten wir wegen dieser tumulte kein bedenken, sie schlugen einander zu tot oder nit“, ja einige der versammelten Herren äusserten förmlich den Wunsch, man möge die Grafen in ihrem gegenseitigen Kampfe gewähren lassen, weil sie sich darin selbst aufreiben, also unschädlich machen. Die Ansicht der Regierung stimmte mit diesen Mahnungen zu halben Massregeln genau überein, sie erinnerte noch besonders den Erzherzog, dass man mit den Grafen auch die übrigen Confinanten als ungehorsame Steuerpflichtige bekriegen müsste, und das würde „ein böses end erreichen“³⁾. Ein gänzliches Verkennen der Dinge zeigten die Innsbrucker Regenten, indem sie Ferdinand, der im September 1577 in München war, empfahlen, gegen die Grafen den Beistand des Landsberger Vereins aufzurufen⁴⁾; der Erzherzog hat auch diesen

¹⁾ Die Steuerausfälle der Grafen kamen auf dem Landtag von 1568 wieder zur Sprache. ²⁾ A. D. 1571 Fol. 483. ³⁾ E. u. B. 1576 Fol. 644, 657.

⁴⁾ In Innsbruck glaubte man, der bairische Herzog Albrecht werde ein solches Gesuch unterstützen, weil er den Erzherzog noch fernerhin am Landsberger Bunde festhalten wolle.

Vorschlag unbedingt zurückgewiesen. Dagegen war er unermüdlich im Erlassen von Citationen und Befehlen zur Ruhe. Wie viel das nützte, bezeugt die eine Tatsache, dass Anton von Arco eben in jenen Tagen den gefürchteten Banditen Avogadro bei sich aufnahm und den Krieg gegen seinen Vetter Horazio mit erneuter Heftigkeit begann¹⁾.

Hofadvocaten bewiesen dem Erzherzog aus dem römischen Recht, dass die Grafen das doppelte Verbrechen des Landfriedensbruches und des Ungehorsams begangen, wofür sie mit Verbannung büssen sollten; weil aber diese Strafform nicht ratsam, möge man auf Geldstrafen und Gefängnis erkennen. Man versuchte es nochmals mit Citationen, und als sie, wie immer, fruchtlos waren, ergieng der erzherzogliche Befehl an den Sequestrator Franz Hendl in Trient, die Grafen zu arrestiren und ihre Güter in Beschlag zu nehmen. Drei von ihnen wurden wirklich gefangen gesetzt, machten sich jedoch in kürzester Frist wieder frei; und vom gefährlichsten aus ihnen, dem Grafen Anton, erfuhr man in Innsbruck, dass er, anstatt im Arrest zu liegen und von Hackenschützen bewacht zu werden, durch Pustertal gereist sei und bald darauf wieder mit Banditengefolg am Gardasee herumstreifte²⁾. Kaiserliche Empfehlungsbriefe, welche den Grafen bei ihren Connexionen nicht schwer zu erlangen waren, und die kleinmütigen Aeusserungen gerade der angesehensten deutschtirolischen Landherren³⁾ würden sicherlich den Innsbrucker Hof noch auf weitere Jahre zu einer wenig rühmlichen Zauderpolitik veranlasst haben, hätte nicht die schmachliche Ermordung des Grafen Horazio endlich doch eine grössere Energie der Landesregierung herausgefordert. Ferdinand beschloss, mit der Besetzung und Sequestration gräflicher Burgen und Güter Ernst zu machen. Als Mittel dazu war ein spanisches Regiment in Aussicht genommen, um dessen Werbung König Philipp er sucht hatte. Dieser Truppen wollte man sich vor ihrem Abmarsch nach Mailand bedienen; der Hauptmann in Trient hatte für Geschütz und Munition zu sorgen. Die kriegerische Stimmung oder, was viel

¹⁾ S. I. Band p. 508 f.

²⁾ Christoph v. Wolkenstein hatte von Ferdinand den Auftrag erhalten, auf durchziehende Grafen von Arco bei seinem Schloss Rodenegg zu fahnden. Allein er erwiderte, dass ihm ein solches Mandat wegen drohender Verfeindung mit den Grafen höchst unangenehm sei und wegen unzureichender Mittel unausführbar scheine; wolle man sie zum Gehorsam bringen, „wurd man auf andre weg bedacht sein müssen“. Ferd. 455; A. D. 1577 Fol. 752; A. D. 1578 Fol. 38, 691.

³⁾ Gutachten des Landeshauptmanns Römer, des Christoph v. Wolkenstein und des Jakob v. Payrsberg, dat. Bozen 22. Juni 1579. Schl. 460.

wahrscheinlicher, die Furcht vor einem gewaltsamen Widerstand der Grafen war in den massgebenden Kreisen so gross, dass man sogar an das Aufgebot des Landsturmes dachte und an alle Viertlhauptleute die nötigen Weisungen schickte. Dasselbe Gefühl liess die Regenten in Innsbruck darüber beratschlagen, mit welchen listigen Mitteln man etwa Arco und Penede einnehmen könnte. Zur Deckung der ersten Auslagen wurden 20.000 G. aus der Lade des Schenkpfennigs genommen¹⁾. In der zweiten Juliwoche eröffnete man die Aktion dadurch, dass landesfürstliche Commissarien: Landeshauptmann Römer, Franz Hendl, Conrad Schiestl und Hauptmann Rudolf Weigele mit Ferdinands Kredenzbriefen nach den obgenannten gräflichen Burgen gesandt wurden, um die Uebergabe zu verlangen. Nirgends gab es offenen Widerstand; Arco, Penede und der Palast der Grafen in Roveredo wurden bereitwillig übergeben, einzelne anwesende Grafen beteuerten ihre freundlich ergebene Gesinnung; einer von ihnen, Graf Gerhard, erklärte, sich in nächster Zeit dem Erzherzog in Innsbruck vorstellen zu wollen²⁾. Auf dieses erste Gelingen hin entsagte der Erzherzog weiterer Unterstützung durch die spanischen Söldner und legte Besatzungen in die zwei Vesten. Seine Commissäre sollten nun den zweiten Teil ihrer Mission erfüllen und den gräflichen Untertanen die Erbhuldigung abnehmen. Da stiessen sie jedoch allenthalben auf Opposition. In den meisten Orten glaubten die Leute, durch die Leistung des Eides übernähmen sie auch die Steuerbürde, und die Grafen sparten nicht abmahnende, nicht drohende Worte, um ihre Untersassen in dieser Renitenz zu bestärken. Graf Anton und sein Genosse Avogadro, welche sich in Sanguine bei Verona aufhielten, stellten jedem, welcher den erzherzoglichen Befehlen Gehorsam leisten würde, Verlust an Leib und Leben als Strafe dafür in Aussicht³⁾. Die Leute von Arco schickten einen Gesandten zu Ferdinand, welcher ihnen zunächst das urkundliche Privilegium der Steuerfreiheit er-

¹⁾ Ferdinand hatte gewünscht, dass ihm die Steuercompromissarien gegen nachträgliche Genehmigung der Stände das Geld bewilligen möchten; doch ward ihm von jenen nur gestattet, die Summe dem Schenkpfennig zu entlehnen. Ende des Jahres 1579 wurden dem Erzherzog aus derselben Kasse weitere 15.000 G. zum Unternehmen gegen Arco geliefert.

²⁾ Die Uebergabe der Schlösser hatte sich zu Ferdinands Verdruss ein paar Tage verzögert, weil die Kredenzschreiben an die gräflichen Hauptleute adressirt waren. Nun trafen die Commissäre einige Grafen selbst und liessen sich daher erst wieder aus der Innsbrucker Kanzlei Briefe senden, welche direkt an die Grafen gerichtet waren.

³⁾ Die Grafen hatten auch das Gerücht verbreitet, Ferdinand sei nicht in der Lage, weitere Truppenwerbungen zu veranstalten.

wirken sollte. Als derselbe mit dem Bescheid zurückkam, sie sollten zuerst die Huldigung leisten, fand er überall ablehnende Stimmen¹⁾. Nago und Torbole hätten sich den Forderungen der Commissäre gefügt, wurden aber durch die Drohungen der Nachbarorte eingeschüchtert.

Solche Erfahrungen belehrten in Innsbruck, dass man nur mit Gewalt und Energie etwas erreichen könne. Graf Gerhard, der wirklich zu Ferdinand gereist war, wurde internirt; der erzherzogliche Hauptmann in Penede, Leonel Brugnol²⁾, hatte jeden Grafen, der sich widersetzlich zeigte, gefangen zu setzen. Zur selben Zeit (Monat Oktober) warb Ferdinands Feldhauptmann Wernher von Reitenau um Bozen eine Truppe von 340 Mann und erhielt vom Erzherzog eine Instruktion, welche an Entschiedenheit kaum etwas zu wünschen übrig liess. Er hatte seine Truppe mit den beiläufig gleich starken Besatzungen der Archischen Burgen zu vereinigen und die Huldigung der gräflichen Leute zu fordern; im Weigerungsfalle sollte er Strafcontributionen ausschreiben, eventuell alle Waffen confisciren, den Orten die Privilegien abnehmen und die Rädelsführer einkerkern. Reitenau trat denn auch kräftig auf³⁾. Am 3. November rückte er mit seinen Knechten von Bozen aus und hielt am 5. seinen Einzug in Arco. Sogleich berief er die Bürger zur Versammlung und liess sie dann von den Soldaten umstellen. Eine Bitte um Bedenkzeit schlug er ab, ebenso das Gesuch, über die Erfüllung seiner Forderung zu discutiren. Der Prätor von Roveredo musste den Versammelten Ferdinands Mandat vorlesen sowie die Eidesformel — und alle Anwesenden leisteten nun bedingungslos den Schwur. Solche, die gerade nicht in der Stadt gegenwärtig waren, mussten der Pflicht genügen, sobald sie in die Stadt zurückkehrten. Wie mit Arco hielt es der Hauptmann mit den andern gräflichen Orten. Im Laufe des November zog er auch auf die Güter der übrigen südtirolischen Landherren: der Lodron, Agrest, Lichtenstein und Trapp. Nirgends duldete er eine Ausrede, sondern berief alle Ortsgesessenen und nahm für den Erzherzog ihre Huldigung entgegen⁴⁾. Hielten ihm einzelne,

¹⁾ Brief des Gesandten Bernerio an Ferd. 28. Sept. 1579 Orig. l. c.

²⁾ Brugnol war bis zu seiner Verwendung in Penede Zeugwart auf der Burg in Trient. — Gegen Graf Anton erliess Ferdinand ein offenes Patent, welches ihn als Rebellen dem Erzherzog einzuliefern befahl. 9. Nov. 1579.

³⁾ Als einen energischen Mann zeigt ihn auch das Ambraser Trinkbuch. Er schreibt sich 1570 ein mit der Devise: „Gstraks hindurch wend Unfal“. Ambr. S.

⁴⁾ Gemäss der Eidesformel schwuren die Leute, dem Erzherzog und seinen Nachfolgern in allem gewärtig zu sein, wie es von Alters Herkommen.

wie z. B. Herr Oswald Trapp, entgegenstehende lehensherrliche Rechte des Hochstiftes Trient vor, so gestattete Reitenau blos den Zusatz zur Eidesform „unbeschadet den Rechten des Cardinals“. Bei diesen Executionen machte er die Wahrnehmung: „es mecht dies arm volk ein guet gehorsam volk abgeben, so es kein gefahr von den grafen zu erwarten“¹⁾).

Zur Ersparung grosser Unkosten entschloss sich der Erzherzog, den grössern Teil der Truppen bald zu verabschieden; eine Besatzung unter Conrad Schiestl blieb in der Veste Arco, eine andere unter Brugnot in Penede. Der letzte Dienst Reitenau's war die Niederwerfung eines Aufstandes in Judicarien, welche er im Bunde mit bischöflichen Soldaten Anfangs 1580 vollzog²⁾).

Cardinal Madruz hatte zu Beginn der ganzen Aktion dem Erzherzog die Zusicherung erteilt, er seinerseits werde den Grafen keinerlei Unterstützung leihen. Die Abnahme des Huldigungseides in einzelnen Distrikten, welche tridentinischen Vasallen gehorchten, rief jedoch beim Bischof Bedenken wach, und bei manchen Schlössern, wie in Castelnovo und Castelcorn, liess er durch seinen Commissär anfragen, ob es auch früher Brauch gewesen, dass Oesterreich den dortigen Leuten den Eid abverlangte; allein die Burgherren verweigerten jeden Bescheid³⁾).

Die Grafen hatten, als Ferdinand Ernst zeigte, ihre Güter meist verlassen, Gerhard war internirt, auch Vinciguerra weilte durch einige Zeit in Innsbruck. Gegen keinen lagen so gravirende Klagen vor, wie gegen Anton, Avogadro's Vertrauten. Seiner Person hätte sich der Erzherzog am liebsten bemächtigt. Ferdinand bat auch den Erzherzog Karl, den Grafen festzunehmen, wenn er etwa, wie es heisse, von Italien über Friaul an den Kaiserhof gelangen wollte. Im

¹⁾ Uebereinstimmend damit hatte Brugnot schon einige Monate früher gemeldet, die Untertanen von Arco würden sich beim Erscheinen von landesfürstlichen Truppen gern unterwerfen, nur die Furcht zwingt sie bisher unter das Joch der Grafen.

²⁾ Vgl. I. Bd. p. 311. — Reitenau wurde vom Kaiser als Stadthauptmann nach Wien berufen. Schon Ende Okt. 1579 ersuchte Rudolf II. um Ueberlassung dieses Hauptmanns im Hinblick auf den einzuberufenden österr. Landtag, wo die Stände „vil ungereimtes zeug“ vorbringen würden, wie man schon jetzt in Wien „nit wenig frechheit und ungehorsam“ verspüre. Orig. 31. Okt. 1579. Ferd. 240.

³⁾ Wie eifersüchtig der Cardinal über seine Hoheitsrechte wachte, zeigt auch ein anderes Faktum. Bei dem erwähnten Aufstand in Judicarien wollte Reitenau die dortige Bevölkerung entwaffnen. Als Ludwig von seinem Vorhaben hörte, liess er sogleich, bevor Reitenau dazu kam, die Entwaffnung durch bischöfliche Leute vornehmen.

Jahre 1582 trat Graf Anton wirklich in Deutschland auf und zwar zum grossen Aerger des Erzherzogs als kaiserlicher Mundschenk, wozu er sich von Rudolf II. hatte ernennen lassen¹⁾.

Uebrigens war das persönliche Schicksal der einzelnen Grafen gewiss von kleinerem Gewicht im Vergleich zur Frage, was mit ihren Gütern, insbesondere mit den occupirten zu geschehen habe. Die Sequestration war natürlich blos ein Provisorium, welches entweder mit der Zurückgabe oder mit definitiver Einziehung enden musste. Der Erzherzog befreundete sich mit dem letztern Plane. Er erwog die Wichtigkeit der gräflichen Burgen, welche an der tirolisch-venezianischen Grenze lagen; zwar nicht ihre Einträglichkeit, aber die Schönheit ihrer Lage wurde ihm lebhaft geschildert²⁾. Graf Gebhard trug Ferdinand die käufliche Abtretung seines Anteiles an. Sein Oheim Vinciguerra, einer von den minder compromittirten Mitgliedern des Geschlechtes, bekam den erzherzoglichen Auftrag, sich von seinen Brüdern und Vettern Vollmachten zu verschaffen, damit über einen Gesamtkauf traktirt werden könnte. Während des ganzen Jahres 1580 wurde über dieses Geschäft hin und her geschrieben, wobei es sich immer deutlicher herausstellte, dass den Grafen mit dem Angebot nicht Ernst war, sondern dass sie die Sache nur hinausziehen wollten³⁾.

¹⁾ Der Graf war auf dem Reichstag in Augsburg und hatte — denn auch der bairische Herzog war von Ferdinand um seine Gefangensetzung ersucht worden — vor seiner Wohnung die Aufschrift anbringen lassen: „Anton Graf von Arch, kaiserlicher Majestät Mundschenk“. Da war freilich, wie man sich in Innsbruck selbst gestand, an eine Haftnahme nicht zu denken. Ueber die kaiserliche Ernennung Antons zum Mundschenken äussert sich der Erzherzog gegenüber Albrecht Schenk von Staufenberg: „wir hätten auf das wenigste von der kais. Majestät erwartet, ob sie sich seiner (des Grafen) annehmen wollte“. Schl. 463. Eben derselbe Schenk meldet unter dem 5. Okt. 1582: Graf Anton hat sich mit dem Kaiser in Ingolstadt eingeschifft und ist mit ihm nach Oesterreich gefahren.

²⁾ Der österreichisch gesinnte Tridentiner Balduino schreibt dem Erzherzog über Arco „bellissimo sito d'Italia in Germania sul laco di Garda, un paradiso terrestre“. Balduino riet eifrig zur Erwerbung. Ferdinands Hofmaler Julius Fontana proponirte: er wolle es dahin bringen, dass alle Kreditoren der Grafen ihr Guthaben dem Erzherzog abtreten unter Verzichtleistung des dritten Theiles der Summe, wogegen ihnen der Rest aus der landesfürstlichen Kammer mit fünf vom Hundert verzinst werden sollte. Als Entlohnung beanspruchte Fontana die Verwaltung des Zolls in Torbole.

³⁾ Ein aufgefangener Brief des Grafen Gerhard an Graf Anton konnte über die wahre Gesinnung des erstern belehren. Gerhard schreibt: Der Erzherzog ist sehr eigensinnig, er hat es auf die Bestrafung aller Grafen abgesehen; er besteht auf der Kaufhandlung. Ich hätte den Kauf nicht proponirt, wenn es nicht auch Vinciguerra getan hätte, welcher sich jetzt beim Erzherzog einzuschmeicheln sucht. Für uns gibt es keine Rettung ausser beim Kaiser und beim Kammer-

Sie stellten unerfüllbare Bedingungen: Ablösung der hoch geschätzten Liegenschaften und des Grafentitels, Preisbestimmung der Schlösser nach dem Mauerwerk, welches nach der Klafter zu messen wäre, ausserdem Consens des Kaisers und aller Grafen, von denen aber einzelne durchaus nicht einwilligen wollten. Daher wandte sich Ferdinand an den Kaiser, stellte ihm seine vollzogenen Schritte als eine Notwendigkeit zum Schutze Tirols, des Stiftes Trient und des Reiches dar und schloss mit dem Ansinnen, der Kaiser möge die Grafen zu einer billigen Kaufsabrede verhalten, denn er werde nie mehr in die Rückgabe der besetzten Güter willigen. Die Antwort Rudolfs, dessen Schutz bereits die Arco angerufen hatten, versicherte, es stehe nicht bei der kaiserlichen Macht, die Grafen zum Kaufe zu zwingen, Ferdinand müsse sich selbst mit ihnen abfinden¹⁾.

Etwas ermutigender war die Aeusserung der Stände. Deren Ausschuss resolvirte sich in folgendem Gutachten: wenn die Grafen auch „sine contradictione ungemittelte“ Reichsstände wären, was jedoch Fürst und Landschaft stets bestritten haben, so wäre der Erzherzog bei seinem Vorgehen immerhin im Recht, weil sich die Grafen fortwährenden Friedensbruches schuldig gemacht. Nun sind sie stets für „ongemittelte landstend“ des tirolischen Adels gehalten worden. Die Stände danken dem Erzherzog für die Occupation der gräflichen Burgen, doch können sie zur Nötigung der Grafen bezüglich einer Abtretung aller ihrer Güter nicht raten, weil zu besorgen, sie möchten sich mit den Venezianern in Praktiken einlassen. Ferdinand möge gegen sie den rechtlichen Process beim Kaiser anstrengen, vor dessen Entscheidung aber keinesfalls Arco und Penede herausgeben, deren Besatzungskosten aus den arrestirten Gütern des Grafen Anton

gericht. — Zur selben Zeit bat derselbe Gerhard den Erzherzog um Lösung seiner Haft, welche seiner Gesundheit schade; sterbe er, so verliere Ferdinand in ihm einen treuen Diener, denn nur mit seiner Unterstützung (!) sei die Besetzung von Arco und Penede gelungen, wofür er eine Belohnung und lebenslängliche Pension verdiene. — 1580 vermählte sich Gerhards Schwester Eva mit dem Sohne des bei Hof einflussreichen Jakob v. Payrsberg. Gerhard erhoffte aus dieser Verbindung Gewinn für seine Sache. Payrsberg aber fiel wegen dieser Ehe bei Ferdinand in Ungnade. Doch erlaubte er sich, in Innsbruck den Plan anzuregen, dass den Grafen gegen Anerkennung von Ferdinands Landeshoheit und Abtretung von Penede an denselben ihre übrigen Güter zurückgestellt werden sollten. Ferd. Suppl. B.

¹⁾ Auch die Intervention des bairischen Herzogs hatten einzelne Grafen nachgesucht. Die zwei Söhne des Grafen Oliver, Vespasian und Guidobald, hatten sich selbst an das kaiserliche Hoflager begeben. Ein anderer, Graf Nicolaus, war Kämmerer bei Erzherzog Ernst. V. d. f. D. 1581 Fol. 463.

zu bestreiten wären. „Und nachdem uns anlangt, dass die grafen von Arco die grafenschaft in langer zeit vom reich nit zu lehen empfangen haben und deswegen (dieselbe) dem reich confiscirt und heimgefallen sein solle, künfte nit unratsam sein, dass E. F. D. sich der sachen eigentlichen grunds erkundigten, und dass, wo dem also wäre, E. F. D. beim kaiser um belehnung (mit) derselben grafenschaft angehalten hätte“¹⁾.

Ferdinand hatte in der Erwartung, dass die käufliche Erwerbung endlich gelingen würde, anfangs 1582 durch die Herren Fortunat von Madruz und Christoph von Heidorf, den Hauptmann auf dem Nons, eine Schätzung der Arco'schen Güter vornehmen lassen; es ergaben sich in runder Summe 222.000 Gulden. Aber zur selben Zeit war die Regierung in Innsbruck bereits informirt, dass die Grafen insgesamt jede weitere Kaufverhandlung abgewiesen hätten²⁾. Ihre mannigfachen Beziehungen zum Kaiserhofe liessen sie eine Förderung ihrer Sache von dorthen erwarten, und tatsächlich proponirte Rudolf dem Erzherzog eine friedliche Begleichung durch einen kaiserlichen Commissär. „Gar heftig“ betrieben die Grafen ihre Angelegenheit in Prag, verlangten Restitution oder wenigstens statt des landesfürstlichen einen kaiserlichen Sequester. Der Kaiser erneuerte zu wiederholten Malen seine Zusprache; doch Ferdinand hatte es mit einer antwortenden, bestimmten Erklärung nicht eilig, obwol die kaiserlichen Briefe immer dringlicher lauteten. Noch am 18. Jänner 1585 ward an ihn ein Mahnschreiben erlassen mit angefügter Drohung, Rudolf müsse bei weiterem Zögern „den grafen die justitia administriren“³⁾.

Diese Haltung des Kaisers ermutigte die Arco zu einem neuen Schritt. Sie traten als Kläger auf und erwirkten eine kaiserliche Citation

1) Auch der erzherzogliche Rat Balthasar Scheck plaidirte in einem (undatirten) Gutachten dafür, dass sich Ferdinand mit der Grafschaft Arco vom Kaiser belehnen lasse und sie dann den Grafen als Afterlehen übergebe mit dem Vorbehalt, dass in Arco selbst eine landesfürstliche Besatzung bleibe und alle Jurisdiktionsrechte dem Erzherzog gewahrt werden.

2) Bei den ersten Kaufanträgen hatten die proponirenden Grafen mit einfließen lassen: wenn es nicht zum Kauf käme, möge Ferdinand die Besatzungen zurückziehen, dafür wollten sie die Restanten bezahlen und die Steuern entrichten, „aber nit mit der grafenschaft Tirol sondern allein als für sich selbst, auch nit in dem anschlag, wie die ganze grafenschaft Tirol taxirt wird, sondern nur 40—60 gulden durch jedes grafen stollen“ mit kaiserlichem Consens und unter Zusicherung des erzherzoglichen Schutzes für sie und ihre Güter. Die Regierung hatte nicht Unrecht, wenn sie all dies für „pur lauter welsche cortesia“ erklärte. A. D. 1582 Fol. 175. 3) Schl. 463, 464.

gegen Ferdinand. In dem beigegebenen Begleitschreiben erklärte Rudolf seinem Vetter: wie leid es ihm tue, so habe er doch die Ausfertigung der Citation den Grafen „als unsern und des reichs vasallen nit weigern können“¹⁾. Der Erzherzog drückte nun zunächst dem Kaiser seine Verwunderung aus, dass er die Grafen nicht zu dem einst proponirten Verkauf bewegen wolle, und forderte ein Gutachten seiner Räte hinsichtlich der Citation, „weil solche citationes uns und unserm löblichen haus Oesterreich an desselben freiheiten in mehrweg präjudicirlich sein“. Conform der Ansicht seiner Regierung²⁾ meldete der Erzherzog nach Prag, er nehme die Vorladung nicht aus Pflicht, sondern nur aus gutem Willen an, werde sich aber in eine rechtliche Erörterung niemals einlassen und hoffe künftighin mit ähnlichen Dingen verschont zu bleiben. Zacharias Geizkofler, sein Vertreter bei Rudolf, übergab noch eine ausführliche Exceptionsschrift und schickte alsbald die tröstliche Botschaft nach Innsbruck, es sei zu merken, „dass diese sachen endlich an den reichshofrat gelangen werden; der hat sich schon vor diesem lauter erklärt, so wenig als das kammergericht über dieses des haus Oesterreich habenden privilegium und sonderlich in praejudicium zu sprechen, also dass diese citation in ihrem unwert wol ersitzen wird“³⁾.

Man gab also am Kaiserhofe dem Drängen der Grafen scheinbar nach, ohne etwas Ernstliches gegen den Erzherzog anzustrengen. Dieser Politik entsprach es völlig, wenn Rudolf im Juli 1587 von Ferdinand die Abfertigung von Gesandten forderte, mit denen in Prag ein friedlicher Ausgleich vereinbart werden sollte. Regierung und auch noch Kammer rieten übereinstimmend, die Kaufhandlung beim Kaiser zu urgiren oder wenigstens die Afterbelehnung durchzusetzen⁴⁾.

Der Erzherzog schickte zu Ende des Jahres 1587 Zacharias Geizkofler und Hilbrand v. Wanga mit einer neuen Instruktion nach Prag. Nach derselben hatten die Gesandten auszuführen, dass die gräflichen

¹⁾ Die Citation erfolgte im August 1586; das Jahr vorher versicherten die Grafen Gerhard und Johann den Erzherzog, sie hätten sich allerdings an den Kaiser gewendet, aber nur um seine Intercession.

²⁾ V. d. f. D. 1586 Fol. 144; A. D. 1586 Fol. 691.

³⁾ Ein Bericht des venezian. Gesandten Zane an den Dogen 1586 (Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Joh. Casimir II. p. 367) erwähnt auch diesen Streit mit Arco. Der Gesandte meint, Ferdinand habe es auf die Vertreibung nicht blos der Arco, sondern auch der anderen südtirolischen „feudatarii antichi dell'imperio“ abgesehen, um aus deren Besitzungen ein Herrschaftsgebiet für seine Söhne erster Ehe zu gewinnen. Diese Privatconjectur des Gesandten findet sich keineswegs in den vorliegenden Akten bestätigt.

⁴⁾ G. v. H. 1587 Fol. 240; A. D. 1587 Fol. 886; M. a. H. 1587 Fol. 332.

Güter, obgleich Reichslehen, doch in Tirol und unter tirolisch landesfürstlicher Obrigkeit gelegen, dass die Grafen nicht allein für ihre Person, sondern auch für ihren Besitz seit langer Zeit dem Lande zugetan und dessen immatriculirte Stände seien, welche mit den anderen „heben und legen“ müssen; die Grafen seien nie auf Reichstage beschrieben, nie zu Reichscontributionen herangezogen worden. Beide Gesandte hatten sich dagegen zu verwahren, als hätte Ferdinand mit der Occupation ein Spolium begangen; der Kaiser möge den Kauf erzwingen und als Schiedsrichter die Summe dafür festsetzen¹⁾.

Auf die Postulationen Geizkofler's und seines Genossen wendeten die Grafen den fideicommissarischen Charakter ihres Besitzes ein²⁾, lehnten jeden Verkauf ab und erklärten sich nur zur Erlegung einer Caution für die Herausgabe von Arco und Penede bereit, worauf aber Ferdinands Gesandte nicht eingiengen. Wenige Tage darauf stellten die Grafen einen andern Antrag: gegen die Herausgabe von Arco und Penede wollten sie die Steuern entrichten, Erbhuldigung leisten, die Banditen bekämpfen und ohne erzherzogliche Erlaubnis nichts von ihren Gütern veräußern; die alten Steuerrestanten sollten ihnen im Gnadenweg erlassen werden. Die Regimentsräte in Innsbruck erhofften aus diesem Entgegenkommen weitere Erfolge. Mit diesem Antrag „der subjection“, meinten sie, ist schon etwas gewonnen; „je mehr die grafen sehen, dass sich E. F. D. was hert in diesem werk erzeugen, je nächner werden sie sich zur sachen schicken“, man möge nur „gradatim“ nachgeben. Weit nüchterner urtheilten die Kammerräte. In den Prager Traktationen, schliessen sie, handelt es sich um drei Hauptpunkte: sich der Grafen zu versichern, sie zur schuldigen Unterwürfigkeit zu bringen, die Steuern und Unkosten hereinzubekommen. Um den erstgenannten Zweck zu erreichen, braucht man den Kauf nicht zu urgiren, denn damit ist nichts gewonnen; die gräflichen Untertanen würden die Steuern nach erfolgter Kaufshandlung nicht genauer bezahlen als bisher, auch würde die Kaufssumme zu hoch gegriffen sein. Man sollte die Grafen im Besitz ihrer Herrschaften belassen, da von ihnen kein Abfall zu besorgen ist: „was sie in dem einen fall zu entfliehen vermeinten, das wurd in dem andern fall viel mehrers mit ihrem merklichen schaden in die ser-

¹⁾ Schl. 464 und Misc. A. 488.

²⁾ Die Grafen sagten, Arco und Penede seien „ein feudum ex pacto et providentia majorum, in welchem die successores facta defunctorum von rechtswegen zu prestiren nit schuldig“. Geizkofler entgegnete, die Schlösser seien „ein feudum hereditarium utpote pro investito ejusdemque heredibus concessum und deswegen die successores antecessorum facta et promissa zu halten von rechtswegen schuldig“.

vitut kommen, wenn sie sich auch an niemand andern als an die Venediger ergeben, dessen da, weil sie wol wissen, wie es andern dergleichen abfälligen personen im Venediger gebiet ergethet und man der grafen von Arch gemüeter ziemlich erkennt, ihnen zweifelsohne abschiechlich sein würde“. Jedenfalls soll der Erzherzog von weiterer Besetzung der Burgen abstehen, weil seine Occupationsmannschaft im Fall verrätherischer Absichten der Grafen immer zu schwach sein würde. Bezüglich der „subjection“ hält die Kammer die Erreichung eine Afterbelehnung für das beste Mittel, auf diese sollte man allen Ernstes beim Kaiser dringen. Was aber die gräflichen Steuern belangt, „da stehen wir an“. Die Restanten könnte man ihnen wol erlassen, namentlich die seit 1573 erwachsenen, weil sie nicht die landesfürstliche Kammer, sondern die Stände berühren; allein auch die Besatzungskosten kann man nicht hereinbringen, weil sie bereits eine den Grafen unerschwingliche Höhe erreicht haben. „Die richtigmachung der subjection hett auch mit nechnern (geringern) als solchen unkosten können verricht werden“. Uebrigens könnte da Penede noch als Pfand dafür zurückbehalten werden. Selbst gegenüber dem meist gravirten Grafen Anton von Arco empfiehlt sich Nachgiebigkeit. Man hat ja bisher nicht einmal zu einer Durchführung seiner Citation schreiten können, weil er am Kaiserhofe weilt¹⁾, „und man soviel spürt, dass auf seine fürwendungen daselbst vil verhengt worden, daher man bisher nichts hat procediren können“; zudem hat man bisher soviel von seinen Renten eingezogen, „dass er fast die straf dörfft abgebüsst haben“. Am ehesten wäre die Aufrichtung einer landesfürstlichen Zollstätte in der Grafschaft Arco zu empfehlen²⁾.

Ein Convent angesehener Landherren, von Ferdinand nach Bozen berufen, äusserte seine Befriedigung über die durchgeführte Occupation und betonte neuerdings die Notwendigkeit käuflicher Erwerbung der Herrschaft; selbst den Rechtsweg brauchte der Erzherzog nach der Ansicht der beratenden Herrn nicht zu scheuen. Der Kauf schien ihnen um so leichter zu realisiren, weil die Summe der ausgelegten Besatzungskosten vom Kaufschilling abzuziehen wäre. Nur die von der Kammer proponirte Errichtung eines neuen Zolles fand nicht ihren Beifall³⁾.

¹⁾ Anton war, wie schon erwähnt, kaiserlicher Mundschenk. Im Jahre 1588 übernahm er eine kaiserliche Gesandtschaft an italienische Fürstenhöfe — ein weiterer Beweis kaiserlicher Gunst. Ferd. 339. — Auch Erzherzog Maximilian verwendete sich für den Grafen Anton. A. H. 1591. ²⁾ M. a. H. 1588 Fol. 101.

³⁾ J. F. D. 1201. Die beratenden Landherren waren Franz Hendl, Christoph und Wilhelm v. Wolkenstein, Ferdinand v. Kühbach.

Die Botschaften der Gesandten in Prag zeigten, dass die Erwägungen der Kammerräte der wirklichen Sachlage am nächsten standen. Geizkofler meldete: zum Verkaufe seien die Grafen durchaus nicht zu bewegen, ebenso mislich sei es, in einen Process sich einzulassen, weil Ferdinand in diesem Falle die besetzten Schlösser alsogleich räumen müsste, am meisten empfehle sich gütlicher Vergleich. Die angebotene Subjektionserklärung möge Ferdinand annehmen und durch einen Revers bekräftigen lassen, worin die Grafen versprechen, der Regierung und Kammer zu gehorchen, die Appellationen nach Innsbruck zu gestatten, auf den Landtagen zu erscheinen und mitzusteuern. Wenn dies alles ein kaiserlicher Consensbrief noch bestätigte, so wären die Grafen dem Landesfürsten derart untergeben, dass er ihnen im Fall neuen Ungehorsams mit vollem Fug „auf die hauben greifen“ könnte. Auch Geizkofler betonte wie die Regierung, dass die Steuerrestanten und die Unkosten der Occupation eine Höhe erreicht, welche die Vermögensverhältnisse der Grafen weit überstiegen. Da die Arco in letzter Zeit gegen die Räumung von Arco die Abtretung Penede's angeboten hatten, rieten die Gesandten darauf einzugehen¹⁾. Neuerlich eingeholte Gutachten tirolischer Herren sprachen sich in gleichem Sinne aus²⁾.

Nach Durchsicht der verschiedenen Gutachten und Ratschläge entschloss sich Ferdinand zu einem Ultimatum, das er seinem Prager Gesandten zustellen liess: ein schriftlicher Untertänigkeitsrevers der Grafen ist zu wenig, sie müssen entweder Arco und Penede oder wenigstens letzteres nebst „dem gestad des Gardasees“ abtreten. Als die Gegenpartei ablehnend antwortete, wollte Geizkofler die Unterhandlungen abbrechen und liess sich nur durch kaiserliche Vermittlung bewegen, auf eine verbesserte Antwort der Grafen zu warten.

¹⁾ Diesen Plan hatte schon früher die Kammer und, wie erwähnt, Jakob v. Payrsberg ins Auge gefasst.

²⁾ Es liegen zwei Gutachten vor. Jenes des Christoph von Wolkenstein (15. Mai 1589) erklärt sich mit den Vorschlägen Geizkoflers durchwegs einverstanden, doch bezweifelt es, ob man die gräflichen Untertanen zum Zahlen bringe, wenn nicht auch zugleich die von Trient, jene der Lodron und Agrest, dazu verhalten werden; dies würde vielleicht gelingen, wenn man ihnen die freie Ausfuhr des Weines gestattete, was jedoch nicht angehe, „da ja nach dieses lands qualitäten und privilegien auch die gehorsamen ständ zu solcher prätension nit kommen mögen“. — Das Gutachten einiger in Meran versammelter Landherren (26. Mai 1589) kommt nochmals auf das aussichtslose Kaufsprojekt zurück und rät für den Fall, dass Penede allein erworben wird, der Erzherzog möge sich vorbehalten, am Ufer des Gardasees im Gebiete von Penede ein zweites Schloss anzulegen.

Ferdinand ersuchte den Kaiser, die Arco, die ihn bisher so wenig „respektirten“, zur Nachgiebigkeit zu verhalten.

Auf eine neuerliche Aeusserung der Grafen musste man in Innsbruck ziemlich lang warten, man erhielt erst gegen Ende 1592 Kunde davon. Sie lautete auf Ueberlassung von Penede, aber ohne Cedirung der Jurisdiktionsrechte. Ferdinand wollte auch diesmal nicht, ohne Umfrage zu halten, erwidern. Er liess die Sache an das Bozner Hofrecht gelangen, welches dann sogleich eine sehr entschiedene Sprache gegen die Grafen führte. Es erklärte das letzte Angebot derselben für ganz ungenügend. Der Erzherzog möge die Schlösser so lange wie nur möglich besetzt halten. Seit der Occupation sei in jene Bezirke Ruhe und Ordnung, die Möglichkeit ungestörten Verkehres wieder eingezogen, die Grafen wären eine doppelte Gefahr für Fürst und Land: als heimliche Genossen der Banditen und als Freunde der Venezianer, in deren Gebiet (Cavriana) ein Teil ihrer Güter liege. In weiterer Ausführung wies das Hofrecht auf die abschreckenden Beispiele des Banditenwesens in den römischen Marken und Neapel, auf die eben jetzt wieder drohende Gefahr vor den Türken, mit denen „die Venediger allemal mehr als christen gebürt, correspondirt haben“; sogar auf mögliche kriegerrische Verwicklungen mit Frankreich und Savoyen ward aufmerksam gemacht, welche sicherlich Venedig unterstützen würde, da „die Venediger gewiss nit die letzten sein, die mererteils das unrecht defendirt“. Die Grafen, so lesen wir in der hofrechtlichen Rückäusserung, wollen eigentlich weder den Kaiser, noch das Reich, noch den Erzherzog als ihr Oberhaupt anerkennen, sondern „wollen absolute herren für sich selbst sein“. Die für jetzt entfallenden Steuern möge Ferdinand, da er augenblicklich das Dominium inne hat, von den dortigen Untertanen auf dem Wege der Arrestation hereinbringen.

Die Regierung schlug dagegen vor, den Gedanken an die Erwerbung der gräflichen Güter ein für allemal fallen zu lassen und blos auf „der subjection und landsasserei“ der Grafen zu beharren¹⁾. Vom Kaiser gelangte zu gleicher Zeit das Ansinnen an Ferdinand, derselbe möge sich wenigstens aus Freundschaft für ihn, den Kaiser, in einem den Grafen günstigen Sinn entscheiden. Der Erzherzog, zwischen so verschiedene Anschauungen und Postulate gestellt, hat sich nicht mehr weiter geäussert — zur Zeit seines Todes war die Angelegenheit noch nicht ausgetragen²⁾. Die Regierung bat 1595

¹⁾ A. D. 1592 Fol. 587; A. D. 1593 Fol. 179.

²⁾ Zum Landtag von 1594 wurden auch die Grafen von Arco berufen. S.

den Kaiser, den Streit nicht ohne Beirat der tirolischen Landstände und der beiden „Wesen“ (Regierung und Kammer) zu entscheiden; aber ein kaiserlicher Befehl an sie vom gleichen Jahre zeigte, dass für die Grafen die schlimmste Zeit mit Ferdinands Tode abgeschlossen sei: die Regierung musste dem Grafen Anton v. Arco das ihm zustehende Einkommen aus seiner Grafschaft einantworten, „damit er sich ferner zu beklagen nit ursach hab“, und dem Kaiser über die bisherige Verwendung der gräflichen Einkünfte Rechnung legen¹⁾. Doch brachte erst das Jahr 1614 unter K. Mathias eine definitive Lösung. In einem langen Vertrag mit 55 Capitulationspunkten wurden die Grafen in ihre Güter wieder eingesetzt, nachdem sie sich zu formeller Anerkennung der landesfürstlichen Hoheit und der Steuerpflicht bequemt hatten. Einzelne Versuche zur Lockerung des Verbandes mit der tirolischen Grafschaft sind dennoch im Laufe des 17. Jahrhunderts noch gemacht worden²⁾.

Es erübrigt noch, auf die Vorgänge und Zustände zu blicken, welche sich am Gestade des Gardasee's im Verlaufe der landesfürstlichen Occupation ergeben haben. Als Ferdinand von den zwei Schlössern Besitz ergriff, war es nicht bloß seine Absicht, hiedurch auf die Grafen eine Pression auszuüben, damit sie sich in den Untertanenverband hineinfügen möchten, sondern es sollte auch den dortigen Bewohnern der lang entbehrte Landfriede gegeben und gesichert werden. Welch übles Regiment bisher geführt worden war, darüber belehrt ein förmliches Compendium von Zeugenaussagen, worin 213 Leute ihre Erfahrungen über die Gewalttaten der Grafen vor erzherzoglichen Commissarien deponirten. Die meisten Grafen hatten sich bei Ankunft der Truppen hinwegbegeben, Ferdinands Hauptleute Schiestl und Brugnol fungirten nun als Richter und Wächter für die Erhaltung der Ruhe³⁾. Ersterer berichtet am Ende des ersten Occupationsjahres: bei meinen häufigen Umritten in die benachbarten Orte finde ich

Suprema august. domus Austriacae in comites Arcenses Jurisdictio ex historiis archivique Oenipontani documentis demonstrata. Innsbruck 1679; ein Buch, das von einem ungenannten Verfasser wol im Auftrag der Regierung zusammengestellt wurde.

¹⁾ G. v. H. 1595 Fol. 93; A. D. 1595 Fol. 12. — Anton v. Arco avancirte unter K. Rudolf noch vom Mundschenk zum Stäbelmeister. Khevenhiller, Annal. Ferd. IV., 1208.

²⁾ Eine diesbezügliche Beschwerdeschrift des gräflichen Anwaltes Lautenburger gegen die Jurisdiktion der Landesregierung aus dem Jahre 1659 liegt in W. H. B. 7574. S. Bidermann l. c. p. 100.

³⁾ Brugnol starb 1585, seine Stelle übernahm Hauptmann Leopardo; Schiestl starb in Arco 1594.

alles in bester Ordnung, seit der Eidesleistung sind blos drei Mordtaten vorgekommen, während man früher durchschnittlich fünfzehn im Jahre zu beklagen hatte. Früher hat der Mörder seine Tat mit vierzig Gulden gebüsst, „damit ist er schon büsst gewesen, hat er recht oder unrecht gehabt: so haben die grafen böse buben gezigelt“¹⁾. — Geraume Zeit liess sich kein Bandit mehr blicken. Geradezu überschwänglich ist das Lob, welches man der nunmehrigen Verbesserung der innern Verhältnisse in Arco zollte. Ein schon erwähntes Gutachten tirolischer Herren rühmt, wie „aus der höll das lieblichst paradeis und sichere wandlung und wonung worden; wo die heilig gerechtigkeit gar unterdrückt gewesen, ist die jetzt reichlich wieder zu finden.“ In Ferdinands Auftrag wurden die Schlösser teilweise ausgebaut und befestigt. Der Hauptmann von Arco hielt fleissig Grenzwache wider die Banditen, insbesondere gegen Avogadro, was diesen freilich nicht abhielt, einen Einbruch gegen Riva zu wagen. Der Rückhalt, welchen die Grafen beim Kaiser und andern Fürstenhöfen fanden, Geleitsbriefe, welche Ferdinand selbst einzelnen von ihnen ausstellte, machten sie zeitweilig wieder verwegener und liessen es zu bedauerlichen Ruhestörungen kommen²⁾. Graf Vespasian wurde wegen Ermordung eines Kaufmannes zu einer Geldstrafe verurteilt, wegen fortgesetzter Ausschreitungen ward 1585 gegen ihn der Haftbefehl erlassen. 1589 zeigte sich eine Banditenschar unter Führung des Grafen Peter in der Nähe Arco's.

Das ganze Unternehmen Ferdinands gegen Arco hat niemals grosse Dimensionen angenommen; gleichwol machten sich die Auslagen für dasselbe der landesfürstlichen Kammer sehr fühlbar. Bereits die ersten Schritte (1579) absorbirten den Schenkpfennig eines ganzen Jahres, obwol der Stadt Arco eine Contribution auferlegt ward. Die sequestrirten Renten des Grafen Anton, zur Verpflegung der Truppen bestimmt, reichten bei weitem nicht, sie ertrugen jährlich blos 1380 G.³⁾. Schon 1582 werden die bisherigen Kosten auf 45.000 G. berechnet, worüber der Erzherzog seine Kammer mit dem Hinweise tröstet, dass durch die Expedition „grosser unrat verhütet worden.“ Man hoffte die Grafen zum Ersatz, ja selbst zur Nachzahlung der Restanten verhalten zu können, und so lautete eine Schuldforderung vom Jahre 1598 auf 125.000 G. Besatzungskosten und 69.000 G. Steuerrückstände.

Ferdinand hat die Tilgung dieser seiner Forderungen nicht erreicht. Immerhin wird man diese Summen nicht als verloren bezeichnen

¹⁾ Vgl. I. Bd. p. 511. ²⁾ M. a. H. 1585 Fol. 310.

³⁾ M. a. H. 1583 Fol. 362; G. v. H. 1585 Fol. 108.

können, weil sein entschiedenes Auftreten die Lostrennung des gräflichen Gebietes von der Grafschaft Tirol verhindert hat. Der Streit mit Arco zeigt mit jenem über die Stiftstemporalien von Trient verwandte Züge: weitausgesponnene, unerquickliche Verhandlungen, ein dem Erzherzog ungünstiges Verhalten des Kaisers, eine nur partielle Erreichung des ursprünglich Erstrebten — aber ein für die Zukunft nicht wertloses politisches Resultat.

Unter den ungehorsamen Ständen werden gewöhnlich neben den Arco auch die Grafen von Lodron genannt¹⁾. Als sie 1567 dem Erzherzog die Erbhuldigung leisten sollten, erklärten sie mit Berufung auf das Privileg des Kaisers Friedrich III. (1452) zu einer Eidesleistung nach der Weise anderer Landstände nicht verpflichtet zu sein. Ebenso zögerten auch sie und ihre Untertanen mit Entrichtung der Steuern; selten fanden die Mandate der landesfürstlichen Regierung bei ihnen Gehorsam. Gegen sie, als südliche Confinanten, wagte Ferdinand nicht, entschieden einzuschreiten. Doch leisteten auch die wenigsten hinsichtlich der Huldigung längern Widerstand; noch im Jahre 1567 ward sie von 16 Grafen geleistet, nur von vieren verweigert²⁾. Von diesen letztern standen zwei in kaiserlichen Diensten und erlangten ebenso leicht, wie die Arco, die Verwendung Maximilian II. und Rudolfs II. Ersterer ermahnte den Erzherzog, dass er sich gegen die Grafen von Lodron „in der hauptsachen als in den terminis mild zeige und sie bei ihren durch verdienst erlangten gnaden und privilegien lasse“³⁾. Ferdinand gehorchte und verlängerte ihnen den Termin zur Eidesleistung, 1578 erfolgte aber dann die Arrestirung zweier Grafen und die Besetzung ihrer Güter. Die Truppen, welche das Jahr darauf gegen die Arco zusammengezogen wurden, brachen auch den Widerstand der wenigen renitenten Grafen von Lodron, so dass sie und ihre Leute die Huldigung nicht ferner weigerten, die Steuerpflicht blieb allerdings auch hier noch für lange Zeit unerfüllt.

Ein drittes südtirolisches Herrengeschlecht, dessen Verband mit der Grafschaft Tirol sich manchmal zu lockern drohte, war jenes der

¹⁾ Sie erscheinen in mehrere Linien geteilt: Alois und Peter v. Lodron, „welche sich schreiben von Castelromano“, Hektor, der Sohn des Grafen Peter v. Lodron, die Brüder Albrecht und Ferdinand Lodron „im Tal Vestino“ (im Chiesetal), Hieronymus Lodron, genannt Barbarossa, die Brüder Franz, Hieronymus und Ludwig v. Lodron, Sebastian v. Lodron, „Herr der Befestigung s. Johannes“, Caspar v. Lodron, „Herr zu Castelnuovo im Tal Lagara“, dessen Enkel Nicolaus und Christoph (Söhne des Paris v. Lodron), die Brüder Felix, Augustin und Anton v. Lodron, „Herrn zu Castellano“. ²⁾ Schl. 460; Ferd. 380.

³⁾ Ferd. 455. Die ungehorsamen Grafen waren Augustin, Anton, Felix und Caspar von Lodron; die zwei letztern standen in kaiserlichem Dienste.

Freiherren von Agrest. Sie bildeten einen Seitenzweig des nunmehr erloschenen Hauses der Castelbarker und nahmen deren Titel an, wie sie auch Ansprüche auf alle Lehen derselben erhoben. Diese Präensionen verfeindeten sie mit dem Geschlechte der Madruz. Denn jene vier Vicariate Ala, Avio, Mori und Brentonico, welche nach dem Venezianer Kriege durch Maximilian dem Stifte Trient restituirt und einst im lehensrechtlichen Besitz der Castelbarker gewesen waren, befanden sich zu unserer Zeit in den Händen der Familie Madruz, obgleich schon Ferdinand I. sich für die Belehnung der Herren von Agrest beim Bischof von Trient verwendet hatte¹⁾. Die Rivalität mit den Madruz bewog die Castelbarker, sich dem Landesfürsten mehr anzuschliessen und machte sie zu Bundesgenossen Ferdinands in seiner Fehde mit Cardinal Madruz²⁾. Trotz dieser natürlichen Allianz, trotz der unzweifelhaften Verbindung der Herrschaft Agrest mit dem Lande³⁾ stiess auch hier die tatsächliche Ausübung landesfürstlicher Hoheitsrechte auf die herkömmlichen Hindernisse. Es war ein Versprechen von sehr problematischem Wert, wenn Anton v. Castelbarco 1566 dem Erzherzog gelobte, die Landsteuern zu entrichten, sobald sich auch die Grafen von Arco und Lodron dazu verstünden⁴⁾. Wo immer von den ungehorsamen Ständen Südtirols die Rede geht, findet sich neben den Arco und Lodron auch der Name der Agrest⁵⁾. Sie erscheinen ebenso oft wie die Grafen als steuerweigernde, ungehorsame, friedensbrüchige Confinanten⁶⁾. Die Erbhuldigung wurde zwar von den Brüdern Anton und Friedrich anstandslos geleistet, allein ihre Untertanen wollten sie davon befreit sehen, und die im Jahre 1569 abgeordneten Commissäre konnten denn auch wirklich die Leute von Agrest nicht zur Ablegung des Eides bringen. Auch da wurde er erst 1579 durch das Einschreiten erzherzoglicher Truppen unter Reitenau erzwungen, worauf sich die Freiherren gefügiger zeigten. Friedrich v. Agrest stellte 1582 dem Erzherzog einen Gehorsambrief aus, worin er seine Beziehungen mit den Banditen abubrechen und künftigen Citationen Folge zu leisten versprach, und bald darauf

¹⁾ Perini l. c. II, 249. Auch an den Erzherzog wendeten sich die Agrest wegen der Erlangung der Vicariate. Ferdinand citirte sie und die Madruz vor sein Gericht, letztere dagegen bestritten dessen Competenz. Der Streit endete erst 1664 zu Gunsten der Castelbarker. ²⁾ Archiv f. öst. Gesch. 64. Bd. II, 377.

³⁾ Bidermann, l. c. 98. — Ein Lehenbrief des Erzherzogs für die Brüder Anton und Friedrich v. Agrest in T. R. 1566. — Aeltere Untertänigkeitsreverse der Castelbarker soll K. Ferdinand dem Cardinal Bernhard v. Cles herausgegeben haben. Ferd. 431. ⁴⁾ Repert. des Sch. IV, 148.

⁵⁾ Die oben erwähnte kaiserliche Deklaration nimmt auch Bezug auf die Herren von Agrest. ⁶⁾ A. D. 1569 Fol. 526; A. D. 1573 Fol. 686.

erschien er, als Schwager und Vertrauter Avogadro's nach Innsbruck gerufen, wirklich bei Ferdinand. Eine Strafexecution wurde nun freilich nicht vollzogen, man begnügte sich mit diesem Akte äusserer Untertänigkeit und mit einer Rüge. Dafür blieben die Castelbarker auch noch weiterhin in das friedstörende Treiben der Banditen mehrfach verflochten¹⁾.

Die Verweigerung der Steuern war ein Uebel, welches sich auf der ganzen Linie der südtirolischen Landesmark findet, selbst die Untertanen der Nomi und Trapp, deren Herren dem Erzherzog doch persönlich nahe standen, zeigten sich renitent und zögerten gleichfalls bis zum Erscheinen Reitenau's mit der Erbhuldigung.

Mit dem vorländischen Adel gab es mancherlei Mishelligkeiten. Unter ihm waren viele reichsfreie Herren, welche zugleich österreichische Lehensträger waren. Der Erzherzog beanspruchte über ihre Untertanen die hohe Obrigkeit und trat deshalb ihren Appellationen an das Kammergericht entgegen. Nach der Ansicht der Regierung konnte es den Ansprüchen Ferdinands nicht entgegen sein, „dass die vom adel für ihre person der röm. kaiserlichen majestät und dem heil. röm. reich ohne alles mittel unterworfen, derhalben sie E. F. D. als grafen zu Hohenberg für ihren landesfürsten nit erkennen, wie auch E. D. sich keiner landsasserei oder landsfürstlichen obrigkeit über ihre person nit anmassen; dann derowegen werden die fürsten und herrschaften die güter, so in ihren landen liegen, von ihrer jurisdiction nit eximiren lassen, es könnten denn die vom adel beweisen, dass sie solche güter mit der hohen und niedern obrigkeit vom heil. röm. reich zu lehen empfangen oder dass sie solche obrigkeit mit rechtmässiger ankunft und titel an sich gebracht oder durch ruhigen gebrauch ersessen hätten“. Das Eigentumsrecht der Adeligen auf ihre Güter wurde nicht bezweifelt, doch sollte die hohe Gerichtsbarkeit demjenigen zustehen, in dessen Herrschaftsgebiet des Adels Schlösser und Dörfer lagen. Man stellte die Maxime auf, bei allen jenen Herren dem Appell an das Reich entgegen zu treten, welche dieses Vorrecht noch nicht ersessen hätten²⁾. Der Adel behauptete durchwegs seine Reichsstandschaft; der Ritterschaft des Breisgau's gewährte Ferdinand die Aufrichtung einer „Priminstanz“, welche die Processe zwischen den Herren und ihren Untertanen als erste Adelsinstanz austragen, im Fall der Unmöglichkeit eines Vergleiches aber die Streitsache an die vorderösterreichische Regierung abtreten sollte³⁾.

¹⁾ Schl. 464; Ferd. 60; A. H. 1588, 1589. ²⁾ A. D. 1571 Fol. 576—656.

³⁾ Kreuter, Gesch. der vorderöst. Staaten II, 255; über den Adel in Hohen-

II. Capitel.

Städte und Gerichte.

Als Erzherzog Ferdinand im Jahre 1567 seinen Einritt in Tirol gehalten, fanden sich alsbald die Vertreter der zahlreichen landesfürstlichen Städte ein und legten ihm das Gesuch ihrer Bürger um Confirmation ihrer Rechte und Privilegien vor. Unverweilt wurden diese Bitten gewährt, und die landesfürstlichen Commissäre, welche in den Städten die Erbhuldigung entgegennahmen, überbrachten zugleich den Gemeinden Ferdinands neuerliche Bestätigung ihrer alten Briefe. Die Rechte, welche dieselben enthielten, strebten die Bürger sorgfältig zu wahren und traten jeder Einschränkung oder Verletzung derselben, mochte sie von landesfürstlichen Organen, von erwerbungsüchtigen Landherren, oder durch einzelne Gemeindegossen versucht werden, mit allem Eifer entgegen, freilich nicht immer mit demselben Erfolge.

Hof-Arbeiter und Hof-Kaufleute sowie neugeadelte Bürger wollten auf Grund ihrer Beziehungen zum Hofe und ihrer Rangserhöhung oft eine exceptionelle Stellung unter ihren Gemeindegossen beanspruchen; die letztern wenigstens hat die Regierung zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten und zur Tragung der städtischen Lasten verhalten. Graf Hannibal von Hohenems, Vogt der Stadt Feldkirch, erhielt von der Regierung die Aufforderung, die Freiheiten der Stadt zu bestätigen, wie es von Alters her die Vögte getan haben. Als der Gerichtsherr von Kufstein die civilrechtlichen Klagen eines Bürgers gegen seine Schuldner nur dann anzunehmen erklärte, wenn er ihm „in allem zu red stehen“, d. h. auf seine bürgerlichen Sonderrechte verzichten wollte, so wies die Regierung auf Anrufen der Stadt den Gerichtsinhaber an, die Grenzen seiner Competenz zu beachten und die Stadt bei ihren Freiheiten zu wahren¹⁾, vermöge welcher die Bürger „den spruch vom bürgermeister und rat als ihre ungemittelte obrigkeit erwarten“.

berg s. Roth von Schreckenstein, Gesch. d. ehemaligen freien Reichsritterschaft II, 361. Ueber einen Fall, wo sich die schwäbische Reichsritterschaft des Herrn v. Habsberg gegen den Erzherzog annahm, berichtet Häberlin, Neueste deutsche Reichsgesch. VIII, 372.

¹⁾ Ferd. Stritt. Part. R, IV. Klagsache des Bürgers Remich gegen den Herrn v. Schurf. — V. d. f. D. 1594 Fol. 660. — Ueber Remich, welchen die Regierung als einen unruhigen Kopf bezeichnet, vgl. I. Bd. p. 199.

In ebenderselben Stadt forderte ein anderes Mal ein Streit unter den Bürgern selbst die Intervention der Regierung. Der Magistrat von Kufstein bestand aus einem innern und äussern Rat. Mühlberger, ein Mitglied des erstern, welcher Getreidehändler war, bediente sich in seinem Kaufgeschäfte eines falschen, nicht geachteten Masses. Der Betrug rief eine solche Erbitterung hervor, dass die Gemeinde, und an ihrer Spitze der äussere Rat, beschloss, Mühlberger „des rats und des gewerbs“ verlustig zu erklären. Der Verurteilte appellirte an die Regierung, welche ihn vorläufig in seine „ehren“ wieder einsetzte mit dem Bemerk, dass dieser Fall nicht vor die Gemeinde, sondern vor den Landrichter zu bringen gewesen wäre, und dass man erst einen förmlichen Process einleiten müsse. Darauf hin verlangte der äussere Rat, die Mitglieder des innern sollten mit ihm „heben und legen“, d. h. gemeinsam gegen Mühlberger vorgehen. Allein der innere Rat schloss sich den Anschauungen der Regierung an und veranlasste dadurch eine Resolution der Gemeinde und des grossen Ausschusses, welche ihn für abgesetzt erklärte und ihm das Stadtsiegel abverlangte. Der engere Rat, welcher nicht Folge leistete, wurde auf Veranlassung seiner Gegner in Haft getan und rief nun auch seinerseits die Regierung an. Die streitenden Parteien wurden nach Innsbruck vorgeladen und die Sache im Sinne des innern Rates daselbst entschieden. Unterdessen war die Funktionszeit beider Ausschüsse abgelaufen, und die Bürger benützten die Neuwahlen, um ihrer Stimmung Ausdruck zu geben: sie wählten gerade jene in den innern Rat, welche gegen den abgetretenen am heftigsten gesprochen hatten. Die Regierung liess sich das nicht gefallen. Die Wahl wurde annullirt, die Gewählten sogar mit Arrest belegt und der Hauptmann des Schlosses angewiesen, jede ungebührliche Rede zu bestrafen¹⁾.

Sehr energisch verteidigte die Stadt Kitzbühel ihre Privilegien. Sie beanspruchte für ihren Bürgermeister und Rat die Verleihung der Kaufrechte ausser der Bannmeile und die Bestrafung der Frevel, welche ausserhalb des Burgfriedens begangen wurden. So hatte der Bürgermeister einen Angehörigen der Gemeinde wegen Ehebruchs gestraft. Kaum hatte derselbe seine Kerkerhaft überstanden, so liess ihn der herrschaftliche Pfleger bei Gelegenheit einer Kirchweih auf einem benachbarten Dorfe ergreifen, um seine Jurisdiktion über ihn geltend zu machen. Auf die Kunde hievon eilten die Bürger bewaffnet zu den Toren und waren entschlossen, mit Gewalt den Verhafteten zu befreien, wenn ihn der Amtmann in die Stadt brächte.

¹⁾ E. u. B. 1576 Fol. 676; A. D. 1578 Fol. 42; Ferd. Stritt. Part. K, II.

Um einem unangenehmen Angriff auszuweichen, liess der Pfleger den Gefangenen ausserhalb der Stadt in Arrest legen. Die Regierung rief die Parteien vor sich: den Gerichtsherrn Hörand v. Wolkenstein mit seinem Richter und den Bürgermeister Bernhard Münch nebst zwei Mitgliedern des Rates. Ein Vergleich, den sie proponirte, wurde nicht angenommen. Für den Augenblick beruhigte der intervenirende Richter von Rattenberg die aufgeregte Bürgerschaft, und schliesslich erteilten die Innsbrucker Regenten den Rat, Wolkenstein möge seinen Richter, die Stadt ihren Stadtschreiber abdanken als jene Personen, welche die Erbitterung am meisten geschürt.

In der Population und im materiellen Gedeihen der Communen macht sich bei den einen Fortschritt, bei andern Rückgang bemerkbar. Lienz spürte schon merklich die Abnahme des Bergsegens, Bozen die Concurrenz neu eingeschlagener Handelswege. Besonders lebhaft gestaltete sich der Unterschied zwischen Einst und Jetzt für die Bürgerschaft Merans. Diese Stadt hatte allmählig den Charakter der Landeshauptstadt zu Gunsten Innsbrucks eingebüsst. Immer seltener waren die Versammlungen des Adels und der Stände innerhalb ihres Burgfriedens. Das handelstätige Bozen hatte in Folge seiner günstigen Lage den ganzen Merkantilverkehr auf sich gezogen. Freilich erhob deshalb der städtische Landtagsbote in der Ständeverammlung laute Klage über die Verarmung der Bürger, aber die Mittel zur Abhilfe, welche er vorschlug, waren nicht durchführbar. Weder die Aufhebung des alten Urbardienstes der Küchensteuer, welche sich aus den besseren Tagen der Stadt in diese Zeit herein fortgeerbt hatte und jetzt als drückende Belastung verspürt wurde, noch eine Verminderung der herkömmlichen Landsteuer konnte bewilligt werden; ebenso wenig gieng man auf das städtische Gesuch ein, das adelige Hofrecht nach Meran zu transferiren oder ebendahin einen der grossen Bozner Märkte (jenen von „Corporis Christi“) zu verlegen¹⁾.

Unter allen Landesstädten war Innsbruck am meisten in Aufnehmen begriffen. Dass es durch Erzherzog Ferdinand zur bleibenden Residenzstadt erhoben ward, konnte seinem Wachstum nur förderlich sein. Der kleine Raum innerhalb der Mauern und Gräben genügte im 16. Jahrhundert nicht, auf drei Seiten erhoben sich ausser dem Wallgürtel neue Stadttheile: Silbergasse, Vorstadt und Innrain. In der „Vorstadt“ besaßen zahlreiche Adelige, wie die Lichtenstein, Payrsberg, Kolowrat u. a., ihre stattlichen Ansitze. Innsbruck, dessen

¹⁾ G. M. 1578 Fol. 695.

schon das schöne Lied eines fahrenden Sängers gedenkt, galt als eine der kleinern aber lieblichsten Städte von Süddeutschland, reizend durch seine Lage in dem weit geöffneten, verkehrsbelebten Inntal, sehenswert wegen der ausgedehnten Hofbauten und Gartenanlagen, der Hofkirche und des originellen Wappenturms¹⁾. Eine Volkszählung, welche die Viertlmeister der Stadt vornahmen, ergab eine Population von 5030 Köpfen²⁾. Des Erzherzogs Bautätigkeit, wie die Errichtung der Ruhelust, die Erweiterung des St. Georgspalastes, die Anlegung neuer Strassen nach Ambras und Hall haben sicherlich zur Verschönerung der Stadt manches beigetragen³⁾.

Der Stadtrat zeigte aner kennenswerten Sinn für Herstellung von allgemein nützlichen Verbesserungen, welche das Leben in der Stadt sicherer und bequemer machen konnten. Er fand es unpassend, dass ein Kesselschmied sein Gewerbe mitten in der Stadt ausübe, weil dessen lärmende Arbeit für viele eine unangenehme Störung sei⁴⁾. Kammer und Stadt trugen gemeinsam die Kosten für die Pflasterung der städtischen Wege⁵⁾. Die öfters grassirenden Seuchen nötigten auch zu gesundheitspolizeilichen Massregeln. Der Magistrat setzte es

¹⁾ Leonardo Mocenigo (Alberi VI, 105) erwähnt Innsbruck 1559 als „terra non molto grande ma assai dilettevole“. Michiel und Donado schreiben 1577 (Fontes XXX, 358): „Ispruch è picciola terra; et se ben ha un recinto di muraglia vecchia, è però con li borghi quasi ad uso di vilaggio aperto, ma è allegro et assai bel loco, essendo la valle aperta et spatiosa. — E luogo nominatissimo per essere il passo principale per venire in Italia di Germania, di Fiandra, et di tute le parti settentrionali; et per essere stato lungo tempo stantia delle serme principesse, figliole di Ferdinando imperatore“. Montaigne berichtet 1580 in seinen „Voyages“ (ed. Querlon p. 67): „Insprug, ville principale du Conté de Tirol, Aenopontum en latin. La se tient Fernand, Archiduc d’Autriche, une très-belle petite ville et très-bastie dans le fond de ce vallon; pleine de fontaines et de ruisseaux, qui est une commodité fort ordinere aus villes, que nous avons veu en Allemaigne et Souisse“. Montaigne wohnte zu Innsbruck im Gasthof zur Rose, „très-bon logis“. Man bediente uns, so erzählt er, daselbst mit Zinngeschirr und mit „servietes à la Française“; die Betten mit schönen und reichen Vorhängen von Kattun waren kurz und schmal, nicht dienlich zum Gebrauch.

²⁾ Die Bewohner von Hötting und Wilten, die Hofleute und Ordenskleriker waren da nicht mitgezählt. Marx Sitt. v. Wolkenstein.

³⁾ Die Strasse nach Hall sollte nach Ferdinands Weisung ein „schnurgerader, breiter“ Weg sein, welcher zu beiden Seiten mit Felbern zu bepflanzen war. Für Innsbruck projektirte der Erzherzog eine Zugbrücke („aufziehbругgen“) über den Inn. Zur Einhaltung der bestehenden festen Brücke waren nach alten Briefen die Städte Innsbruck und Hall verpflichtet; Hall musste die Pfähle, Joche und Enzbäume besorgen, Innsbruck lieferte nur die Strebhölzer, Gänge und Geländer. A. M. 1579; A. H. 1585. ⁴⁾ Ferd. Suppl. S.

⁵⁾ E. u. B. 1567 Fol. 232; E. u. B. 1569 Fol. 263.

durch, dass wenigstens für die heisse Jahreszeit die Düngerhaufen vor den Häusern entfernt blieben und der Hausunrat nicht mehr auf die Gasse geschüttet wurde. Auch schritt man an die Errichtung eines städtischen Canalnetzes. Am Fusse des Iselberges wurde beim Sillflusse eine neue Wehr gebaut, von welcher ein hölzerner Canal, der allerdings nur als ein Provisorium („ein eilbau“) angesehen ward, das notwendige Wasser der Stadt zuführte¹⁾. Neben dem landesfürstlichen Hofspital besass Innsbruck noch ein „Brestenhaus“, welches durch Beiträge des Erzherzogs und der Bürgerschaft erhalten wurde.

Bei jenen, wenn auch ziemlich primitiven Canalbauten war neben sanitären Rücksichten besonders noch die Fürsorge gegen Feuersgefahr massgebend. Eine Feuersbrunst im Jahre 1575, bei welcher sich grosse, die Lösch- und Rettungsarbeiten hemmende Unordnung bemerkbar gemacht, hatte die heilsame Folge, dass die Obrigkeit auch der Feuerpolizei ein genaueres Augenmerk schenkte. Die Stadträte veranlassten eine allgemeine Beschau der Feuerstätten, Kamine, Holz- und Heulegen; auf erzherzoglichen Befehl schritt man an die Abfassung einer neuen Feuerordnung und studirte zu diesem Behuf die einschlägigen Statuten von Wien und Nürnberg²⁾. Ein Magistrats-erlass verordnete die öftere Reinigung der Rauchfänge und befahl, die Brunnenbette während der Nachtzeit gefüllt zu lassen. Bei Gelegenheit des grossen Festschiessens (1574) war für jedes der acht Stadtviertel eine nächtliche Feuerwache von je 2 Männern bestellt worden; wenige Jahre später erscheint bereits ein regelmässiger Dienst der Nachtwächter³⁾.

Ausser dem genannten Jahre wurde Innsbruck noch 1593 durch schweren Feuerschaden heimgesucht⁴⁾. Weit grösser aber war der Schrecken der Bürger, welchen das gewaltige Erdbeben des Jahres 1572 hervorrief. Die Stösse begannen am 3. Jänner und setzten sich unter continuirlichen Wiederholungen durch vierzig Tage fort; auch in den Sommermonaten (bis 23. Juli), ja noch in den folgenden Jahren waren manche Stösse zu spüren. Ein zeitgenössischer Bericht schildert die Aufregung der Hauptstadt⁵⁾: Gegen Abend sah man (4. Jänner,

1) A. M. 1584. — Lobend sagt Ernstinger in seinem „Raisbuch“ (Biblioth. d. liter. Vereins in Stuttgart, 185. Bd.) von Innsbruck: „es ist auch diese Stadt mit fliessenden Wasserbächen fast durch alle Gassen wie auch vielen Röhrbrunnen von gutem Trinkwasser versehen“. Vgl. die obige Aeusserung von Montaigne.

2) A. D. 1576 Fol. 30; T. 1576 Fol. 590.

3) Montaigne erzählt: „Il y (Innsbruck) a toute la nuit des jans, qui crient les heures, qui ont soné, parmi les rues“. 4) Ferd. 83.

5) 14. Jänner 1572 richtet der Herzog von Ferrara ein specielles Beileidsschreiben an Ferdinand wegen des schweren Unglückes. Or. Ferd. 86.

als die heftigsten Erschütterungen erfolgten) die ganze Bürgerschaft hinaus auf die Felder wandern. Es herrschte grimmige Kälte; dennoch verbrachte der Erzherzog und der grösste Teil des Adels die Nacht unter Zelten. Kinder und schwangere Frauen ereilte sogar der Tod, so sehr zerrüttete der Schrecken die Gemüter Aller¹⁾. — Die meisten Häuser hatten ob der Häufigkeit und Stärke der Bewegungen Schaden gelitten, so dass bei manchen die höhern Stockwerke abgetragen werden mussten²⁾.

Dass Innsbruck als landesfürstliche Residenz sich nun stetig vergrösserte, war eine unläugbare Tatsache; allein ebenso offenkundig war es, dass von nun an die billigen Zeiten vorüber waren. In Hof- und Beamtenkreisen wiederholt sich die Klage, dass dem gesteigerten Consum von Seite der städtischen Kaufmannschaft nicht genügt werde und die Preise für Kleider und Lebensmittel wegen vermehrter Nachfrage stark in die Höhe giengen. In Innsbruck lebt man, so äussert sich ein Kammerreferat, „an einem teuren ort und platz“³⁾. Ferdinand suchte die Concurrenz zu vergrössern und gab deshalb den Befehl, dass fremde Kaufleute bei ihrer Wanderung durch das Land Innsbruck nicht umgehen sollten⁴⁾. Gern erteilte er dann solchen Händlern Freibriefe, damit sie ungehindert in der Stadt ihre Buden aufschlagen konnten. Eine diesbezügliche Beschwerde der Innsbrucker Kaufmannschaft wurde dahin beantwortet: Handelsprivilegien an Fremde würden so lange erteilt, bis die Einheimischen ebenso gute Ware lieferten. Im Dienste des Hofes standen zahlreiche Gewerbsleute und Lieferanten, und diese suchten sich unter dem Titel „Hofarbeiter“ den städtischen Lasten zu entziehen. Sie wollten weder die Obliegenheiten von Gerichts- und Ratsgeschwornen übernehmen, noch dem Gerichtsstabe des städtischen Magistrates untertan sein. Wendete sich dann der Stadtrat, darüber Klage führend, an den Erzherzog, so erfolgte meist eine Entscheidung, welche zu Gunsten der Hofarbeiter lautete. Nicht weniger ärgerte es die Wirte und Kaufleute, wenn Hofbedienstete, welche in ihrer Stellung gewisse Artikel wie Wein, Südfrüchte und Getreide um einen billigen Preis haben konnten, ein förmliches Handelsgeschäft damit betrieben. Die Erledigung einer solchen Klage spricht zwar den Hofleuten das Recht zu einem solchen Handel ab, bezeichnet es aber als erlaubt, dass sie Kostgänger ver-

¹⁾ Litterae ann. — J. F. D. 1281: Vermerkung der gross und erschrecklichen Erdbiden, so anno 1572 in Innsbruck sich ereignet. ²⁾ Vgl. I. Bd. p. 496.

³⁾ M. a. H. 1595, Fol. 79.

⁴⁾ Mit dieser Intention hängt die Verbesserung der Strasse von Innsbruck nach Matrei zusammen. Vgl. I. Bd. p. 417. — Ferd. 282.

pflegten, also unter dieser Form ihre Ware an den Mann brachten¹⁾. Als einzelne Hofpersonen einen förmlichen Getreidehandel anfiengen und das Korn in der Umgebung von Innsbruck aufkauften, um es nach Italien zu verführen, da riet allerdings die Regierung, es unter Androhung von Strafen abzustellen²⁾.

Unter den vorländischen Städten war es besonders Günzburg, das nach Ferdinands Wunsch eine ansehnliche Erweiterung erfahren sollte. In seinem Auftrag nahm der Baumeister Albrecht Luchesi genaue Vermessungen vor, damit Gräben und Wälle planirt würden; denn Günzburg sollte „vergössert und eine rechte Stadt werden“³⁾. Das Schloss daselbst, zur künftigen Residenz des Markgrafen Karl von Burgau ausersehen, ward vielfach adaptirt und verschönert.

Soweit man aus dem vorliegenden Aktenmateriale schliessen kann, waren die städtischen Communen nicht sonderlich geneigt, Fremde in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. In Innsbruck bedurfte es manchmal ernstlicher Intervention des Erzherzogs, um einem zugewanderten Gewerbsmann die nachgesuchte Aufnahme zu verschaffen. Rattenberg hatte vernommen, dass ein savoyscher Händler durch fürstliche Verwendung den Erzherzog ersuchen liess, ihm zur Erlangung des Bürgerrechtes in Rattenberg behilflich zu sein, und sogleich brachte die Stadt ihre Vorstellungen dagegen in Innsbruck an: die Bürger hielten sich zwar in Allem zum Gehorsam gegen den Landesfürsten schuldig, aber sie könnten nicht glauben, dass er ihren Schaden wolle; sie ersuchten daher, Ferdinand möge sie etwa nicht zur Aufnahme eines Fremden nötigen, der nicht einmal ein Deutscher sei und „zur deutschen Nation kein Herz setzt“⁴⁾. Gleichen Fall kennen wir von Meran. Ein Wirt, aus Bormio (Worms) gebürtig, welcher seit 23 Jahren in Tirol lebte, bewarb sich um die Reception bei der Stadt Meran und

¹⁾ A. H. 1569; Ferd. Suppl. S.; Ferd. Freih. J. — Ein Wappensteinschneider erklärt in seiner Beschwerde gegen die Stadt, er wäre nie nach Innsbruck gezogen, wenn er nicht hätte hoffen können, vom Stadtgericht exempt zu sein. Die Entscheidung des Regiments erkennt trotz der städtischen Einsprache seine Exemption an. Ferd. Freih. E. — Manche glaubten, sich schon dadurch den städtischen Leistungen entziehen zu können, dass sie bei einem Mitglied des Hofstaates Wohnung nahmen; hier entschied die Regierung doch zu Gunsten der Stadt. A. D. 1573 Fol. 484.

²⁾ Erledigung der städtischen Beschwerde gegen den Hofarzt D. Ferraris und einen erzherzoglichen Kammerdiener, A. D. 1591 Fol. 116. — Die Stadt fand es auch beschwerlich, dass sich Hofleute mit dem Magistrat in die Aufsicht über städtische Gewerbe, z. B. Bäcker, teilen wollten. Ferd. Suppl. J.

³⁾ A. M. 1579. Albrecht, ein Bruder oder Sohn des Hofbaumeisters Hans Luchesi. ⁴⁾ P. XXXV, B. 13, 1581.

belegte sein Gesuch mit einer Fürschrift des Erzherzogs. Die Bürger entgegneten: würde man es diesem einen gewähren, so möchte bald die halbe Stadt mit „Bundsleuten“ besetzt sein, „welche nation aber Tirol jederzeit widerwertig gewest und (welcher) nit zu trauen.“ Und es blieb beim ablehnenden Beschluss¹⁾. Gritti, ein Engadiner, welcher als Privatmann, ohne irgend ein Gewerbe zu treiben, sich in Bozen mit bürgerlichen Rechten niederlassen wollte, stiess auf entschiedene Opposition des Magistrates und rief nun gleichfalls Ferdinand an. Die Regierung beschloss, den Mann „mit bestem glimpf“ abzuweisen, weil die Freiheiten der Stadt zu achten seien²⁾. Auf Ansuchen der Untertanen in der Herrschaft Feldkirch setzte Ferdinand für jeden Eidgenossen, welcher sich daselbst häuslich niederlassen wollte, ein Einkaufsgeld fest³⁾. Sterzing liess durch seinen Vertreter auf dem Landtag (1568) beschwerdeweise vorbringen, es möge fürderhin nicht gestattet sein, dass sich Bergleute ohne Bewilligung des Stadt- und Landrichters in der Stadtgemeinde „haushablich“ niederlassen und demzufolge bürgerliche Rechte geniessen. Die erzherzogliche Resolution versprach, dem Wunsche der Stadt „aus gnaden“ Rechnung zu tragen und zugleich die Niederlassungen von Knappen möglichst zu beschränken⁴⁾.

Keine von den erzherzoglichen Städten hat den Versuch gewagt, die Reichsfreiheit anzustreben, ausser Roveredo. Der Beginn einer dahin abzielenden Bewegung fällt zwar noch in die Regierungszeit des K. Ferdinand, jedoch mag sie hier ihre Darstellung finden, da sie auch den Erzherzog noch einige Zeit beschäftigte.

Roveredo war im Venezianer Krieg von Kaiser Max erobert und gleich den übrigen Confinen der Grafschaft Tirol incorporirt worden. Bei dieser Stadt hatte man es nicht übersehen, eine ständische Vertretung zu bewilligen. Schon in den Jahren 1531 und 1549 wollte sie aber keine Steuerzahlung leisten, und die Regierung in Innsbruck gab ihrer Meinung Ausdruck: diese Fälle von Renitenz hätten nicht blos die Bedeutung einer Steuerverweigerung, sondern seien vielmehr der Ausfluss einer Tendenz, welche völlige Lostrennung von dem tirolischen Grafschaftsverbande anstrebe.

Der Landtag von 1563 hatte dem Landesfürsten, Kaiser Ferdinand, den Schenkpfennig votirt. Als man zu Beginn des folgenden Jahres an die Einsammlung desselben schritt, lehnte die Stadt mit ihren Vororten die Bezahlung ab und richtete an den Kaiser eine

¹⁾ Ferd. Freih. M. 1578. ²⁾ A. D. 1569 Fol. 95. ³⁾ E. u. B. 1568 Fol. 260.

⁴⁾ Ferd. 20; L. 1568.

Erklärung, worin sie ausführte, sie sei demselben nur als dem Reichsoberhaupt, nicht aber als dem tirolischen Landesfürsten verpflichtet und geschworen. Roveredo's Beispiel fand schnelle Nachahmung, schon weigerte auch Trient die Entrichtung der Landsteuer. Hier brachte jedoch der Stadthauptmann Pankraz Kuen die Bürger alsbald wieder zum Gehorsam. Eben diese Erfahrung forderte die Regierung um so gebieterischer zu kräftigem Einschreiten auf. Hätte Jemand die Bedeutung der Weigerung Roveredo's verkennen wollen, so musste das Auftreten des nach Innsbruck geschickten städtischen Vertreters Mattheus del Ben solche optimistische Ansichten widerlegen. Del Ben betonte, die Stadt sei jeder Steuerpflicht ledig und nur dem Kaiser unterworfen; er verweigerte aber auch, die Verhandlungen in deutscher Sprache zu führen, und verlangte den Gebrauch der lateinischen. Obwol von der Regierung kurz abgewiesen, reizte er doch seine Mitbürger zu weiterem Widerstande, indem er, von Innsbruck zurückgekehrt, vorgab, die Regenten hätten seine Forderungen berechtigt gefunden.

Zur selben Zeit wurde in den Vorlanden für Spanien ein Regiment deutscher Knechte geworben. Die Regierung liess die Truppe noch um 400 Mann verstärken, und diese zogen dann gemeinsam mit den spanischen Söldnern im Juni durch Tirol und besetzten unter dem Commando Wernhers von Reitenau die Stadt. Gewaltsame Gegenwehr versuchten die Bürger nicht, aber zum Gehorsam wollten sie sich trotzdem nicht bequemen. Eine Commission tirolischer Landherren¹⁾, welche mit der Besatzungsmannschaft gekommen war, schritt deshalb an die Gefangennahme der lautesten Opponenten, von denen aber einige entflohen und bei den Grafen von Arco Aufnahme fanden. Die Privilegien und Ratsbücher der Stadt wurden confiscirt. Im Namen des Kaisers erklärten die Commissäre, die Stadt mit Ausnahme der Rädelsführer zu begnadigen, wenn sie von Neuem die Erbhuldigung leiste und sich darin als einen der tirolischen Grafschaft einverleibten Bestandteil sowie als steuerpflichtig bekenne; jeder künftige Podestà sollte dem Stadthauptmann schwören, dass er dem Landesfürsten gelobt und verpflichtet sei; alle Mandate desselben zu verkünden; die Besatzungskosten hätte die Stadt zu tragen. Allein die Opposition

¹⁾ Die Commission war gebildet aus Nicolaus v. Madruz, Balthasar Trautson, Pankraz Kuen, Franz Hendl und Heinrich Schenk v. Schenkenstein. Erzherzog Ferdinand gab ihnen noch bei Jakob v. Payrsberg und Leonhard Payr. — Die am meisten gravirten Roveredaner waren: Mattheus del Ben, Gentil, die Provisoren Mathias Friz, Nicolaus Troilo und Christoph Rosmin, ausserdem Dr. Franz Seibando, Antonio Salorno und Caspar Savioli.

war noch nicht gebrochen, die Bürgerschaft wies die Bedingungen ab. Hingegen zeigten sich die Vororte wie Valarsa, Sacco, Pomarole, Pedersan und Chiusole gefügig.

Der nun erfolgende Tod des Kaisers brachte zunächst keine wesentliche Aenderung der Lage. Die Regierung musste erst noch mit strengern Massregeln drohen: mit Vernichtung der Stadtprivilegien, Suspension des Podestà, Sequestration der städtischen Gefälle und Waffenconfiscation. Nebenbei wies man die Bürger auf die anwachsenden Besatzungskosten hin, welche zu ihren Ungunsten durch fortgesetzten Widerstand sich von Tag zu Tag vermehrten. Die Commissäre bekamen noch manch aufrührerisches Wort zu hören: man wolle sich wehren mit Leib und Gut, eher wolle man „die heuser mit feuer anstossen und verlassen“ u. dgl. m. Aber bald gewann eine besonnenere Stimmung die Oberhand, und die Widerspänstigen leisteten endlich (24. Aug.) den geforderten Untertaneneid. Dafür wurde der Stadt die auferlegte Strafsumme ermässigt, und zu deren Bezahlung längere Frist gewährt¹⁾.

Del Ben, das Haupt der „Rebellen“, büsste als Gefangener in Rattenberg, wurde später begnadigt und in der Herrschaft Königsberg internirt.

Oeffentliche Akte des Ungehorsams gegen die landesfürstliche Regierung kamen nicht mehr vor; dennoch konnte man in Innsbruck nie volles Zutrauen zu den Verhältnissen in der Stadt gewinnen. Ein gewisser Zug nationalen Hasses gegen die „Herrschaft der Deutschen“ blieb in Innsbruck nicht unbemerkt, ebensowenig auch eine ziemlich deutliche Sympathie zum benachbarten Venedig²⁾. Die Regierung schenkte daher den dortigen Vorgängen, besonders den Wahlen der Podestà's, grosse Aufmerksamkeit.

Vermöge der Einverleibungsurkunde Maximilians I. (1510) hatte die Bürgerschaft dem Landesfürsten drei Candidaten zum Podestà vorzuschlagen, welche nicht Angehörige der Gemeinde, aber österreichische Untertanen, der italienischen Sprache mächtig und Doktoren der

¹⁾ T. 1564 Fol. 572, 770; A. D. 1564 Fol. 104, 208, 253; M. a. H. 1564 Fol. 235; Ferd. Stritt. Part. R. — Zwei gelehrte Mitglieder der Regierung stellten den Antrag, die Stadtprovisoren und neun andere Bürger mit Geldstrafen zu belegen. Der Kanzler Dr. Klöckler sprach dagegen, denn es sei keine eigentliche Rebellion begangen worden.

²⁾ Am Hofe Ferdinands erzählte man sich, die Roveredaner hätten im Jahre 1509, als Maximilian die Stadt einschloss, das Gelübde gemacht, alle Juden zu vertreiben, wenn die Stadt nicht in die Hände der Deutschen falle. 1576 hörte man in der Stadt den Ruf: „voglia Iddio, che siamo cavi delli mani di Tedeschi.“ Ferd. 293, 294; A. D. 1576 Fol. 330.

Rechtsgelehrsamkeit sein sollten. Der Nachbarschaft halber empfohlen sich hiezu am besten die Rechtsgelehrten der Stadt Trient. Da jedoch die meisten derselben während des zehnjährigen Temporalienstreites Ferdinands mit dem Stifte Trient als Anhänger des Cardinals Madruz auftraten, so wäre jeder derartige Vorschlag von Innsbruck zurückgewiesen worden. Die Roveredaner präsentirten daher öfters Ausländer zu Pretoren (Podestà). Ferdinand gestattete denn auch zeitweilig die Berufung von Juristen aus Görz, Triest, auch Mailand, keinesfalls aber von Venedig¹⁾. In den erzherzoglichen Regierungskreisen hielt man an dem Gedanken fest, dass die Beziehungen der Stadt zur venezianischen Republik möglichst zu lockern seien. Man hat es immer ungern gesehen, wenn Roveredaner auf republicanischem Gebiet Grund und Boden erwarben²⁾. Freilich liess sich das wegen der unmittelbaren Nähe nicht ganz verhindern. Es war nur ein Akt dieser Politik, wenn der Erzherzog 1577 verordnete, es seien nur solche Bürger als Provisoren zu bestellen, welche keinen Besitz im Auslande haben³⁾. Einige Jahre später meinte die Regierung, dieses Mandat wäre doch nur auf den Fall zu beschränken, wenn sich im Stadtgebiete taugliche Männer dazu fänden⁴⁾. Aehnliches Misträuen beweist eine Aeusserung der landesfürstlichen Räte. Sie legen 1570 dem Erzherzog die Statuten von Roveredo zur Confirmation vor mit dem Bemerck, sie hätten „in bedenckung aller umständ und der nach der rebellion (1564) aufgerichteten capitulation“ eine solche Klausel beigefügt „dass auch E. F. D. landfürstliche hoheit und superiorität nit vergessen ist“⁵⁾. Ein Plan zur Befestigung der städtischen Vororte wurde nicht acceptirt, weil man der unzuverlässigen Bevölkerung nicht ein Mittel zu leichterem Widerstande bei künftigen Erhebungsversuchen in die Hand geben wollte. Gleicher Vorsicht entsprang das Verbot, welches den Stadtbewohnern das Tragen von Feuergewehren untersagte. Kaum bedarf es eines eingehenden Nachweises, dass unter so bewandten Zuständen die Stellung des landesfürstlichen Stadthauptmanns ihre Schwierigkeiten hatte. Balthasar Trautson⁶⁾, welcher lange Zeit dieses Amt versah, und die

1) A. D. 1574 Fol. 124; A. D. 1583 Fol. 104. 2) A. D. 1576 Fol. 641.

3) Ueber Prätores und Provisoren in Roveredo s. Gar, Statuti della Città di Rovereto p. XXI und XXIII. 4) A. D. 1580 Fol. 579.

5) A. D. 1570 Fol. 396.

6) Es war wol dem Amte Trautson's nicht zuträglich, dass er, zugleich am Hofe der Kaiserin Witwe bedienstet, die Hauptmannschaft nicht immer selbst versah, sondern Substituten stellte, so 1577 den Christoph v. Altspaur, mit welchem die Regierung nicht zufrieden war. G. v. H. 1578 Fol. 880.

Prätoren traten, von eingewanderten Fremden, namentlich von ausländischen Stadtkanzlern aufgehetzt, vor der Regierung in Innsbruck wiederholt klagend gegen einander auf.

Gleich den Städten hatten auch die Märkte und viele Dörfer ihre durch Alter und wiederholte Confirmationen geheiligten Markt- und Ortsrechte, in deren Behauptung sich die Bauern ebenso entschlossen und eifrig zeigen, wie die Städter. Auch unsere Geschichte weiss da von manchem harten Strauss zu erzählen, welchen die Ortsleute gegen rechtsstörende Uebergriffe benachbarter Landherren auszufechten hatten.

In eine solche Lage sah sich die Marktgemeinde Deutsch-Matrei versetzt. Es liegen Anzeichen vor, dass diese Gemeinde einst sogar Rang und Privilegien einer Stadt besessen¹⁾; im 16. Jahrhundert hatte sie freilich diese auszeichnende Stellung schon eingebüsst, doch erfreute sie sich noch eines eigenen Gerichtszwangs. Jährlich schlug die Gemeinde drei Mitglieder des Rates der Regierung in Innsbruck vor, aus welchen diese einen als Marktrichter bestätigte. Nur das Malefizrecht gehörte zur Gerichtsherrschaft im benachbarten Steinach. Im Jahre 1567 war Ferdinands Hofkanzler Dr. Wellinger in den Besitz von Steinach gelangt und zeigte alsbald die Absicht, die gesamte Jurisdiktion auf die Marktleute in Matrei auszudehnen. Hören wir ihre eigene Beschwerde: Wenn die Gerichtsuntertanen des Herrn (von Steinach) etwa im Markt und unserm Gebiet „fechthendl, unzüchten oder frevel“ anfangen, und diese Vergehen wie von Alters her durch unsere Marktrichter und Geschworne gestraft werden und darüber eine Entscheidung zu Stande kommt, so verbietet der Herr seinen Untertanen, dem Folge zu leisten, und verlangt für seinen Richter zu Steinach das Strafrecht bei Unzucht und Rumor, was doch früher nie gewesen und wider das tirolische Landrecht und den gemeinen Landbrauch verstösst. Denn im ganzen Lande ist bekannt, dass jeder Gerichtsherr für seine Untertanen, die unter einer andern Obrigkeit gefrevelt, mit dieser über die Strafe sich zu vergleichen hat. Ferner: Wenn der Herr zu Steinach selbst oder einer von seinen Gerichtsuntertanen einen, der unter unserer Bürgerschaft gesessen ist, in bürgerlichen Sachen anzusprechen hat, worüber früher stets ein Richter von Matrei mit seinen Geschwornen anstandslos gehandelt, so befiehlt der Kanzler, obgleich der Kläger dem Beklagten („antworter“) folgen sollte, die von Matrei nach Steinach zu ziehen. Weigert sich dessen einer der Unsrigen, so lässt ihm der Freiherr durch seinen Richter

¹⁾ Vgl. Staffler, Tirol und Vorarlberg II, 949.

nachstellen, ihn ins Gefängnis legen oder nötigt ihn zu einer Abhandlung seines Gefallens. So ergieng es unsern Mitbürgern und Ratsfreunden Martin Gstirner und Sigmund Rauchnagl gegen alle „rechtsbot“ und gegen des freiherrlichen Richters „selbsteigene wissenheit.“ Zum dritten erlaubt sich der Kanzler, seinen Verwalter und seine Geschwornen sogar in unsern Markt zu senden, in unsern Gerichtszwang und unser Gebiet, lässt hier Beschau halten und darin mit den Unsern verfahren nach seinem Willen. Weiter: wenn einer von uns wegen geschehener Rede (Schmähworte und Beleidigungen) heimlich angegeben wird — mag dies auch nur aus Misgunst oder Feindschaft geschehen und mag es erwiesen sein oder nicht — so untersteht sich der Herr von Steinach, in unsern Markt zu schicken und unsere Mitbürger vor sich zu fordern. Denn ausser „was malefiz berührt“ hat er in Matrei und dessen Bezirk nichts zu gebieten; wir sind ihm nicht gelobt, nicht geschworen und nicht unterworfen. Die frühern Herren von Steinach haben uns vermöge unseres „tragenden“ Gerichtszwanges als ihre Nachbarn (nicht Untertanen) anerkannt, und dergleichen sich anzumassen, wie der Kanzler, wäre ihnen nie in den Sinn gekommen.

Ausserdem führten die Matreier gegen den Hofkanzler noch klagend an, dass er ihnen unter Androhung von Kerkerstrafe die Fischerei im Sillbache verbiete, ihnen die Kirchenurbarien abverlange und Rechenschaft über die Kirchenraitungen fordere¹⁾.

Welch schwierige Stellung die Marktgenossen gegenüber einer Persönlichkeit hatten, „die so hohen amtes ist,“ bewies die erste Antwort, welche ihnen von Hof aus zukam. Sie ersahen daraus, dass auf ihre Beschwerde hin „gegen den herrn zu Steinach kein mehrere hilf und gnedigstes einsehen erdeuen wollte, als dass wir ungehört und ungesehen des herrn bericht auf sein unzimliches rechtsbot gleich an das recht gewiesen, mittlerweile mehrer vergewaltigung zu besorgen, auch einer neuerung über die andre zu gewarten haben und wir also nit gesichert sein.“ Weil also die versuchte schriftliche Eingabe an den Erzherzog nicht „erdeuen“ wollte, beschlossen sie eine Deputation nach Innsbruck zu senden. Der Kanzler suchte ihnen dadurch den Weg zu sperren, dass er vorgab, zu Matrei herrsche die „infection.“ Erst als die Gemeinde in einem ausführlichen Referat

¹⁾ Undatirte Klagschrift der „N. Richter, Rath, geschworne und gemeind zu Matrey“ im Gemeindearchiv zu Matrei. Die Eingabe wurde zu Anfang des Jahres 1572 bei Hof überreicht. Das meiste Material für diese Angelegenheit findet sich in Ferd. 282 und einzelnes in Ferd. 241, 432 $\frac{1}{3}$; Ferd. Suppl. M.; L. 1573; A. H. 1578. Ueber Wellinger-Schneeberg vgl. I. B. p. 470.

den normalen Sanitätszustand bezeugt hatte, wurde den Bürgern der Besuch der Residenzstadt erlaubt, um ihre Klagen mündlich gegen den Freiherrn vorzubringen, von dem sie „täglich mehr hart gedungen wurden.“ Schneeberg tat alles, um den Erzherzog gegen die Matreier einzunehmen. Er stellte vor, wie „mutwillig“ die Sprache ihrer Klageschrift sei und wie gänzlich unbegründet deren Inhalt, selbst gegen den Landesfürsten enthalte sie bedrohliche Ausfälle¹⁾; hätten sie eine Klage, so wäre dieselbe nur vor ihm als ihrer rechtmässigen Obrigkeit anzubringen oder der rechtliche Process einzuleiten. Auch der Rechtsanwalt seiner Gegner, Dr. Barth, ward bei Hof von ihm verdächtigt. Hiemit erwirkte er eine Rüge gegen diesen und seine Klienten, gegen welche sich Ferdinand noch die Verhängung einer besondern Strafe wegen respektwidriger Aeusserungen vorbehielt²⁾; doch ward auch zugleich dem Pfleger in Steinach untersagt, gegen die von Matrei sich bedrohlich zu zeigen. Matrei nahm vor Allem seinen Advocaten in Schutz und erklärte, der Wortlaut der Beschwerdeschrift sei von den Bürgern verfasst, Dr. Barth habe sie nicht aufgereizt, sondern stets „zur bescheidenheit“ gemahnt. Die Verdächtigung des Kanzlers, als ob nur der Ratsausschuss den Streit wolle, widerlegten sie durch ein Verzeichnis von 51 Marktgenossen, welche ihre volle Uebereinstimmung mit der Klageführung ihres Magistrates kund gaben. Indem sie unwandelbare Treue gegen den Landesherrn geloben, betonen sie: „gegenwehr ist keine gewalt sondern abtreibung der gewalt, die bitte um recht kann nicht aufrührerisch sein“³⁾.

Der einflussreiche Kanzler hielt sich in seinen Ansprüchen für so gesichert, dass er glaubte, ungehindert zu einem Gewaltstreich schreiten zu können. Er hatte Gstirner zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und wollte sich seiner Person bemächtigen. Weil jedoch eine Haftnahme innerhalb des Marktgebietes allzu bedenklich schien, so liess er dem Verurteilten an der Grenze aufpassen. Gstirner war gewarnt und begab sich monatelang nicht ausser dem Markt. Als aber Wellinger im Sommer (1572) eine Badereise unternahm, glaubte

¹⁾ Es muss betont werden, dass alle schriftlichen Eingaben der Matreier massvoll gehalten waren, während Schneebergs Aeusserungen voll grober und bissiger Ausfälle auf seine Gegner sind.

²⁾ An die Stelle der entschiedenen Sprache der ersten Schriftstücke tritt, wol in Folge dieser Rüge, bei den spätern Schriften der Bürger ein durchwegs demütiger Ton, ohne jedoch sachlich etwas aufzugeben.

³⁾ Matrei wies auch nach, dass der Kanzler mit Unrecht den Martin Gstirner und Sigmund Rauchnagl vor sein Gericht gezogen und verurteilt habe, da es sich blos um Fälle der niedern Gerichtsbarkeit handelte.

der Bedrohte die Gefahr beseitigt und fuhr eines Tages (4. September) hinaus vor den Ort, um sein Feld zu bestellen. Der Pfleger von Steinach behielt im Auftrage seines Herrn auch jetzt noch ein wachsames Auge auf den Bürger und hatte gerade an diesem Tage wieder nicht weniger als 17 Mann aufgeboten, um ihn womöglich einzufangen. Gstirner fuhr, nichts ahnend, mit einem Fuder Grummet gegen das südliche Ende des Ortes heran; da sah er sich von vier Schergen des Pflegers angefallen, welche ihn sogleich zu ihrem Gefangenen erklärten. Der kräftige Mann leistete jedoch Widerstand, warf sich zu Boden und konnte nicht schnell genug fortgeschleppt werden. Ein Knecht, der ihn begleitete, lief unterdessen eilends in den Markt, um die Sturmglocke zu läuten, und alsbald eilte zahlreiches Volk, wol gegen hundert Köpfe, „weib und mann mit wehrhafter hand,“ hinaus zur Marktgrenze (beim Siechenhaus), begierig, ihrem bedrängten Mitbürger Hilfe zu schaffen. Gstirner hatte sich noch behauptet, und nun drohte seinen Angreifern schlimme Heimzahlung. Michael Stadler, einer der angesehensten aus der Gemeinde, auch Mitglied des Rates, hielt seine Genossen von Akten der Gewalt zurück, führte aber den Befreiten wie im Triumph in den Markt: die vier Steinacher Knechte mussten unverrichteter Dinge heimkehren, nicht ohne dass sie vom erbitterten Volk Schelmen und Strassenräuber gescholten wurden.

Schneeberg beeilte sich, die Regierung von dem Vorgefallenen, von dem „aufruhr“ der Matreier zu verständigen und die Bestrafung aller Beteiligten, namentlich Gstirners, der ein „offenlicher überwiesener henkmässiger dieb“, zu verlangen. Die Innsbrucker Räte begnügten sich mit einer Rüge an die Marktgenossen¹⁾ und damit, sie zur Ruhe zu verweisen; Ferdinand äusserte sich gegen den Kanzler: hättet ihr euch des Gegners bemächtigen wollen, so hättet ihr es also richten sollen, dass es ohne Tumult abgegangen wäre. — Diese Worte klingen wie ein leiser Vorwurf gegen Wellingers friedbrüchiges Benehmen; und wol deshalb, um die Schlappe des ersten Ueberfalles zu tilgen, liess er es auf einen zweiten Versuch ankommen. Am 17. Mai 1573 gieng Gstirner vor den Markt hinaus zu seiner Mühle, als ihn abermals freiherrliche Leute anfielen und nach Steinach schleppen wollten. Aber auch diesmal wehrte er sich so lange, bis einige Freunde und eine Bürgersfrau von Matrei herbeikamen und

¹⁾ Schon jetzt und dann noch öfter betonte man von Seite der Regierung, Schneeberg wäre gegen die Matreier befugt, „nach dem geschriebnen recht“, nicht aber nach dem Landesrecht — und das sei das geltende.

ihn befreien. Diesmal ergieng an die Matreier nicht einmal ein landesherrlicher Tadelbrief, obgleich Schneeberg eine Reihe von neuen Verdächtigungen gegen sie bei Hofe anbrachte.

In denselben Tagen trat die Streitsache insofern in ein neues Stadium, als Matrei die Hilfe der eben versammelten Landstände anrief. In ihrer Eingabe an die Landboten wiesen die Matreier darauf hin, wie ihnen die Bebauung ihrer Felder geradezu unmöglich gemacht werde, wenn sich solche Angriffe wie gegen Gstirner ungestraft wiederholen dürften. Wellinger vertrat seine Sache selbst vor dem Landtag, bezeichnete alle Klagen seiner Gegner als ungerecht und sprach die zuversichtliche Hoffnung aus, die Stände würden „viel zu ehrbar dazu sein, als dass sie ihnen, den mutwilligen leuten, den rücken halten.“ Die Resolution des Landtages bereitete ihm eine Enttäuschung: die Stände legten für Matrei ihr Fürwort bei Ferdinand ein. Eine erzherzogliche Weisung befahl, es dürfe gegen Schneebergs Feinde nicht mit Strenge, sondern nur „mit glimpf“ vorgegangen werden. Ferdinand brachte es sogar dahin, dass sich der Kanzler zu einer Vergleichshandlung herbeiliess. Nun zog sich aber die Sache durch zahlreiche Terminerstreckungen in die Länge, und endlich scheiterten die Versuche daran, dass Matrei die Verhandlungen vor der Regierung und nicht, wie der Kanzler verlangte, in Steinach geführt wissen wollte¹⁾. Es kam sogar zu neuen gegenseitigen Erbitterungen. Die Ratsgenossen einigten sich zum Beschluss, überhaupt keinen Uebeltäter mehr nach Steinach abzuliefern, bis ihre Angelegenheit erledigt wäre. Der Kanzler dagegen denunzirte seine zwei verhasstesten Gegner, Gstirner und Rauchnagl, bei der Regierung als religionsverdächtig und machte ebenda auf eine nicht ganz reelle Gebärung mit dem Matreier Kirchenvermögen aufmerksam²⁾. Diese

¹⁾ Schneeberg schob diesmal die Schuld ganz dem Anwalt der Matreier zu. Die Bürger, versichert er dem Erzherzog, wären sehr nachgiebig gestimmt, sie hätten Abbitte, ja selbst einen Fussfall tun wollen, allein Dr. Barth hat sie zu einer andern Meinung gebracht, „wie er denn zu keiner gütlichen handlung seinem alten verkehrten gebrauch nach nit ratet, damit er sein maul und sekel in der armen schweiss länger zu füllen hat“.

²⁾ Gstirner und Rauchnagl wurden der Vernachlässigung des Kirchenbesuches geziehen. Sie entschuldigten sich damit, dass sie nicht mit Andacht in der Kirche weilen könnten, wo ihr Feind, der Kanzler, vor ihnen im Ehrenstuhle weile. Als die Regierung diese Entschuldigung nicht gelten liess, legten sie zum Beweis ihrer Rechtgläubigkeit die Beichtscheine vor. — Die Vorwürfe Wellingers über die Kirchenrechnung erklärten sich daraus, dass eben diese beiden Bürger alternirend Kirchprobste in Matrei waren. Die vom Erzherzog angeordnete Ueberprüfung der Kirchen- und Spitalrechnungen führte nicht zu stark graviren-

letztere Anklage bereitete gerade den angesehensten Marktbürgern recht unangenehme Verdriesslichkeiten. Der gesammte Rat wurde nämlich aufgefordert, zu Weihnachten 1575 die Rechnung über Kirche und Spital in Innsbruck zu unterbreiten. Ausschüsse wie Gemeinde beschlossen dagegen, wegen der Feiertage erst ein paar Tage nach dem angesetzten Termin dem Befehl Folge zu leisten. Alle Gemeindengenossen haben später feierlich versichert, dass der eben genannte Umstand allein zur geringfügigen Verzögerung bewogen habe; doch der Erzherzog — man denkt da wol an des Kanzlers Einfluss — sah darin einen strafbaren Akt des Ungehorsams und liess alle fünf Räte des Magistrats in den Innsbrucker Kräuterturm werfen, wo sie eine Haft von einigen zwanzig Tagen zu bestehen hatten, bis sie endlich durch Ausstellung einer demütigen Urfehde sich die Freiheit erkaufte. Matrei erhielt zugleich ein Mandat, welches die in der Urfehde begriffenen als unfähig zur Bekleidung eines bürgerlichen Vertrauensamtes erklärte¹⁾. Ja es drohte sogar allen Bürgern des Ortes, welche die Aufschiebung wegen der Feiertage mitbeschlossen hatten, eine Geldstrafe, zu deren Execution es aber schliesslich doch nicht kam²⁾.

Nachdem inzwischen ein ansehnliches Schock von gewechselten Processschriften angewachsen war, schritt die Regierung an die sorgfältige Erwägung der beiderseitig producirtten Argumente. Und so entstand 1577 ein ausführliches juridisches Gutachten, welches sein Ergebnis in den Worten zusammenfasst: „wir müssen den freiherrn condemniren;“ denn „er hat weder in civilibus noch criminalibus causis dem landsbrauch und den tirolischen landsrechten nach im niedern gerichtszwang der Matreier gewalt noch macht, jemanden für sich zu fordern.“ Nachdem die Gemeinde noch ihr Salbuch vorgelegt, bestimmte die Regierung auch genau die Bezirksgrenze zwischen dem Markt und der Herrschaft Steinach. Es erfolgte daher im Jänner 1578 die erzherzogliche Entscheidung: die niedere Gerichtsbarkeit verbleibt den Marktgenossen, Malefizpersonen sind jedoch an Steinach

den Tatsachen, hatte aber zur Folge, dass die auch hier gebräuchlichen Raitmähler abgetan wurden.

¹⁾ Die fünf diffamirten Bürger waren: Häckl, Stadler, Gstirner, Rauchnagl und Pfanzl.

²⁾ Der Plan zu einer Geldstrafe veranlasste die Anlegung eines interessanten Verzeichnisses, worin die Schätzung über das Vermögen von 60 Matreier Bürgern angegeben ist. Michael Stadler erscheint als der reichste, er wird auf 20.000 G., Gstirner auf 12.000, 9 andere auf 1000—4000 G. geschätzt. Die übrigen erscheinen im Besitz von einigen hundert Gulden, ganz wenige sind als vermögenslos bezeichnet.

auszuliefern¹⁾, das Fischereirecht wird der Herrschaft zugesprochen, dagegen sind die Kirchenrechnungen in Matrei zu legen, und der herrschaftliche Pfleger ist berechtigt, dabei zu interveniren. So hatten die Matreier unter manchen Drangsalen ihre alten Marktrechte gerettet. Der Kanzler überlebte seine Niederlage nicht lange, er starb noch im gleichen Jahre, in welchem Ferdinand den Spruch gefällt.

Die Männer, welche für die Bürgerschaft das Wort geführt, ernteten freilich geringen Dank. Bevor noch das Urteil gesprochen war, musste Stadler eine schwere Kränkung erfahren. Seine Mitbürger wählten ihn 1577 zu ihrem Abgeordneten im Landtag. Ein landesfürstlicher Befehl, welcher auf jene Urfehde verwies, annullirte den Wahlakt und ordnete eine Neuwahl an. Die Matreier gehorchten, liessen aber Stadler die Genugthuung widerfahren, dass sie dem Erzherzog die Versicherung übergaben, Stadler habe darin, wofür er gestraft, nur nach Gemeindebeschluss gehandelt, er sei wie die andern vier Bestraften, „ein frumer, erlicher, rödlicher, aufrechter mann.“ Die nachtheiligen Ehrenfolgen der überstandenen Kerkerhaft lagen schwer auf den fünf Männern. Zu deren Relaxirung machten sie einen Versuch beim Landtag des Jahres 1582. Stadler klagte den Ständen den Verlust seines Abgeordnetenmandats, welchen Verlust ihm nur des Kanzlers feindlicher Sinn gebracht habe²⁾, wie denn über seine und seiner Genossen Ehrenkränkung „erlich herrn und ander viel hohen und niedern stands, so der sachen einen grund gewisst, mit uns unsrer unschuld willen ein treulichs mitleid haben getragen und noch (tragen).“ Die Stände taten wirklich bei Ferdinand Schritte zu seinen Gunsten, aber es wurde nichts erreicht und zwar diesmal — durch die Schuld der Matreier selbst.

So lange der Streit mit Wellinger gedauert, zeigte sich eine starke, entschlossene Mehrheit unter den Bürgern, welche natürlich auch den Magistrat nur mit Männern ihrer Meinung und ihres Vertrauens besetzten; so fungirte Gstirner bis 1575 als Marktrichter, Stadler und Rauchnagl waren bis 1577 Mitglieder des Rates. Eine Minorität von anders gesinnten Männern kam in diesen Jahren der Aufregung nicht zu Worte. Dass es aber eine solche gegeben, erfährt man gelegentlich. Der herrschaftliche Pfleger meldet 1575, es gebe

¹⁾ Es ward ausdrücklich hervorgehoben, dass die Herrschaft als Partei nicht zu entscheiden habe, was Malefizsache wäre und was nicht.

²⁾ Einen Beweis für die Wahrheit dieser Behauptung Stadlers erblicke ich darin, dass das erhaltene Concept, worin Ferdinand die Matreier auf die für Stadler sich ergebenden Nachteile der Urfehde verweist, Correkturen von Schneebergs eigener Hand zeigt.

in Matrei einige Bürger, „die wollten sich hinter Gstirners oder anderer hendel nit begeben; haben sie (Gstirner und Genossen) viel angefangen, werden sies selber austragen.“ Kaum hat Matrei den Sieg errungen, so wird merkwürdiger Weise die bisherige Majorität zur Minderheit, kein einziger von den oft während des Streites genannten Männern sitzt seit 1578 im Rate. Und in jener Eingabe an den Landtag (1582) führt Stadler bittere Klage, wie er und seine Freunde von den Gegnern in der Gemeinde verunglimpft und auf Grund der Urfehde als ehrlose Leute verschrieen werden. Es gelüftet uns, sagt er da, unter den gegenwärtigen Ortsverhältnissen zwar wahrlich nicht, ein Vertrauensamt zu bekleiden, wir möchten nur in unserm und unserer Kinder Interesse eine ehrenrechtliche Restitution erlangen. Die Regierung, welche auf die bereits erwähnte ständische Intervention hin sich mit einer Anfrage an den Marktrat wendete, erhielt von demselben einen so gehässigen und absprechenden Bericht über Stadler und Genossen, dass sie schon deshalb auf die angesuchte Aufhebung der Ehrenfolgen nicht eingehen wollte.

Die Veranlassung zu diesen Gehässigkeiten innerhalb der Gemeinde gab die Frage über die Tragung der Processkosten. Ein Teil und zwar eben die Mehrheit der Bürger wollte sich derselben völlig ent schlagen und sie auf Stadler, Häckl und Gstirner abwälzen, wogegen diese betonten, dass sie ja nur als bestellte Procuratoren ihrer Gemeinde gehandelt und daher ein Anrecht hätten auf Entschädigung: „erstattung und vergnügung aufgewendeter mühe und arbeit auch versäumnis des ihrigen und beinebens gebürlicher enthebung und widerkehr ihres von gemeinem markt wegen darob eingenommenen und erlittenen unrechts und zugefügter schmachheit.“

In seiner leidenschaftlichen Erbitterung gieng der neue Ausschuss so weit, sich selbst vor der Herrschaft in Steinach gegen Stadler und Consorten zu beklagen und dabei zu behaupten, die frühern Rats herren hätten gegen Willen und Meinung des Marktes den Streit mit dem Kanzler ausgefochten¹⁾.

¹⁾ Der Ausschuss hatte den Mut zu behaupten, Stadler und seine Freunde hätten, „als ob wir uns ihrer derselben verhandlung annehmen“, den Streit gegen den Kanzler begonnen, „davon wir doch gar nicht gewisst, viel weniger dazu ja gesagt oder darein bewilligt“. Dass der Streit mit Willen der Gemeinde geführt worden, lasse sich „ob gott will nimmermehr erfinden“. — Einer von den fünf, Rauchnagl, musste es sogar erleben, dass ihn der neue Ausschuss wegen einer Ehrenbeleidigungssache selbst nach Steinach überlieferte, nachdem er sich einige Zeit in der Freiong des Klosters Wilten aufgehalten hatte. Der herrschaftliche Richter verurteilte den Mann zur exorbitanten Strafe längerer Haft und darauf

Dieser neue Zwist kam bis vor den Erzherzog, welcher zu rascherer Erledigung den Landrichter von Sonnenburg, Paul Klinger, als Schiedsrichter delegirte. Dessen Ausspruch, 1586 gefällt, verpflichtete die Gemeinde zur Bezahlung von 470 Gulden an die drei genannten Bürger als Entschädigung für ihre Mühewaltung. Im selben Jahre erfolgte dann auch die landesfürstliche Aufhebung der an die Haft geknüpften Ehrenfolgen; Stadler hat diese Genugthuung nicht mehr erlebt.

Aehnliche Vorfälle wie bei Matrei begegnen auch im südlichen Landesteile; ihr Bild aber zeigt ein noch dunkleres Colorit, weil die Ortsleute es mit einem besonders gewaltthätigen, mit einem grausamen Dynasten zu tun hatten. Oswald von Trapp warf sich zum harten Zwingherrn über die damals noch vorherrschend deutsche Bevölkerung der ausgedehnten Talgemeinde Folgareit auf. Dieses Gebiet war im 15. Jahrhundert unter venezianische Herrschaft gekommen und während derselben mit wertvollen Privilegien begabt worden, namentlich auch mit dem der selbständigen Gerichtsbarkeit. Als Maximilian I. nach seinem Kriege mit der Republik auch Folgareit wieder an Tirol brachte, garantirte er den Gemeinden ihre verbrieften Rechte und Freiheiten. Am Eingang ins Tal erhebt sich die stolze Veste Beseno (Pisein), welche, ursprünglich castelbarkischer Besitz, 1470 in jenen der Edeln von Trapp übergegangen war. Eben dieses Geschlecht suchte mit zäher Consequenz seine herrschaftliche Macht über die freien Leute von Folgareit auszudehnen. Schon 1521 tritt ein Mandat Karls V. den Prätensionen eines Herrn von Trapp entgegen, indem es ihm verbietet, die Folgareiter vor sein Gericht zu ziehen¹⁾. Dieser erste Misserfolg schreckte nicht ab. Karl von Trapp gieng systematisch zu Werke. Er sicherte sich das Zehentrecht über die Neu-

erfolgender Landesverweisung. Die Regierung aber hat wenigstens den zweiten Teil dieses von Rachsucht diktirten Urteils widerrufen. — Es mag noch erwähnt werden, dass in dem neuen Ausschuss, welcher die frühern Ratsmänner so bitter anfeindete, fast lauter Persönlichkeiten sassen, welche sich 1573 mit den andern auf einem Schriftstücke namentlich unterzeichneten, worin die Klage gegen den Kanzler ausgeführt ward. Vgl. das Bürgerbuch von Matrei im dortigen Gemeindearchiv. — 1632 trat im Vergleich zum besprochenen der umgekehrte Fall ein; da beklagte sich Freiherr Ferdinand von Schneeberg bezüglich eines Eingriffes in seine Gerichtsbarkeit von Seite des Marktrichters in Matrei.

¹⁾ Tr. Nachträge 40. — Bottéa, Cronaca di Folgaria 28 f. — Die Rechtsverhältnisse von Folgaria sind übersichtlich dargestellt in Bidermann l. c. 94 f. — Dass die Bevölkerung damals noch durchwegs deutsch war, zeigt die Aeusserung eines Folgareiters, worin er klagte, dass Trapp bei einem Process die Zeugen aussagen „aus unserer angeborenen deutschen sprach ins welsche transferirt“ hat.

gereute und brachte es bei einigen Gemeindegliedern zur schriftlichen Versicherung, dass sie Erbpächter der Schlossherrschaft von Beseno seien. Die Ortsstatuten, namentlich jene über das Ortsgericht, tastete er noch nicht an. Karls Erbe und Nachfolger Oswald glaubte weiter gehen zu können, er suchte den Novalienzehent zu einer allgemeinen Abgabe zu erweitern und trat mit Jurisdiktionsansprüchen hervor. Da wollten die Folgareiter nicht länger schweigen. Sie übermittelten durch ihren Anwalt Dr. Ceschi und 28 gewählte Ausschüsse dem Erzherzog ihre Beschwerden (1578). Was darauf erfolgte, zeigt manche Analogien zum Streite des Hofkanzlers mit Matrei. Die Folgareiter standen fest zusammen. Trapp, von Innsbruck aus zur Verantwortung gezogen, suchte sie einzuschüchtern; aber selbst nicht ein Verhör auf Beseno, wo die 235 Gemeindeglieder Rede und Antwort versagten, auch nicht die Zornesworte des Schlossherrn konnten ihre Entschlossenheit brechen¹⁾. Dagegen entfaltete Trapp am Innsbrucker Hof dieselbe Tätigkeit wie Schneeberg: den Procurator der Gemeinde denunzierte er als „unruhige person,“ die Folgareiter als gefährliche „aufwiegler,“ um so gefährlicher, da sie an den Confinen gesessen. Ceschi jedoch und seine Klienten stellten dem Erzherzog vor, wie Trapp mit seinen Präensionen auch die landesherrlichen Rechte bedrohe, indem er sich zum „dominus absolutissimus“ des Tales zu machen sucht, während die Bewohner doch nur dem Grafen von Tirol gehuldigt haben. Sie proponirten, die Ausübung der Jurisdiktion und des Zehentrechtes dem Prätor in Roveredo sequestrationsweise zu übertragen, bis der Streit beendet wäre. Ihren Vorstellungen und Beschwerden hoffte die Communität dadurch Nachdruck zu leihen, dass sie eine Monstredeputation von 200 Männern an Ferdinand abordnete. Sie gelangten nur bis Bozen, wo der Landeshauptmann sie zur Heimkehr nötigte. Eine landesherrliche Rüge tadelte die Gemeinde, weil sie zu „scharpf und hitzig“ vorgegangen. Trapp hatte am Innsbrucker Hofe mächtige Protektoren, der einflussreiche Jakob v. Payrsberg nahm sich persönlich seiner Sache aufs eifrigste an²⁾. Solche Connexionen

¹⁾ Bottéa l. c. Darnach erzählt Schneller, Skizzen und Culturbilder p. 281. Unter Verweisung auf Bottéa fasse ich mich in dieser Sache kürzer und erweitere die Darstellung nur da, wo ich im gesammelten Materiale Ergänzungen finde.

²⁾ Payrsbergs Aufzeichnungen enthalten diesbezüglich eine bezeichnende Aeusserung: „den 4. Juni (1580) bin ich mit herrn Oswald Trappen seiner handlung halben mit denen von Vallgreid zu der fürstl. Durchl. geen Innsprugg ver- raist und den 9. hab ich Ir Durchl. derer von Vallgreit villfeltig geübte ungehorsamb entdeckt und anzeigt, darauf Ir Durchl. bevelh auf den herrn landhaupt-

Trapps hätten sich den Gemeindefürsten sicherlich in noch unangenehmerer Weise fühlbar gemacht, wäre nicht ein Umstand dazu gekommen, welcher die Innsbrucker Regierung fast notwendig in einem gewissen Sinn zum natürlichen Bundesgenossen Folgareits gemacht hätte. Der Cardinal von Trient forderte als Lehensherr des Schlosses Beseno die Entscheidung in der folgareitischen Streitsache und äusserte sich in seiner Schrift, worin er dieselbe vom Erzherzog postulierte, durchwegs günstig über Trapps Ansprüche. Und während die Gemeinde bei jeder Gelegenheit hervorhob, dass sie keinen andern Herrn als den Landesfürsten von Tirol über sich erkenne, liess Trapp Mandate des Cardinals auf offenem Platze in Folgareit verkünden. Kaum hatte man von all dem in Innsbruck Kunde erhalten, so wurde an Trapp ein energisch gehaltener Befehl ausgefertigt, welcher ihm jede weitere Verschleppung untersagte und ihn zu schneller Verantwortung auf die Klagen der Gemeinde verhielt¹⁾. Liest man die Regierungserlasse der nächstfolgenden Zeit (namentlich von 1579), so findet man, dass sie durchwegs zu Gunsten der Folgareiter lauten. Der Gegner wird angewiesen, ihre Rechte zu achten, er soll einen eingekerkerten Folgareiter sogleich in Freiheit setzen, geraubtes Vieh zurückstellen, keine neuen Forderungen erheben und die Gemeinde im „holzwerk“ nicht schädigen. Einzelne, welche bei dem erwähnten Massenzug zu Bozen in Haft getan waren, wurden derselben auf Ferdinands Befehl erledigt. Einem Bauer von Folgareit hatte Trapp Pferde und Futter weggenommen, er sollte sie dem Eigentümer bei einer Pön von 500 G. und im Falle des „Trutzes“ unter einer Strafe von 1000 G. restituieren. 1581 betrieb die Regierung ernstlich Vergleichsverhandlungen, die Gemeinde wies sie an, die im Talbezirk gelegenen Güter (Almen) der Herrschaft Beseno zu respektiren und den Novalienzehent zu leisten; Trapp sollte sich aller Gewaltakte, namentlich auch der „abspernung von victualien“, enthalten. Solche Mandate prallten wie papierene Pfeile an der harten Energie des Gerichtsherrn machtlos ab. Während der petitorische Process in gebräuchlicher Langsamkeit verhandelt, dazwischen hinein mannigfache

mann geben, die Vallgreiter mit gwalt zum gehorsamb zu bringen“. Payrsberg war mit der Familie Trapp eng befreundet. Dass auch der übrige Landesadel auf Seite Oswalds von Trapp gestanden, scheinen die Worte des Herrn Marx Sittich von Wolkenstein zu bestätigen, welcher in seinem Werke von den Folgareitern sagt: sie sind „ein grobs deutsches volk . . . zu rechtfertigung (Processen) etwas inklinirt, lustig und geschmizt“.

¹⁾ Es ward specielle Verantwortung über Publicirung der Mandate des Cardinals von Trapp gefordert. A. H. 1579; Ferd. 273.

Versuche zum Vergleich der Parteien gemacht wurden, gieng Trapp in seinen Ansprüchen und Uebergriffen von Jahr zu Jahr weiter¹⁾. Er prätendirte das Patronatsrecht für die Pfarre, und die Ernennung des Gemeinderichters. Als im Mai 1588 ein Spruch der Regierung einen ansehnlichen Teil der Wälder von Folgareit ihm zuerkannt hatte, erhob er im Herbst desselben Jahres noch Besitzforderungen auf jene Waldteile, die er bisher selbst als rechtmässiges Eigentum der Bauern anerkannt hatte. Den freien Getreidehandel sperrte er den Leuten dadurch, dass er sie zwang, ihre Vorräte um ganz niedrige Preise nach Beseno zu liefern²⁾. Der Jagdtross des Schlossherrn zerstampfte die Aecker der Folgareiter; und wagte einer Vorstellungen dagegen, so büsste er mit Kerker und Geld. Je zahlreicher die willkürlichen Forderungen Trapps wurden, desto öfter auch die Einkerkungen. In den dunkeln Verliessen von Beseno und Roveredo sass mancher Folgareiter Woche für Woche, bis es den Vorstellungen seiner Nachbarn und Freunde gelang, einen Befreiungsbefehl in Innsbruck zu erwirken³⁾. Wiederholt erschienen die Banden der Schlossknechte von Beseno und überfielen die Häuser der Gemeindeleute, um Gefangene zu machen oder den Hausvorrat zu plündern. Bei einem solchen Angriff auf die Wohnungen der beiden Vorsteher, des Vicars Bartel Guel und des Syndicus Christoph Schönsberger, bemächtigten sich Trapps Leute auch der Gemeindeschriften. Ein Attentat von 30 Genossen und Dienern des Herrn von Beseno gegen ein Mitglied der geachteten Familie Schönsberger kostete (1593) fünf Folgareitern das Leben, denn das ganze Dorf hatte sich den Schergen entgegengestellt, da sie Schönsberger und seine Frau als Gefangene fortschleppen wollten. Ein förmlicher Kampf befreite zwar die Bedrohten, brachte dagegen mehreren Beteiligten wieder jahrelange Haft, in welcher es ihnen erst nach langwierigem Process gelang, ihre Unschuld zu erweisen.

Unter solchen fortwährenden Quälereien musste die Stimmung der Ortsleute immer erbitterter werden. Ueber den ebengenannten Process sagt ein Mitglied des Schönsberger Geschlechtes: „solcher angestellter nichtiger process kann in der hölle nit, geschweig erst im himmel recht sein“. In einer Supplication an den Landesfürsten

¹⁾ Die possessorische Klage gegen Trapp war schon 1579 zu seinen Gunsten entschieden worden. Bottéa l. c. p. 39.

²⁾ Ein Beispiel vom Jahre 1592 bei Bottéa p. 43.

³⁾ Christoph v. Welsberg, mit Trapp verschwägert, war Hauptmann in Roveredo und übernahm einen Teil der gefangenen Folgareiter in die Haft auf seinem Schlosse.

schildern die Bauern ihre Lage und erzählen, dass im letztvergangenen Jahre (1586) 66 von ihnen ausgewandert seien, weil sie es bei der gewaltdrohenden Nachbarschaft von Beseno nicht mehr aushalten konnten; „E. F. D. sehen, wie man mit uns armen umgeht, dass uns selbst bisweilen das eigen leben leid ist und wir die toten neiden“. Die unterzeichnete „arme ganze gmeind Vilgreit“ schliesst mit der Bitte um schnelle Beendigung ihrer Streitsache mit Trapp, „es falle auf welche seiten es welle, böser und erger als jetzt können wirs nimmer haben“¹⁾. Gegenüber der gemeinsamen Gefahr verstummten die kleinlichen Nergeleien, wie sie sonst in jeder Gemeinde vorzukommen pflegen: auf ihren Versammlungen erklärten die Orts-genossen einstimmig, fest zusammen zu halten, alle Kosten gemeinsam zu tragen, welche ihnen der Process gegen Beseno verursache. Richtete sich in erster Linie das empörte Gemüt der gequälten Bauern gegen den Schlossherrn, so war doch auch die Gesinnung für eine Landesregierung, welche sich schwach und säumig zeigte, keine sehr freundliche. Dasjenige zwar, was Trapp gegen die Folgareiter anbrachte, als hätten sie sich über den Erzherzog hochsträfliche Aeusserungen erlaubt, konnte nicht bewiesen werden, aber die Meinung war öfters im Tale zu hören: Venedig würde gegen Beseno's Angriffe wirksamern Schutz gewähren.

Die Regierung zeigte nur in einem Punkte Entschlossenheit und Energie: in der wiederholten Abwehr einer von Trient aus versuchten richterlichen Intervention. Brauchte es schon Monate und Jahre, bis die Supplicationen und Recurse der von Trapp gemassregelten Leute erledigt wurden, so rückte der eigentliche Process über die Ansprüche der Herrschaft Beseno viele Jahre lang um keinen Schritt weiter. Die erste definitive Abweisung erfuhr der Anspruch des Herrn von Trapp auf das Patronatsrecht durch die geistlichen Gerichtshöfe von Trient 1591, Aquileia 1595 und endlich noch von Rom. Eine landesherrliche Entscheidung, und zwar zu Gunsten der Folgareiter, erfolgte erst unter Maximilian dem Deutschmeister 1612, durch welche die freie Gerichtsbarkeit den D rlfleuten gewahrt blieb. Freilich haben auch noch in späterer Zeit die Trapp ihre Forderungen wieder aufgenommen²⁾.

In grosser Verbitterung treffen wir die Untertanen von Schöna gegenüber dem Gerichtsherrn, dem Grafen Hans Jakob von Lichten-

¹⁾ Ferd. 270.

²⁾ Ferd. 273; zerstreute Notizen in Ferd. 270, 305; Ferd. Suppl. C, F, S, T, V; Ferd. stritt. Part. D; P. XXVIII, 121; A. H. und A. M. 1578—1595; Schl.: Streit mit Trient.

stein, um das Jahr 1594. Die Leute beklagten sich über Vermehrung der Robotdienste und Naturallieferungen, welche letztere der Graf durch Sistirung der Ehafttaidinge zu erzwingen suche. Sie fühlen sich auch darin gekränkt, dass man dem gräflichen Gericht keine Geschwornen mehr beiziehen will. Wer sich einen^{*} Einwand erlaubt, kommt in den Kerker; der Graf nennt uns, sagen sie, seine „erkauften schelmbaurn“. Des Weitern folgt eine Reihe von Einzelakten, welche den gewalttätigen Sinn, wie die Härte Lichtensteins und seiner Gemahlin in ein trauriges Licht setzen¹⁾. Eine Austragung des Spans erfolgte unter Ferdinand nicht mehr.

Die besprochenen Beispiele zeigen uns, wie die Marktgenossen und Dorfleute mit rühmlicher Ausdauer über die Erhaltung ihrer hergebrachten Freiheiten wachten. Diese Rechte bildeten für den grössten Teil der tirolischen Bauernschaft einen Schatz von hoher politischer Bedeutung: in der Verteidigung dieser Privilegien wahrte er sich das Recht der eigenen niedern Gerichtsbarkeit und selbständiger kommunaler Verwaltung.

Der Stand leibeigener Leute war in Ferdinands Ländergebiet nur mehr spärlich vertreten. Unter K. Ferdinand zeigt die Regierung hinsichtlich der Erledigung von Leibeigenen noch schwankende Tendenzen. Im selben Jahre (1552), da sie den Rat erteilt, die Leibeigenen des Fricktales sich loskaufen zu lassen, verwahrt sie sich gegen eine gleiche Lizenz für jene in Bregenz²⁾. Unter dem Erzherzog wird dagegen die Lösung der Leibeigenschaft durchwegs begünstigt. Weil „die leibeigenschaft in diesem land nunmehr gar ungewonlich“, wurde der Inhaber der Herrschaft Imst, Herr von Schurf, aufgefordert, mit den 60 Leibeigenen seines Gerichts über eine „erschwingliche freiledigung“ zu unterhandeln und das „ablösgeld“ dem Imster Urbar einzuverleiben. Als sich dann, wie es scheint, Gerichtsherr und Leibeigene nicht sogleich verständigen konnten, bestimmte die Regierung, dass die Leibeigenen sich durch den Erlag eines Capitals lösen konnten, dessen Zins einer jährlichen „leibsteuer“ von 16 G. und den bisher geleisteten (nicht grossen) Roboten zu entsprechen hätte³⁾. Einzelne Leibeigene wurden auf die Verwendung hochgestellter Persönlichkeiten ohne weiters frei erklärt. Jene der Herrschaft Bregenz gewannen die Intervention des Markgrafen Karl

¹⁾ Ferd. Stritt. Part. L. II.

²⁾ A. D. 1552 Fol. 40, 479. Die Kammer hatte auf die Leistungen der Leibeigenen in Bregenz Schuldverschreibungen ausgestellt.

³⁾ G. M. 1578 Fol. 1394; A. M. 1581.

von Burgau und erwirkten so ihre Lösung, wofür sie zehn Pfund jährlich in die städtische Steuer erlegen mussten. Die Stadt musste sich verpflichten, Niemanden mehr einsitzen zu lassen, welcher sich nicht vorher vom Leibeigenverhältnis gelöst hätte, denn in den österreichischen Landstädten finde sich kein Leibeigener mehr, und „wenn die bürger leibeigen, kommt die stadt (nit) in einig aufnehmen und tut kein ehrlicher mann dahin stellen (trachten)“¹⁾. Unter ähnlichen Bedingungen durften sich die Leibeigenen der vorländischen Stadt und Herrschaft Thann ledigen, „damit sie der stadt handlung nit verstossen sein müssen“²⁾. 1571 erging Ferdinands Verbot, dass Jemand sich „mit leibeigenschaft“ unter einen adeligen Herren, einen Prälaten oder eine Stadt begeben³⁾.

Für die Freizügigkeit der Bauleute hat die reformirte Landesordnung die wertvolle Bestimmung: ein Baumann kann auch ohne Wissen seines Grundherrn das Baurecht auf gewisse Zeit verpachten; nur muss der Grundzins dem Herrn richtig gereicht werden.

III. Capitel.

Stände und Landesfürst.

Wie sich in naturgemässer historischer Entwicklung vier gesonderte, sociale Stände gebildet hatten, so besass jeder derselben seine speciellen Privilegien, welche ihm die Verwaltung seiner besondern Angelegenheiten, die Sorge für seine besondern Interessen verbürgten. Adel und Klerus genoss seiner auszeichnenden Freiheiten, die Städte erfreuten sich ihrer wol confirmirten Briefe, Märkte und Dörfer hatten ihre Statuten und Ortsrechte. Gegenüber der isolirenden Tendenz dieses ständischen Selbstgouvernements gab es doch wieder einen Punkt, welcher alle vier Kreise zu gemeinsamem Handeln vereinigte: alle vier — in Tirol auch die Bauern (unter dem Namen Gerichte) — traten zum Landtag zusammen, um das Recht der Steuerbewilligung zu üben, in wichtigen Landesfragen, vom Fürsten befragt, ihren Rat zu erteilen und in Form der Supplication und Vorstellung Regierungsmassregeln zu veranlassen oder rückgängig zu machen.

¹⁾ M. a. H. 1578 Fol. 314; G. v. H. 1579 Fol. 11; A. M. 1578; Weizenegger-Merkle, Vorarlberg II, 276. ²⁾ M. a. H. 1567 Fol. 596.

³⁾ Vgl. Sugenheim, Gesch. der Aufhebung der Leibeigenschaft p. 368.

Entweder wurde der volle (offene) Landtag berufen oder ein Ausschuss desselben. Zu ersterem hatte jeder adelige Herr Zutritt¹⁾, die Geistlichkeit war durch die Bischöfe von Trient und Brixen, Abgeordnete beider Domcapitel und durch die Aebte der Landesklöster vertreten, jede Stadt und jedes Gericht schickte einen Gesandten. Aus diesem Plenum gieng durch Wahl der grosse und kleine Ausschuss hervor, dessen Mitgliederzahl jedoch noch immer schwankte. Auch die Funktionsdauer der Ausschüsse war damals noch unbestimmt. So blieb der ständische Ausschuss vom Jahre 1566 trotz zweier inzwischen gehaltenen Landtage bis 1573 beisammen, in welchem Jahre die Abgeordneten eine Neuwahl vornahmen, weil der bisherige grosse wie kleine Ausschuss (wol durch Todfälle) „in abgang geraten“ war. Der Ausschuss von 1573 wurde dann erst wieder 1594 durch einen neuen ersetzt²⁾. Die Frage, welche Gerichte in den Ausschüssen vertreten sein sollten, hatte schon der Generallandtag des Jahres 1518 geregelt³⁾; dagegen verlangte Pustertal 1568, 1573 und 1594, dass

¹⁾ Vermöge eines Vertrages von 1523 und einer Deklaration Ferdinands I. von 1530 wurde vom tridentinischen Stiftsadel nur jener berufen, der vor 1493 immatrikulirt war. Deshalb wurde z. B. 1567 der später geadelte Tridentiner Johann v. Guarient zwar immatriculirt aber nicht zum Landtag geladen. Zwischen Brixen und Tirol kam es zu keiner Einigung, daher wurde der Brixner Adel nicht berufen.

²⁾ A. T. n. r. 1. — Der grosse Ausschuss von 1573 bestand aus 12 geistlichen, 11 adeligen, 10 bürgerlichen und 10 bäuerlichen Vertretern; der kleine Ausschuss aus 7 Geistlichen, 5 Landherren, 5 Bürgern und 5 Bauern. Im 17. Jahrhundert bildete sich für den grossen Ausschuss die bestimmte Mitgliederzahl von 44, für den kleinen von 24. Lsch. A. 271.

³⁾ Egger, Geschichte Tirols II, 64. — Pustertal war als tirolische Erwerbung ziemlich jungen Datums (1500). Sein Zusammenhang mit dem Lande schien noch immer nicht als ganz gesichert. So mahnte die Regierung 1567, Ferdinand möge sich jedenfalls mit den zu Pustertal gehörigen salzburgischen Gütern allein und nicht gemeinsam mit Erzherzog Karl belehnen lassen, auf dass es nicht scheine, Pustertal gehöre zu Kärnthen. Der Landtagsabschied von 1568 enthält die Stelle: Pustertal, Lienz „und die neu erbauten oerter“ sind beim Lande zu erhalten. Am grössten scheint die Gefahr eines Anfalls an Kärnthen im Jahre 1548 gewesen zu sein. Christoph v. Wolkenstein erzählt darüber: Im genannten Jahre hat K. Ferdinand mir die Herrschaft Lienz abgenommen und dem Bernhard v. Khevenhiller übertragen „durch anstiftung und praktik der landschaft in Kärnthen, in meinung vielleicht, bemelte herrschaft der grafschaft Tirol zu entziehen und dem fürstentum Kärnthen desto eher zu incorporiren“. Bevor es aber meinerseits zur Abtretung kam, starb Khevenhiller und ich blieb im Besitz nach einer Steigerung des Pfandschillings um 20.000 G. — Wolk. an Ferd. 26. März 1572. Ferd. Suppl. W. Bei Czerwenka, Die Khevenhüller p. 30 ist von dieser Uebertragung nichts erwähnt.

auch seinem Abgeordneten eine Stimme im kleinen Ausschuss zuerkannt werde. Im letztgenannten Jahre wurde sein Gesuch teilweise erhört¹⁾.

Zu den offenen Landtagen sandte der Adel und höhere Klerus (dieser auch Vertreter des niedern) keine gewählten Mandatare, sondern nur die Städte und Gerichte. Diese besaßen die freie Wahl; doch konnten wir oben²⁾ sehen, wie der Erzherzog auf Grund einer ausgestellten Urfehde den Wahlakt eines Gerichtes annullirte.

Mochten sich die Stände zum Ausschuss oder zur allgemeinen Landsprache versammeln, so bezogen sie Diäten, bis 1568 einer täglich 30 Kr.; damals ward eine Erhöhung auf 48 Kr. erbeten. Dem Landeshauptmann Franz v. Hendl wurden nach einer fünfzehntägigen Landtagssession (1590) Diäten für 18 Tage (à 3 G. 54 Kr.) ausbezahlt³⁾. Ebenso erfolgte eine Entlohnung der adeligen Stände, als sie corporativ dem Erzherzog (1567) an die Landesgrenze zur Begrüssung entgegenritten. Die Vertreter des Herrenstandes auf dem vorländischen Landtage von 1573 baten den Erzherzog nach Schluss der Beratungen, sie „aus der herberg zu lösen.“ In Innsbruck fand man ein solches Ansuchen höchst ungewohnt; dennoch schien die Erfüllung desselben rätlich, weil man dadurch „künftige landschaftsachen und handlungen befördern möchte“⁴⁾. Ein anderes Mal ist die Rede von „unterbauung der ansehnlichen vertrauten und anderer aus den landstenden“⁵⁾.

Fast immer diente Innsbruck als Versammlungsort der Stände, welche wir in diesem Zeitraum nur noch zweimal nach Bozen berufen sehen, wo ihnen K. Ferdinand 1563 ein Haus zu ihren Sitzungen schenkweise überlassen hatte. Bozen war auch bis 1573 der Sitz des ständischen Kassenamtes.

Die Convocation der ständischen Vertretung erfolgte durch den Landesfürsten. Er berief, wenn es sich um geringere Bewilligungen handelte, den Ausschuss, bei grösseren Forderungen den vollen Landtag. Ferdinand versammelte acht Landtage, seltener entbot er nur den Ausschuss⁶⁾. Letzteren nur dann, wenn eilige, finanzielle Hilfe not tat. In dem Jahre 1592, da man schnell ein Regiment wider

¹⁾ Im kleinen Ausschuss von 1573 sassen die bäuerlichen Vertreter der Viertel Oberinntal, Unterinntal, des Vintschgau, jener an der Etsch und am Eisack. S. Egger l. c. II, 226. ²⁾ p. 51. ³⁾ G. M. 1570 Fol. 676.

⁴⁾ A. M. 1573.

⁵⁾ Ratschlag der Regierung, dat. 6. Sept. 1570. Ferd. 412.

⁶⁾ Eine Aufzählung der Landtage und ihrer Geldbewilligungen s. im I. B. p. 620.

den türkischen Erbfeind aufstellen, und 1570, als man bei der herrschenden Teuerung die ärarischen Getreidemagazine füllen musste, wurden blos die Ausschüsse berufen. Nicht immer verhandelte man mit ihnen leichter als mit der vollzähligen Landschaft; sie entschuldigten sich gegenüber den landesherrlichen Geldpostulaten mit dem Mangel an genügenden Vollmachten. Auch über Münz- und Steuer-sachen, über Angelegenheiten der innern wie äussern Politik erholte man sich Rates beim Landtagsausschuss.

Der volle Landtag beriet unter dem Vorsitz des Landmarschalls, dessen Würde sich im edeln Geschlecht der Trautson vererbte. Der Marschall hielt die Umfrage, verkündete die Beschlüsse und führte die Register der Landtafel¹⁾. Mit der Regierung verhandelten die Stände nur auf schriftlichem Wege, in der Form langgedehnter Propositionen, Repliken, Dupliken, Tripliken u. s. w. Ferdinand trat dagegen öfters persönlich vor sie und besprach sich häufig mit den einzelnen in Privataudienzen. Burglechner rühmt vom Erzherzog: „so sein auch ihm die tirolischen ständ um so viel lieber und williger in den landtügen mit allerlei hilfen ganz gehorsamst beige-sprungen, weil er ihnen jederzeit so ganz väterlich und gnädigst zugesprochen hat.“ Beim Huldigungslandtag von 1567 begrüßte Ferdinand die Stände mit einer Rede, worin er das Land bei seinen Freiheiten zu erhalten, auf gute Ordnung und Polizei zu sehen versprach, die Landesbischöfe versicherte er seines Schutzes, gegen alle Abgeordnete entschuldigte er die lange Verzögerung seiner Ankunft²⁾. Der Ausschuss des Jahres 1592 versammelt sich eines Tages (27. Juli 1592) im Schloss Ruhelust und erscheint hier in der erzherzoglichen Stube, wo ihn Ferdinand, von seinem Sohn Karl begleitet, empfängt. Nach mündlicher Begrüssung und freundlichen Dankesworten für das vollzählige und pünktliche Erscheinen überreicht der Erzherzog dem Landeshauptmann Hans Jakob v. Kuen die schriftlich abgefasste Proposition. Fünf Tage später erfolgt ein zweiter Empfang der ständischen Vertreter, wobei der Erzherzog und der Hofkanzler abwechselnd die Verhandlungspunkte besprechen³⁾. Auf dem Ausschusslandtag von 1566 vertraten den Landesfürsten Graf Philipp von Eberstein, die Räte

1) Hans Trautsons Schreiben an Ferd. 2. Dez. 1566. Or. Ferd. 380.

2) Entwurf zum Fürtrag am 18. Jänner 1567. Ferd. 126.

3) Burglechner lässt bei dieser Gelegenheit den Erzherzog die Worte sprechen: „lasset mich nit, denn ich wollt lieber noch so tief unter der erden liegen, als ich auf der erden stehe, ehe ich meinen brueder wider meine wort wollte hilflos lassen“. Schwerlich jedoch hat sich Ferdinand im Jahre 1592 also geäußert, da der hier erwähnte Bruder, Karl von Steiermark, schon 1590 gestorben war.

Christoph Zott, Sigmund von Thun und Franz von Wähingen; auf dem Landtag in Bozen 1569 ward Ferdinands Repräsentanz durch den Statthalter Helfenstein, den Kammerpräsidenten Kuen, Kanzler Klöckler und Rat Kastner gebildet. Von den vorländischen Landtagen besuchte der Erzherzog jene persönlich, welche zum Zweck der Erbhuldigung (Herbst 1567) zusammengetreten waren, und die der siebziger Jahre.

Abgeordnete, welche einen einzelnen Landstand, wie den Bischof von Trient oder Brixen, deren Capitel oder eine Stadt vertraten, hatten sich bei ihrem Votum an die Instruktionen zu halten, welche ihnen die Mandanten zur Session mitgaben. Auch die Landtage beschäftigte mitunter die Frage über den Vorrang. Darüber stritten sich auch die beiden Landesbischöfe. Durch päpstlichen Spruch ward entschieden, dass jenes Stift dem andern vorgehe, in dessen Sprengel die Landboten versammelt wären¹⁾.

Die landesfürstlichen Propositionen wurden zuerst der Ständerversammlung vorgelesen und hierauf dem kleinen Ausschuss zur Beratung überwiesen. Wenn derselbe schlüssig geworden, dann trat er mit dem grossen Ausschuss zusammen, um abermals darüber Sprache zu halten; erst das dritte Beratungsstadium bildete der volle Landtag, dessen Entschliessung dem Erzherzog schriftlich mitgeteilt wurde. Bei jeder Umfrage, sei es im Ausschuss, sei es in der ganzen Versammlung, hatte jeder Anwesende „seine freie stimm“. Doch richtete sich, wie die Regierung einmal versichert, das Votum der bürgerlichen Vertreter gewöhnlich nach jenem der vorausstimmenden höhern Stände²⁾. Auf diese Freiheit in der Abgabe ihrer Stimmen beriefen sich denn auch einmal (1594) die Abgeordneten, als ihnen nach Ablehnung einer erzherzoglichen Forderung vorgehalten ward, dass sie durch Umtriebe einzelner Personen zu ihrer verneinenden Antwort bewogen worden. Niemandem vom Ausschusse, so erklärten sie, auch nicht Einzelnen dürfe ihre Haltung zugeschrieben werden, keiner habe „sich einiges fürgreifens unterstanden“³⁾. Die Minorität hatte das Recht, ein Separatvotum abzugeben, welches dem Mehrheitsbeschluss beigelegt wurde⁴⁾. Die Dauer eines Landtages war gewöhnlich eine kurze, selten wurden dafür mehr als zwei Wochen beansprucht. Bei der Session im Juni 1577 forderten die Stände besonders schnelle

¹⁾ B. II, 17 b. — Vgl. Arch. f. öst. Gesch. XIII, 206.

²⁾ M. a. H. 1568 Fol. 959. ³⁾ Lsch. A. 7.

⁴⁾ Ein solches Separatvotum des Abgeordneten der Stadt Trient ist dem landtäglichen Mehrheitsbeschluss von 1590 beigegeben. L. 1590.

Erledigung, damit sie zu einer Zeit, da die „gnötigste“ Feldarbeit ist, baldigst nach Hause kämen. Die häufige Berufung der Landtage war den Untertanen beschwerlich, und zu wiederholten Malen nahmen sie Ferdinand das Versprechen ab, längere Zeit die ständische Repräsentanz nicht mehr zu laden. Die stetige fiscalische Geldnot hat derartige Zusagen nie lange halten lassen.

Der Inhalt aller Landtagsverhandlungen unter Ferdinand zeigt recht wenig Abwechslung: die Regierung stellt ein hohes Steuerpostulat, welches die Stände in etwas restringirter Form genehmigen; einzelne Abgeordnete bringen die Klagen ihres Standes oder ihrer Wähler zur Sprache. Um hierüber ein richtiges Bild zu gewinnen, reicht es hin, den Verlauf eines Landtags im Detail kennen zu lernen. Verfolgen wir einen der wichtigsten unserer Epoche, den vom Jahre 1573. Die Verhandlungen begannen in den ersten Tagen des Jänner und schlossen am 2. Februar. In der erzherzoglichen Proposition an die Stände wird ein Bild der Finanzlage entworfen: Ferdinand übernahm zu Beginn seiner Regierung eine schwere Schuldenlast, welche sogleich noch erhöht werden musste, um das kaiserliche Hofgesinde zu verabschieden. Dazu kamen weitere Lasten als Beiträge zur ungarischen Kriegsschuld, zur Aussteuer der nach Italien vermählten Schwestern, zu eigenen Reisen, zum Zuge nach Ungarn 1566, zum Hofhalt, ferner die Kosten der Uebersiedlung nach Tirol, Auslagen für die noch unvermählten kaiserlichen Töchter, für den eigenen Regiments- und Kammerstatus, für den Landsberger Schirmverein und für die Proviantirung des Landes. Die Kammerschulden sind so angewachsen, dass alle ärarischen Güter versetzt und überlastet sind, so dass nur die Stände mit neuen Bewilligungen helfen können; sie sollen eine Schuld von 2,400.000 G. übernehmen. — Die Stände erwidern: sie danken dem Landesfürsten für den guten Willen, namentlich für seine Sorge um Beschaffung des nötigen Getreidevorrats. Bei den grossen Obliegenheiten der Kammer erkannten sie die Notwendigkeit einer Unterstützung und versicherten, wie sehr sie sich freuen würden, wenn sie dem gestellten Ansinnen entsprechen könnten. Allein das Land ist arm, die Früchte sind nicht geraten, selbst nicht der Wein, es herrscht Mangel an Korn und droht Hungersnot. Selbst dann, wenn im kommenden Herbst der Wein gerät, ist keine Besserung abzusehen, weil auch die Bergwerke zurückgehen „und dadurch die strassen erlegt werden.“ Das Material zu den Weingeschirren ist teuer, weil zu viel Holz ausgeführt wird, die Löhne werden immer unerschwinglicher. Eine Folge davon ist, dass viele Güter nicht mehr bebaut werden, viele Häuser

leer stehen, weil man sie wegen Armut nicht einhalten kann. Auf die Güter sind unerträgliche Zinse gehäuft, Ueberschwemmungen richten grossen Schaden an. Wir haben uns, so heisst es weiter, zwar schon bisher stark angestrengt, aber nichts hat erklecken wollen. Die beigesteuerten Millionen sind meist ausser Land gegangen. Vom bisher Bewilligten gibt es noch viele unbezahlte Restanten, weil die Leute zu arm sind, wie denn mancher seinem Grundherrn Güter und Bau-rechte anheimstellt. In Folge der hohen Steuern kommen auch die Grundherren nicht mehr zu ihren Zinsen. Mancher muss sich das Brod „aus unnatürlicher materie“ bereiten, und Güterexecutionen werden immer häufiger. Im Lande an der Etsch betrieben die Stände zur Linderung der Not einen selbständigen Getreidehandel und mussten dabei viele tausend Gulden, darunter allein 600 G. für Säcke, einbüßen. Auch die Beantwortung ihrer Particularbeschwerden möchten sie eigentlich zuerst abwarten. Trotz all dem wollen aber die Stände dem Landesfürsten entgegenkommen und zur Entlastung der Kammergüter 1,200.000 G. bewilligen¹⁾. Jedoch sollten von dieser Summe 250.000 G., welche mit Bürgschaft des frühern Landtags contrahirt waren, abgezogen, das Salzamt in Hall den Ständen versetzt und lange Zeit kein Landtag mehr berufen werden. In die genehmigte Summe wären auch die Restanten der ungehorsamen (südtirolischen) Stände einzurechnen, welche Ferdinand zum Zahlen verhalten soll. Eingelöste Kammergüter sollen nur mit ständischer Bewilligung wieder verpfändet werden. Wenn der Erzherzog auf die grössern Steuern in den andern österreichischen Ländern hinwies, so ist dagegen einzuwenden, dass sich Tirol wegen seiner geringen Fruchtbarkeit mit andern Provinzen nicht vergleichen lasse; übrigens hat Tirol auch niederösterreichische Schulden bezahlt, welche nach K. Ferdinands Tode übernommen wurden. Die vom Erzherzog proponirte, auf das ganze Vermögen zu schlagende Eidsteuer lehnten die Stände ab: eine solche Steuer ist allerdings an manchen Orten gebräuchlich, aber hierorts ist sie eine Neuerung und nicht durchführbar, weil man schon die bisherigen Steuern nie richtig hereinbringen konnte. Das Land besitzt dazu schon zu wenig bares Geld. Ebenso

¹⁾ Dass diese von den Ständen proponirte niedrigere Summe nur dazu dienen sollte, um die erzherzogliche Forderung etwas herunterzudrücken, beweist eine Aeusserung des Abgeordneten für Brixen, Adam v. Arz. Zur selben Stunde, da der Ausschuss 1,200.000 G. bewilligte, schreibt Arz dem Bischof: Wir haben jetzt dem Erzherzog dieses Geld angetragen: da jedoch vorausszusehen ist, dass er sich damit nicht zufrieden geben wird, so wird man sich in der folgenden Replik noch bis auf 1,600.000 G. einlassen. B. LI, 17, a.

erklären sie sich gegen die Erneuerung des Schenkpfennigs, welcher sich nicht bewährt und nur den Verkauf des Weines gehindert hat. Die Stände bitten zum Schlusse, Ferdinand möge sie beim alten Herkommen erhalten, gute Wirtschaft führen, die Kammerschulden auf einen leidlichen Zinsfuss bringen, die Beamtenstellen mit Landsleuten besetzen und die neue Landesordnung promulgiren.

In seiner Replik bemerkt der Erzherzog, er hätte ein grösseres Entgegenkommen von den getreuen Ständen erwartet. Er verlangt zu den bewilligten 1,200.000 G. noch weitere 800.000 G. und, um diese hereinzubringen, die Einführung der Eidsteuer und des Schenkpfennigs.

Darauf wiederholen die Abgeordneten die frühern Entschuldigungen, namentlich verwahren sie sich gegen die Vermögenssteuer: mancher gilt für reich, während seine Güter überschuldet sind, es würde viele Pfändungen geben und grosse Zerrüttung im Steuerwesen. Ebenso perhorresciren sie die Schanksteuer, weil sie beim Volke verhasst und wenig erträglich ist. Damit man aber ihren geneigten Willen spüre, bewilligen sie zum frühern noch 400.000 G., wozu eine Aftergüldensteuer in der Höhe von 3% einzuführen wäre. Die gesammte Last von 1,600.000 G. soll von der Landschaft in 20 Jahren abgeledigt werden, innerhalb welcher Zeit kein Landtag zu halten ist.

Die erzherzogliche Triplik sucht die zu entrichtende Summe noch um 200.000 G. hinaufzuschrauben und fordert für den Fall, dass der Landtag durch 20 Jahre nicht zusammenträte, eine grössere Gewalt für den ständischen Ausschuss. — Beide Punkte werden abgewiesen, dagegen stehen die Landboten von dem Postulat einer Versetzung des Salzamtes ab und gestatten die Teilnahme landesfürstlicher Organe an der Regelung des Steuerwesens, das von nun an mit Genehmigung Ferdinands der ständischen Controlle unterliegt.

In der Quadruplik proponirte der Erzherzog, die Summe von 1,600.000 G. nicht auf 20 sondern auf 15 Jahre zu verteilen; allein der Landtag blieb bei seinem bisher abgegebenen Votum. — Während dieser Hauptverhandlungen genehmigte der Ständeausschuss die vorgelegte neue Landesordnung, und die einzelnen Vertreter überreichten ihre Particularbeschwerden, welche ebenso zahlreich als mannigfaltig waren. Der Abgeordnete von Rottenburg (Gericht) beklagt sich über die Menge der Fronfahren, welche die Leute bei Gelegenheit der Jagden in Ahental leisten müssen, und verlangt, dass die nach Hall bestimmten Getreideschiffe einen Teil ihrer Ladung im Gerichte löschen dürfen; Matriei bringt seine bekannte Processache gegen den Hofkanzler zur Sprache; das Gericht Neuhaus ersucht um Steuernachlass

wegen erlittenen Elementarschadens. Landeck urgirt die Einsetzung einer Commission zur endlichen Regelung der Frage, wie sich bei Truppendurchzügen ein Gericht gegen das andere zu halten hat, es beschwert sich über den neuen Salzhandel (Faktoreien)¹⁾ und petirt um Auflassung der „sterbhuten“ am Arlberg; dieselbe Klage über die Salzfactoreien erhebt das Gericht Ehrenberg. Der Gesandte von Hörtenberg protestirt gegen die Aufkaufung des Futters für den erzherzoglichen Marstall, weil hiedurch der Transithandel geschädigt wird; er bemängelt die geringe Entlohnung der Salzfuhrleute und fordert Schutz gegen die Massregeln der ärarischen Waldmeister sowie gegen die Ausschreitungen durchziehender Truppen und Landstreicher. Die Untertanen von Passeier fühlen sich durch die „Weinhoffuhren“ beschwert. Pustertal wünscht eine Ringerung im Ansatz der Steuerknechte und Schonung der Wälder, es beklagt die Ausfuhr des Viehes, den Gebrauch von schlechtem Mass und Gewicht, die Härte der Grundherren, namentlich das übermässige Auf- und Abzugsgeld; es verlangt auch, wie schon erwähnt, eine Vertretung im kleinen Ausschuss. Sieben Gerichte an der Etsch: Altenburg, Kaltern, Tramin, Curtatsch, Neumetz, Salurn und Caldiff beschuldigen den Hauptmann auf dem Nons, dass er zu wucherischem Handel das Getreide zusammenkaufe. Oberinntal will den zu Reutte betriebenen Rauschhandel nicht dulden und wünscht die Aufhebung des vorländischen neuen Salzhandels. Roveredo findet sich geschädigt, weil die landesfürstliche Kammer den freien Getreide- und Holzkauf einschränke; Lienz bringt Misbräuche bei der Zehentsammlung zur Sprache. Die Stadt Hall bedauert die Abnahme ihres Mautertrages in Folge der ärarischen Salzlieferungen in die Vorlande und des geringen Weinexportes. Vintschgau möchte die Korntaxe aufgehoben wissen. Die drei Städte Unterinntals: Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein ersuchen um Fortbestand ihrer Buchsage trotz der neuen Landesordnung; das Gericht Rattenberg verweist auf den Schaden, welcher ihm durch das erzherzogliche Rotwild zugefügt wird. Sterzing bemängelt eine erbrechtliche Verfügung der Landesordnung; Meran endlich verlangt Massregeln, damit der weitere Verfall seines Stadtwesens aufgehalten werde²⁾.

Am 2. Februar wurde der Landtag geschlossen; doch blieb der Ausschuss während des ganzen Jahres beisammen, um den Entwurf der neuen Landesordnung zu überprüfen und das neue ständische „Steuerwerk“ zu organisiren.

¹⁾ Vgl. I. Bd. p. 574.

²⁾ L. 1573.

Bei Behandlung der von einem Landtag vorgebrachten Beschwerden hatte man folgende Praxis: die von den Abgeordneten übergebenen Klageschriften wurden von Regierung und Kammer durchgesehen und den landesfürstlichen Beamten der betreffenden Bezirke behufs Rückäusserung zugestellt. Die einlaufenden Referate derselben dienten dann der Regierung als Grundlage zur schriftlichen Beantwortung an den beschwerdeführenden Landstand. So wurden die vom Landtag 1573 erhobenen Vorstellungen im Laufe des folgenden Jahres grösstenteils beantwortet. Hingegen findet man die 1590 überreichten Landesbeschwerden noch vier Jahre später unerledigt¹⁾. Auf so manche Klagen ward erwidert, sie seien zu allgemein gehalten, als dass auf dieselben eingegangen werden könne.

Die Macht der Stände ist unter Ferdinand in bemerkenswertem Rückgang begriffen. Von einem solchen Uebergewicht derselben, wie es ein venezianischer Gesandter unter König Ferdinand noch wahrzunehmen glaubte, ist nichts mehr zu verspüren²⁾. Die Religionsfrage, welche in den übrigen österreichischen Erblanden den Ständen eine so gewaltige Handhabe bot, blieb von allen Landtagsverhandlungen ausgeschlossen, die Nachfolge Ferdinands in der Regierung war in Uebereinstimmung mit der ständischen Repräsentanz in aller Ruhe erfolgt, grosse Fragen der äussern Politik kamen niemals zur Sprache, und so blieb die Beteiligung der Landstände an der Gesamtregierung einzig auf die Regelung der Staatsfinanzen beschränkt. Allerdings hätte die Not der Kammer, wie es scheinen möchte, den Abgeordneten eine Gelegenheit zu kräftiger Mitsprache gegeben, und im Kreise der Regierungsräte bemerkt man tatsächlich manchmal etwas vom Gefühl der Befürchtung, dass neue Geldforderungen die Stände zu unangenehmen Aeusserungen veranlassen könnten. Deshalb ward beschlossen, den Huldigungslandtag mit Postulaten zu verschonen, damit dem Erzherzog nicht vorgehalten werde, die Landschaft habe breits vieles bewilligt zu Zwecken, „unter dessen vorgeben das geld herausgepresst wurde“³⁾. Vor der Berufung eines Landtags äussert man wol auch die Besorgnis, es möchte auf demselben „wenig

¹⁾ A. D. 1594 Fol. 40.

²⁾ 1548 äussert sich Lorenzo Contarini also: Il qual buon animo (der Tiroler gegen K. Ferd.) è mantenuto dal proceder di sua maestà, che non altera punto i privilegi loro, e ha pocchissime cose, in che ella possa commandargli se non in chiamarli a dieta, nella quale deliberano quello che a loro pare . . . Il che chi consideri, sì in questa come nelle altre provincie, giudicherà, che il rè non si possa dire veramente padrone e signore delli stati suoi. Alberi. Relazioni (Ser. I) I, 286.

³⁾ A. D. 1567 Fol. 1264.

fruchtbares verrichtet werden“. Allein die Haltung der Stände war stets eine gefügige. Sie nahmen wol an den erzherzoglichen Propositionen bedeutende Abstriche vor, doch endete jeder Landtag mit einer ansehnlichen Bewilligung, ohne dass wichtige politische Conditionen daran geknüpft worden wären. Hiezu wurden selbst recht günstige Momente nicht benützt. Von einer Ingerenz auf die Verwaltung des grossen Haller Salzamtes, welche im Wege der Verpfändung hätte angebahnt werden können, standen sie nach einem abschlägigen Bescheide ab, ebensowenig giengen sie auf den Antrag ein, die landesfürstlichen Bergwerke in ihre Regie zu nehmen. Ferdinand dachte in seiner Finanznot schon 1567 sogar daran, den Ständen die Bezahlung seines gesammten Regierungs- und Kammerstatus aufzulegen, was doch fast notwendig grosse Consequenzen hätte nach sich ziehen müssen; und eben deshalb haben ihn damals seine Räte ernstlich davor gewarnt, denn „das würde bei der landschaft ein nachgedenken machen“. Die Uebernahme der grossen Schuldenlast im Jahre 1573 hat freilich ein ständisches „Steuerwerk“ ins Leben gerufen, doch blieb den landesfürstlichen Organen die Teilnahme daran vorbehalten.

Kein Landtag wäre einer Erweiterung der ständischen Controlle günstiger gewesen, als der von 1590, auf welchem Ferdinand proponirte: die Stände sollten der Regierung und Kammer den Gehalt reichen, die Bergwerke übernehmen und auf ihre Kosten die Schlösser der Grafen von Arco besetzt halten. Die Höhe der Auslagen schreckte die Abgeordneten, und sie acceptirten nicht einen dieser Punkte, wie denn überhaupt dieser Landtag in seinen Bewilligungen sich besonders karg erwies.

Erinnert man sich der oben erwähnten Beschwerden, welche ständischerseits 1573 vorgebracht und auf mehreren Landtagen wiederholt wurden, so wäre man wol geneigt, in dem reichlich ausgenützten ständischen Recht der Klage und der Supplication auch einen bedeutsamen Einfluss auf die Legislation zu erblicken. Doch reducirt sich derselbe bei näherer Betrachtung auf ein Minimum. Manche Vorstellungen der Stände wurden allerdings berechtigt gefunden und in ihrem Sinne erledigt, dagegen erfuhr eine weit grössere Zahl ablehnende Beantwortung. Und dazu gaben die Vertreter selbst vielfache Veranlassung. Der Landtag war nur zu häufig das Organ, durch welches die Forderung auf Berücksichtigung der Sonderinteressen Einzelner erhoben ward; ja nicht selten kam es vor, dass der eine Abgeordnete oder Stand das beklagte, was der andere verlangte. Südtirol wünschte strenges Verbot gegen den Import fremder Weine,

Nordtirol dagegen freien Handel. Pustertal bat um Gesetze zur Schonung des Waldes, Unterinntal fand die schon bestehenden Normen zu strenge. Einzelne Gerichte strebten eine staatliche Fixirung der Getreidepreise an, während Vintschgau das Gegenteil betrieb. In merkwürdigem Contrast gegen die dringenden Mahnungen der Landtage zu wirtschaftlicher Sparsamkeit steht ihre Resolution, wornach die Inhaber der Pfandherrschaften bei denselben gelassen werden und keine Steigerung im Pfandschilling erleiden sollten. Zwischen solchen Widersprüchen und Controversen konnte eine dem Absolutismus zustrebende Landesherrlichkeit sich nur desto leichter bewegen.

Ein ähnlicher Gegensatz, wie er zwischen den „gelehrten“ und „adeligen“ Räten des Regiments bestand¹⁾, kann auch zwischen Regierung und Landschaft beobachtet werden. Die Stände beschwerten sich über „anmassungen“ der erzherzoglichen Räte, und gleich nach Ferdinands Tode verwahrt sich der Landtag gegen Verletzungen der Landesfreiheiten durch die Regierung. Es ist doch ein sprechendes Zeichen ständischen Mistrauens gegen das regierende Wesen, wenn der Kammerpräsident Blasius Kuen die Vertretung des Landesfürsten vor den Abgeordneten mit den Worten ablehnt: „denn ein landschaft hat sunst die kammer in verdacht, dass sie ihr in den landhandlungen eingriff tun wollt“²⁾.

Wie gegenüber der ständischen Gesamtheit, so war auch gegen einzelne ständische Gewalten die Landeshoheit in stetem Fortschreiten begriffen. Der ganze geistliche Stand, namentlich die Bischöfe von Trient und Brixen, mussten diesen Entwicklungsgang empfinden. Für alle Stände betonte ein weitläufiger Zusatzartikel der neuen Landesordnung die stets offen gehaltene Möglichkeit einer Appellation von den niedern Standes- oder Ortsbehörden an die Centralregierung, womit die Nivellirung der noch bestehenden Sonderrechte zu Gunsten landesherrlicher Hoheit angebahnt war³⁾.

Die oftmalige Berufung der Landtage hat den Umfang ständischer Machtbefugnisse nicht erweitert, sondern eher eingeschränkt. Waren es auch zunächst andere Gründe, welche die Stände eine seltenere Berufung ihrer Versammlungen wünschen liess, so scheint doch auch eine gewisse Ahnung sie erfüllt zu haben, dass die Häufigkeit

¹⁾ I. Bd. p. 467. ²⁾ Ferd. 126.

³⁾ Ein recht belehrendes Beispiel, wie schwer sich Einzelne bei wichtigern Sonderrechten behaupteten, gibt Sander, Ueber das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hintern Bregenzerwaldes p. 40 f. — Vgl. den 8. Titel des ersten Buches in der Landesordnung von 1578 mit demselben Titel der Ordnung von 1532.

der Convocation ihre Bedeutung vermindere. Im Grunde hatte doch jeder Landtag nur die Votirung neuer Steuern vorzunehmen, welche man nicht völlig abzuweisen wagte, und drohte allmählig zu einer blossen Steuerbewilligungsmaschine herabzusinken.

Am wenigsten kam Ferdinands Landeshoheit an der südlichen und westlichen Peripherie Tirols zur Geltung. Gegenüber den Bündnern übte er nur das Recht der Einsetzung von Vögten, in den süd-tirolischen Confinen stiessen seine Mandate zur Steuerleistung und zur Erhaltung der innern Ordnung bei Herren und gemeinen Leuten auf hartnäckigen Widerstand.

Sehr verschieden gestaltet war das politische Verhältniss des Erzherzogs zu den vorländischen Ständen. Am lockersten war es in den verpfändeten Reichsvogteien. Hagenau und die andern elsässischen Reichsorte verlangten gleich nach dem Tode des K. Ferdinand, dass ihnen Maximilian II. den Erzherzog als Oberlandvogt präsentire, und sie verweigerten bis dahin dem Untervogt Nicolaus v. Pollweil den Gehorsam¹⁾. Landeshoheitliche Rechte konnte Ferdinand hier nicht auszuüben wagen, die Appellationen giengen nicht an das erzherzogliche Hof-, sondern an das Reichskammer-Gericht; man zahlte da keine Land-, sondern nur Reichssteuern. Mit den schwäbischen Kreisständen, über welche das Haus Oesterreich auch nur auf Grund einer Verpfändung die Vogtei besass, gab es mancherlei Reibungen. Wiederholt richteten sie an den Kaiser ihre Beschwerden über die erzherzoglichen Amtleute und suchten sich der landgerichtlichen Jurisdiktion zu ent schlagen; ja sie baten um Rückzahlung des Pfandschillings, wodurch sie vollständig reichsfrei geworden wären²⁾. Gegen letzteres hat der Erzherzog begreiflicher Weise stets energische Einsprache erhoben. In den zahlreichen österreichischen Enklaven sassen viele geistliche und weltliche Herren, deren Abhängigkeitsverhältniss noch immer schwankend war. Wir haben bereits der Ansprüche Ferdinands gegenüber dem vorländischen Adel gedacht; es sind dieselben Forderungen, welche der Erzherzog im Streite der Ritterschaft des s. Georgsschildes im Hegau gegen den Landvogt von Nellenburg erhebt, da er verlangt, dass der Adel seine Rechtssachen wider die österreichischen Amtleute nicht vor den Kaiser oder die Reichsstände bringe³⁾. Auch die Untertänigkeit mancher geistlicher Herren, namentlich der Aebte, war noch unklar. Einige erkannten den Erzherzog bloß als Kastenvogt an, andere hingegen waren bereits eigent-

¹⁾ Ferd. 74. ²⁾ V. d. f. D, 1573 Fol. 261.

³⁾ A. D. 1571 Fol. 314, 403.

liche Landsassen. Um den Abt von s. Blasien im Schwarzwald in das Abhängigkeitsverhältnis eines Landsassen zu bringen, sollte er nach dem Rate der Regierung von Ferdinand zu dessen Landrat ernannt werden; denn als solcher hätte er dann einen Eid zu leisten, welcher ihn enger mit der österreichischen Herrschaft verbände¹⁾.

Die auf die Landtage berufenen vorländischen Stände bewilligten, gleich den tirolischen, zu wiederholten Malen erzherzogliche Steuerpostulate, wobei man jedoch öfters die Erfahrung machte, dass sie die Sache stark „difficultirten“²⁾. Ferdinand hat ihnen seine tirolischen Stände als Muster von Opferwilligkeit vorgestellt, welche so beträchtliche Summen „aus eigenem säckel dargegeben“.

¹⁾ A. D. 1571 Fol. 462.

²⁾ M. a. H. 1578 Fol. 399; E. u. B. 1575 Fol. 114.